

## Elektrogesetz

Sie möchten sich nicht nur mit Informationshäppchen begnügen? Dann lesen Sie den nachfolgenden Beitrag der IT-Recht Kanzlei zum Elektrogesetz, der zu den umfangreichsten seiner Art gehören dürfte. Zudem ist er brandaktuell: So ist etwa bereits die Änderung der Verwaltungspraxis der EAR (vom 01.02.2013) bezüglich Leuchten mit fest eingebauten Lichtquellen berücksichtigt worden.

von Rechtsanwalt  
**Max-Lion Keller, LL.M. (IT-Recht)**

# Inhaltsverzeichnis

## **6 Auflistung aller Gerichtsentscheidungen, die berücksichtigt wurden.**

### **8 Allgemeines zum ElektroG**

- 8 Frage: Um was geht es beim ElektroG?
- 9 Frage: Welche Pflichten sieht das ElektroG für Hersteller vor?
- 10 Frage: Was ist ein Elektrogerät?
- 14 Frage: Welche Funktion hat die Stiftung EAR ("Gemeinsame Stelle")?

### **15 Anwendungsbereich des ElektroG**

- 15 Frage: Welche Elektrogeräte unterfallen dem Anwendungsbereich des ElektroG?
- 17 Frage: Was gilt, wenn ein Gerät Teil eines anderen Geräts ist, das seinerseits nicht in den Anwendungsbereich des ElektroG fällt?
- 18 Frage: Was gilt, wenn Geräte der Wahrung wesentlicher Sicherheitsinteressen dienen oder für militärische Zwecke bestimmt sind?
- 19 Frage: Sind Geräte per se vom ElektroG ausgenommen, die bei Behörden sicherheitsrelevanten Zwecken dienen?
- 19 Frage: Unterfallen sog. "Dual-Use-Geräte", deren Nutzung nicht nur in militärischen, sondern auch in außermilitärischen Einrichtungen stattfindet, dem Anwendungsbereich des ElektroG?
- 19 Frage: Können außenwirtschaftliche Vereinbarungen oder US-amerikanische Ausfuhrbestimmungen ein Abrücken von der Registrierungspflicht nach dem ElektroG begründen?
- 20 Frage: Was gilt bei ortsfesten industriellen Großwerkzeugen?

### **23 Registrierungspflicht**

- 23 Frage: Worum geht es bei der Registrierungspflicht i.S.d. ElektroG?
- 23 Frage: Wann ist ein Gerät im Sinne des ElektroG registrierungspflichtig?
- 24 Frage: Was ist bei der Registrierung zu beachten?
- 25 Frage: Wie kann der Garantienachweis im Zuge der Registrierung erfolgen?
- 26 Frage: Reicht eine Stammregistrierung bei der Registrierung mehrerer Marken und Gerätearten aus?
- 28 Frage: Ist eine Registrierung als "keine Marke", "no name oder "fremde/wechselnde Marke" möglich?
- 28 Frage: Woran lässt sich erkennen, ob ein Gerät bereits registriert ist?
- 29 Frage: Gibt es Möglichkeiten zur Kostenreduzierung im Rahmen der Registrierung?
- 29 Frage: Wie reagiert die Stiftung EAR bei verspäteten Registrierungen?
- 30 Frage: Kann der Hersteller eine rechtsverbindliche Auskunft bei der Stiftung EAR herbeiführen?
- 31 Frage: Was sind die Folgen der nicht vorgenommenen (oder verspäteten) Registrierung?
- 32 Frage: Besteht ein Vertriebsverbot auch bei fehlenden Ergänzungsregistrierungen?
- 33 Frage: Ist ein Hersteller, der eine beliebige Marke registriert hat, aber Geräte ohne Marke in Verkehr bringt, (automatisch) nicht ordnungsgemäß registriert?

### **34 Registrierungspflichten bei Lampen und Leuchten**

- 34 Frage: Welche Beleuchtungskörper unterliegen dem Anwendungsbereich des ElektroG?
- 34 Frage: Welche Beleuchtungskörper sind vom Anwendungsbereich des ElektroG ausgenommen?
- 35 Frage: Ist die Verbindung einer Glühlampe mit einer Leuchte registrierungspflichtig?
- 35 Frage: Ist die Verbindung einer sonstigen Lampe mit einer Leuchte registrierungspflichtig?
- 37 Frage: Sind Energiesparlampen registrierungspflichtig?
- 37 Frage: Sind LED registrierungspflichtig?
- 37 Frage: Sind LED-Module registrierungspflichtig, die Lichtwerbefirmen oder Firmen, welche Werbung oder Großflächenlicht produzieren, in deren Produkte wie Reklamen oder Diakästen verbauen?
- 38 Frage: Sind LED-Lichtleisten registrierungspflichtig, die Verbrauchern mit oder ohne Gehäuse montiert werden?
- 38 Frage: Was gilt bei Zusatz- bzw. Zubehörgeräten wie Fernbedienungen, Ladegeräte oder Netzteile, die ausschließlich zur Verwendung im Zusammenhang mit Leuchten in Haushalten dienen?

### **39 Registrierungspflicht bei bestimmten Produkten**

- 39 - Antriebe für Garagen- oder Industrietore
- 39 - Autoradios
- 40 - Bestückungsautomat inklusive Transformator 20 kVA
- 42 - Chipkarten
- 45 - Digitale Bilderrahmen
- 45 - Druckerhöhungsanlagen und Schmutzwasserpumpen
- 47 - Kfz Zubehör (FIS Control"-Geräte)
- 48 - Hörsysteme aus Implantaten und externen Komponenten
- 48 - Kapselgehörschutzgeräte
- 49 - Kompressoren
- 49 - Ladegerät, welches im Modellflugbereich eingesetzte "Lipo-Akkus" auflädt
- 50 - Lupenleuchten
- 50 - Luxusuhren (batteriebetrieben)
- 51 - Magnetbefestigte Blinkleuchten an Kraftfahrzeugen
- 52 - Netzteile
- 55 - Photovoltaik-Module
- 56 - Reiskocher, Schokofontänen und Wickeltischheizstrahler
- 56 - Servo-Motoren und Gyrosysteme für ferngesteuerte Elektrohubschrauber
- 57 - Signalverstärkeranlagen
- 57 - Sportschuh mit elektronischen Bauteilen
- 58 - Stromerzeuger mit Verbrennungsmotorantrieb
- 59 - Textilien mit eingearbeiteten elektrischen Heizsystem (beheizbare Fußsäcke und Wärmeauflagen)
- 60 - Thermische Sichtgeräte und batteriebetriebene Lüfter für Atemschutzmasken
- 61 - Unterwasserleuchten

## **62 Kennzeichnungspflicht**

- 62 Frage: Was hat es mit der Kennzeichnungspflicht auf sich?
- 62 Frage: Wie haben Hersteller ihre Elektrogeräte ordnungsgemäß zu kennzeichnen?
- 67 Frage: Ist die fehlende Kennzeichnung eines Elektrogeräts wettbewerbswidrig (also abmahnbar)?
- 68 Frage: Ist das Fehlen einer Kennzeichnung ordnungsgeldbewehrt?
- 68 Frage: Wer ist verpflichtet die Registrierungsnummer im Geschäftsverkehr zu führen?
- 69 Frage: Wieso muss die Registrierungsnummer im Geschäftsverkehr geführt werden?
- 69 Frage: In welcher Form muss die Registrierungsnummer im Geschäftsverkehr geführt werden?
- 70 Frage: Was geschieht im Falle des pflichtwidrigen Nichtführens der Registrierungsnummer?
- 71 Frage: Was ist Herstellern (bzw. Händlern) bez. der Pflicht zur Führung der Registrierungsnummer zu raten?

## **72 Produktkonzeption nach § 4 Satz 2 ElektroG**

- 72 Einleitung
- 73 Rechtlicher Hintergrund
- 74 Warum halten sich die Hersteller nicht an die gesetzlichen Vorgaben?
- 76 Fazit

## **77 ElektroG und Wettbewerb**

- 77 Frage: Ist ein Verstoß gegen die Registrierungspflicht bußgeldbewehrt?
- 77 Frage: Wonach bemisst sich die Höhe eines Bußgeldes?
- 78 Frage: Wer ist zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten?
- 78 Frage: Ist ein Verstoß gegen die sich aus dem ElektroG ergebende Registrierungspflicht wettbewerbswidrig?
- 79 Frage: Ist ein Verstoß gegen die Markenregistrierungspflicht wettbewerbswidrig?
- 79 Frage: Welche Streitwerte werden in Verfahren wegen Registrierung einer oder mehrerer Marken/Gerätearten nach dem Elektroggesetz üblicherweise angesetzt?

## **80 FAQ-Fazit: Hohes Risiko meiden - und Risiken senken!**

- 81 Definition: Anbieten
- 81 Definition: dual-use-Geräte
- 82 Definition: Elektrogerät
- 86 Definition: Glühlampe
- 86 Definition: Halogenlampe
- 86 Definition: Haushalt
- 88 Definition: Haushaltsgroßgeräte
- 89 Definition: Hersteller
- 90 Definition: Inverkehrbringen
- 94 Definition: Lampe
- 94 Definition: Leuchte
- 95 Definition: Ortsfeste industrielle Großwerkzeuge

- 95 Definition: Privater Haushalt
- 96 Definition: Sicherheitsinteresse
- 97 Definition: Sport- und Freizeitgeräte
- 98 Definition: Überwachungs- und Kontrollinstrumente
- 98 Definition: Unterhaltungselektronik
- 98 Definition: Vertreiber
- 102 Definition: Werkzeuge
- 103 Impressum

## Auflistung aller Gerichtsentscheidungen, die berücksichtigt wurden.

- » Bundesverwaltungsgericht (Urteil vom 23.09.2010, Az. 7 C 20.09)  
([http://www.bverwg.de/enid/0,528648655f76696577092d0964657461696c093a096d6574615f6e72092d0931303937093a095f7472636964092d093133333232/Entscheidungen/Entscheidung\\_8n.html](http://www.bverwg.de/enid/0,528648655f76696577092d0964657461696c093a096d6574615f6e72092d0931303937093a095f7472636964092d093133333232/Entscheidungen/Entscheidung_8n.html))
- » Bundesverwaltungsgericht (Urteil vom 15.04.2010, Az. 7 9.09)
- » Bundesverwaltungsgericht (Urteil vom 02.03.2010 Az. 7 B 37/09)
- » Bundesverwaltungsgericht (Urteil vom 21.2.2008, Az. 7 C 43.07)
- » Saarländisches Oberlandesgericht (Beschluss vom 03.03.2010, Az. 1 U 621/09-167)
- » Bayerische Verwaltungsgerichtshof (Beschluss vom 28.06.2010, Az. 20 ZB 10.401)
- » Bayerische Verwaltungsgerichtshof (Beschluss vom 19.05.2010, Az. 20 C 10.1174)
- » Bayerischer Verwaltungsgerichtshof (Beschluss vom 01.03.2010, Az. 20 ZB 09.3099)
- » Bayerischer Verwaltungsgerichtshof (Beschluss vom 07.09.2009, Az.20 ZB 09.1694)
- » Bayerischer Verwaltungsgerichtshof (Urteil vom 26.08.2009, Az.20 BV 08.951)
- » Bayerischer Verwaltungsgerichtshof (Beschluss vom 03.08.2009, Az. 20 C 09.1770)
- » Bayerischer Verwaltungsgerichtshof (Urteil vom 30.06.2009, Az. 20 BV 08.2417)
- » Bayerischer Verwaltungsgerichtshof (Urteil vom 30.06.2009, Az. 20 BV 08.3242)
- » Bayerischer Verwaltungsgerichtshof (Urteil vom 02.10.2008, Az.: 20 BV 08.1023)
- » Bayerischer Verwaltungsgerichtshof (Beschluss vom 19.08.2008, Az. 20 ZB 08.1647)
- » Bayerischer Verwaltungsgerichtshof (Urteil vom 13.03.2008, Az. 20 BV 07.2360)
- » Bayerischer Verwaltungsgerichtshof (Urteil vom 22.3.2007 23 BV 06.3012)
- » OLG Naumburg, Beschluss v. 18.06.2010, Az. 1 Ss (B) 13/10
- » OLG München (Urteil vom 04.08.2011, Az. 6 U 3128/10)
- » OLG München (Urteil vom 22.07.2010, Az. 6 U 3061/09)
- » OLG Hamm (Urteil vom 27.03.2012, Az. 4 U 181/11, I-4 U 181(11)
- » OLG Düsseldorf (Urteil vom 03.06.2008, Az. I-20 U 207/07)

- » Landgericht Saarbrücken (Urteil vom 02.12.2009, Az. 7 O 204/09)
- » Landgericht München I (Urteil vom 13.08.2008, Az. 1H KO 1815/08)
- » Landgericht München I (Beschluss vom 20.06.2008, Az. 1HK O 10415/08)
- » Landgericht Bochum (Urteil vom 02.02.2010, Az. I-17 O 159/09)
- » LG Berlin (Urteil vom 19.08.2010, Az. 16 O 250/10)
- » VG Ansbach (Urteil vom 13.03.2013, Az. AN 11 K 12.00721)
- » VG Ansbach (Urteil vom 01.12.2010, Az. 11 K 10.00426)
- » VG Ansbach (Urteil vom 13.01.2010, Az. AN 11 K 09.00812)
- » VG Ansbach (Beschluss vom 03.12.2009, Az. AN 11 K 09.01618)
- » VG Ansbach (Urteil vom 13.05.2009, Az. AN 11 K 07.03184)
- » VG Ansbach (Urteil vom 16.07.08, Az. 11 K 07.02233)
- » VG Ansbach (Urteil vom 02.07.2008, Az. AN 11 K 06.02339)
- » VG Ansbach (Urteil vom 20.09.2006, Az. AN 11 K 06.01850)
- » AG Dessau-Roßlau (Urteil vom 27.04.2009, Az. 13 OWi 128/09)

# Allgemeines zum ElektroG

## Frage: Um was geht es beim ElektroG?

Das Elektroggesetz ist in das allgemeine Abfallrecht nach dem Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG vom 27.9.1994 BGBl I S. 2705) eingebettet und regelt einen speziellen Bereich des Abfalls, der durch Elektro- und Elektronikgeräte entsteht (vgl. Giesberts/Hilf, ElektroG, Einleitung 2). Es gilt gemäß seinem § 2 Abs. 1 für Elektro- und Elektronikgeräte, die unter zehn aufgeführte Kategorien fallen, nämlich 1. Haushaltsgroßgeräte, 2. Haushaltskleingeräte, 3. Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik, 4. Geräte der Unterhaltungselektronik, 5. Beleuchtungskörper, 6. elektrische und elektronische Werkzeuge mit Ausnahme ortsfester industrieller Großwerkzeuge, 7. Spielzeug sowie Sport- und Freizeitgeräte, 8. Medizinprodukte mit Ausnahme implantierter und infektiöser Produkte, 9. Überwachungs- und Kontrollinstrumente, 10. automatische Ausgabegeräte.

Elektro- und Elektronikgeräte im Sinn dieser Kategorien sind insbesondere die in Anhang I des Gesetzes aufgeführten Geräte ( § 2 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 ElektroG i.V.m. Anhang I).

Besitzer von Altgeräten ( § 3 Abs. 3 ElektroG) haben nach § 9 Abs. 1 ElektroG diese einer vom unsortierten Siedlungsabfall getrennten Erfassung zuzuführen. Dazu richten die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger im Rahmen ihrer Pflichten nach § 15 KrW-/AbfG Sammelstellen ein, an denen Altgeräte aus privaten Haushalten ihres Gebietes von Endnutzern und Vertreibern angeliefert werden können ( § 9 Abs. 3 Satz 1 ElektroG) . Um solche Altgeräte aus privaten Haushaltungen ( § 3 Abs. 4 ElektroG, sog. B2C-Geräte) geht es hier. Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger stellen die von den Herstellern abzuholenden Altgeräte in folgenden Gruppen in Behältnissen unentgeltlich bereit: 1. Haushaltsgroßgeräte, automatische Ausgabegeräte, 2. Kühlgeräte, 3. Informations- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik, 4. Gasentladungslampen, 5. Haushaltskleingeräte, Beleuchtungskörper, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente ( § 9 Abs. 4 Satz 1 ElektroG) .

Abschließend: Das Bundesverwaltungsgericht [Urteil vom 15.04.2010, Az. BVerwG 7 9.09](#)



zum Thema:

*"Das Elektro- und Elektronikgerätegesetz legt Anforderungen an die Produktverantwortung nach § 22 KrW-/AbfG für Elektro- und Elektronikgeräte fest. Es bezweckt vorrangig die Vermeidung von Abfällen von Elektro- und Elektronikgeräten und darüber hinaus die Wiederverwendung, die stoffliche Verwertung und andere Formen der Verwertung solcher Abfälle, um die zu beseitigende Abfallmenge zu reduzieren sowie den Eintrag von Schadstoffen aus Elektro- und Elektronikgeräten in Abfälle zu verringern ( § 1 Abs. 1 Satz 1 ElektroG) . Dabei wollte der Gesetzgeber Entsorgungsstrukturen schaffen, die so viele individuelle Elemente wie möglich und so wenige kollektive Elemente wie nötig enthalten sowie ein "Trittbrettfahren" und "Rosinenpicken" ausschließen."*

## **Frage: Welche Pflichten sieht das ElektroG für Hersteller vor?**

Im Wesentlichen geht es um folgende Dinge:

- » Zum einen müssen die Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten sich und ihre Geräte ordnungsgemäß registrieren lassen. Die Registrierungspflicht soll verhindern, dass Hersteller wettbewerbswidrig Geräte in Verkehr bringen, ohne ihren Rücknahme- und Entsorgungspflichten nachzukommen (vgl. BRDrucks 664/04 S. 30). Sie ist die zentrale Pflicht der Hersteller. An die Registrierung knüpfen alle weiteren Herstellerpflichten und die Möglichkeit ihrer Kontrolle (BRDrucks 664/04 S. 45)
- » zum anderen treffen die registrierten Hersteller die entsprechenden, auch im ElektroG geregelten Zntsorgungspflichten, was mit zusätzlichen Kosten verbunden ist. Wer als Hersteller übrigens Geräte im B2C-Bereich vertreibt, also Geräte an Endverbraucher verkauft, muss zudem jährlich eine sog. insolvenz sichere Garantie vorlegen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass ein Elektrogeräte-Hersteller auch dann für die Entsorgungskosten seiner Geräte aufkommen kann, wenn er insolvent geworden ist. Zudem bestehen nach § 7 ElektroG bestimmte Kennzeichnungspflichten.
- » Darüber hinaus müssen alle Hersteller gemäß § 13 ElektroG bestimmte Informationspflichten einhalten. So muss z.B. jeder Hersteller der zuständigen Stelle im Sinne von § 14 ElektroG - dies ist die Stiftung EAR - monatlich melden, wie viele neue Geräte er in Verkehr gebracht hat.

## Frage: Was ist ein Elektrogerät?

Der Begriff des Elektrogeräts ist der zentrale Begriff des ElektroG. Er findet - nahezu wortgleich mit Art. 3 a) der Richtlinie 2002/96/EG - seine Legaldefinition in § 3 Abs. 1 ElektroG.

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 ElektroG sind Elektro- und Elektronikgeräte

- » Geräte, die zu ihrem ordnungsgemäßen Betrieb elektrische Ströme oder elektromagnetische Felder benötigen,
- » Geräte zur Erzeugung, Übertragung und Messung solcher Ströme und Felder,

die für den Betrieb mit Wechselspannung von höchstens 1.000 Volt oder Gleichspannung von höchstens 1.500 Volt ausgelegt sind.

Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung soll ohne Differenzierung zwischen Haupt- und Nebenfunktion oder Primär- und Sekundärfunktion auf einen ordnungsgemäßen Betrieb abgestellt werden, den der Hersteller des Produkts ausgehend von den Käufererwartungen vorgibt; kann ein von diesem vorgesehener Betriebsablauf mangels Strom nicht erfolgen, dürfte ein ordnungsgemäßer Betrieb in diesem Sinn ausscheiden (BVerwG, Urteil vom 21.02.2008, Az. 7 C 43.07; auch Giesberts/Hilf § 3 ElektroG RdNr. 11).

Nach obergerichtlicher Rechtsprechung sei auf die Zweckbestimmung des Geräts abzustellen, die sich aus einer ganzheitlichen Wertung unter besonderer Berücksichtigung der vom Hersteller bestimmten und vom Verbraucher erwarteten Funktionen ergebe (BayVGH, Urteil vom 30.6.2009, Az. 20 BV 08.2417; BayVGH, Beschluss vom 02.03.2010, Az. 7 B 37/09).

Das heißt also, dass das Gerät seine - ihm so zuge dachte - Funktion ("its basic - primary - function" nach Ziffer 1.3 Nr. 1 der [FAQ der Generaldirektion Umwelt der Europäischen Kommission](#)) nicht erfüllen kann, wenn ihm kein elektrischer Strom zugeführt wird.

Soll elektrischer Strom die Funktionen des Geräts nur unterstützen oder kontrollieren ("used only for support or control functions" nach Ziffer 1.3 Nr. 1 der [FAQ der Generaldirektion Umwelt der Europäischen Kommission](#)), liegt kein Elektrogerät in diesem Sinne vor (VG Ansbach vom 16.7.2008, Az. AN 11 K 07.02233).

So fällt Spielzeug, das seine vom Hersteller vorgesehene Spielfunktion auch dann behält, wenn es nicht (oder nicht mehr) elektrisch betrieben wird, nicht in den Geltungsbereich des

ElektroG (Giesberts/Hilf § 3 ElektroG RdNr. 12). Aber Achtung: Das gilt nicht, sollte der vom Hersteller vorgesehene Betriebsablauf mangels Stromes nicht mehr erfolgen können, s.u..

Zudem muss das Elektrogerät ein eigenständiges Gerät ("finished product" im Sinne der genannten FAQ) und nicht bloß ein unselbständig untergeordnetes einzelnes Bauteil sein; dies ist dann gegeben, wenn das abgegrenzte Produkt

- » eine eigen- oder selbstständige Funktion erfüllt,
- » ein eigenes Gehäuse und gegebenenfalls für den Endnutzer bestimmte Anschlüsse hat (OLG München, Urteil vom 22.07.2010, Az. 6 U 3061/09)
- » für einen Einbau durch den Endverbraucher vorgesehen ist (Fußnote 1 zu Ziffer 1.3 der vorgenannten FAQ) und der Einbau grundsätzlich auch ohne großen technischen Aufwand - wenn auch von technisch dazu befähigten Personen - erfolgen kann (BayVGH, Urteil vom 30.6.2009, Az. 20 BV 08.2417; VG Ansbach, Urteil vom 21.10. 2009, AN 11 K 07.02996; Giesberts/Hilf § 2 ElektroG RdNr. 16a).

Eigen- oder selbstständige Funktion meint in diesem Sinn jede Funktion, die den durch die Hersteller und Endverbraucher beabsichtigten Gebrauch des Produkts erfüllt (Fußnote 1 zu Ziffer 1.3 der vorgenannten FAQ). Die durch den Hersteller vorgegebene Zweckbestimmung kann dabei oftmals der Gebrauchsanleitung des Geräts für den Endbenutzer entommen werden.

In Anlehnung hieran wird in vom Bundesumweltministerium stammenden "Hinweisen zum Anwendungsbereich des Elektroggesetzes" vom 24.06.2005, die mittlerweile nicht mehr beim Bundesumweltministerium selbst, sondern nur noch über Dritte abrufbar sind, von einer "eigenständigen Funktion entsprechend den vom Hersteller berücksichtigten Erwartungen des Endbenutzers" gesprochen, wonach beispielsweise die Hauptplatine ("Motherboard") eines Computers eine eigenständige Funktion habe, elektronische Bauelemente in Schaltkreisen hingegen nicht. Allein die Möglichkeit oder die Bestimmung, in ein anderes Elektrogerät eingebaut zu werden, führt nicht zwangsläufig zur Einordnung als bloßes Bauteil, da sonst die Ausnahme in " 2 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz ElektroG unnötig wäre.

Nach § 2 Abs. 1 Satz 2 ElektroG sind Elektrogeräte im Sinne des Satzes 1 insbesondere die in Anhang I des ElektroG aufgeführten Gerätearten. Durch das Wort "insbesondere" wird klargestellt, dass diese Aufzählung der Geräte nicht abschließend ist. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Anwendung der Vorschriften auf neue Produkte möglich bleibt, die nicht ausdrücklich in der Liste genannt sind. Ob ein Gerät, das in der Liste nicht erscheint, in den Anwendungsbereich des Gesetzes fällt, entscheidet die zuständige Stelle.

## Was gilt, wenn auch bei Wegfall der elektrischen Funktion noch eine sinnvolle, vom Einsatzzweck des Geräts umfasste Verwendung bleibt?

Dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof stellte sich dieses Problem im Zusammenhang mit der Frage, ob Kapselgehörschutzgeräte Elektrogeräte im Sinne des ElektroG sind (vgl. Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 30.06.2009, Az. 20 BV 08.3242). So schützten die streitgegenständlichen Ohrkapseln das menschliche Gehör des Trägers vor Lärm auch dann, wenn die elektronische Funktion abgeschaltet wird oder aus anderen Gründen ausfällt.

Die Entbehrlichkeit elektrischer Energie allein für einen selbständig funktionierenden Teilbereich des Gegenstandes entzieht diesen aber nicht zwinend den Bestimmungen des Elektrogesetzes - so der Bayerische Verwaltungsgerichtshof:

*Denn nicht jede denkbare Verwendung umschreibt bereits gänzlich den Tatbestand des ordnungsgemäßen Betriebs im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 ElektroG. Dieser ist weiter gefasst und das Erfordernis elektrischen Stroms ist - neben der im verwaltungsgerichtlichen Urteil unter Benennung von Quellen (vgl. Seite 14/15) besonders herausgestellten Abgrenzung zu anderen Energieträgern, die in diesem Zusammenhang nicht weiter führt - auf eine Gesamtbetrachtung des Gerätes auszurichten.*

*Hierauf deutet zunächst der ergänzende Hinweis des Bundesverwaltungsgerichts (U.v. 21.2.2008 7 C 43.07; vom 24.6.2004) hin, der einen am Wortlaut des Gesetzes ausgerichteten Ansatz weist. Hiernach kommt es allein darauf an, ob für den ordnungsgemäßen Betrieb des Gerätes, den der Hersteller des Produktes bestimmt, elektrischer Strom erforderlich ist. Kann ein vom Hersteller vorgesehener Betriebsablauf mangels Stromes nicht erfolgen, dürfte ein ordnungsgemäßer Betrieb ausscheiden. Überträgt man diesen Gedanken auf den vorliegenden Fall, ergibt sich ohne weiteres, dass die streitgegenständlichen Gehörschutzkapseln Elektrogeräte im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 ElektroG sind. Damit wird kein dem Gesetz fremdes, subjektives Willenselement des Herstellers involviert, nach dem sich jeweils die Eigenschaft als Elektrogerät bejahen oder verneinen ließe. Vielmehr ist das finale Moment, wofür sich ein Gerät eignen soll, durchaus objektivierbar. Das zeigt der vorliegende Fall deutlich, denn die Geräte sollen unzweifelhaft Kommunikation durch Worte unter Geräuschbedingungen gewährleisten oder Gefahrenhinweise ermöglichen, die ohne die in den Gehörschutz eingebauten Mikrofone und Lautsprecher nicht stattfinden könnten.*

*Der Strombedarf ist auch deshalb in den Kontext einer Gesamtbetrachtung der verschiedenen Funktionen zu stellen, weil die auf Teilfunktionen begrenzte Sicht gerade willkürlich am jeweils nach Interessenlage gewünschten Ergebnis ausgerichtet werden könnte, je nachdem man im vorliegenden Fall den Blick auf den Gehörschutz durch schlichte Umhüllung des Ohres oder auf die elektronische Geräuschfilterung lenkte. Beide Sichtweisen sind für sich gesehen richtig, verstellen aber in ihrer Unvollständigkeit den Blick auf eine ganzheitliche Wertung, die durchaus nach*

objektiven Kriterien durchgeführt werden kann. Diese ergeben sich für die Beurteilung eines ordnungsgemäßen Betriebes im Wesentlichen daraus, was der Zweck der jeweiligen Gerätes ist, umgekehrt ausgedrückt heißt das, dass sich ohne die Zweckbestimmung die Frage nach einem ordnungsgemäßen Betrieb nicht beantworten lässt.

Damit ist die rechtliche Beurteilung der Eigenschaft eines Elektrogerätes nicht der subjektiven Bestimmung des Herstellers überantwortet. Denn der Zweck eines Gerätes ist durchaus objektiv danach zu beurteilen, wofür es geschaffen ist und was der Erwerber vernünftigerweise von ihm erwarten kann. Eine Zweckbestimmung in diesem Sinne kann im Einzelfall durch irreführende und übertriebene Werbung einerseits sowie durch falsche Vorstellungen des Erwerbers andererseits unscharf erscheinen und schwierig festzustellen sein. Im vorliegenden Fall ist derartige aber nicht zu besorgen. Denn die durchaus sachliche Information der Klägerin in ihrer Darstellung (Bl. 17 der VG-Akte) erläutert verständlich die Funktionsweise der Produkte und beschreibt sie als aktiven Kapselgehörschutz. Dabei liegt zwangsläufig der Schwerpunkt der Darstellung auf der Möglichkeit der Kommunikation ohne Verzicht auf die Schonung des Gehörs. Der Erwerber, der gegenüber einem Gerät ohne die elektronische Vorrichtung einen erheblich höheren Preis zahlt (16,65 € für ein Gerät ohne elektronische Vorrichtung und 154,85 €, 218,20 € bzw. 394,85 € für ein Gerät mit elektronischem Gehörschutz) ist offenkundig wegen dieser elektronischen Funktion hierzu bereit, weil er diesem Zweck erhebliche Bedeutung zumisst.

Durch eine schlicht an der Lebenswirklichkeit ausgerichtete Sichtweise lässt sich der Zweck der Kapselgehörschutzgeräte erkennen und - danach ausgerichtet - die Beurteilung ihres ordnungsgemäßen Betriebes. So verstanden bedürfen die Kapselgehörschutzgeräte zu ihrem ordnungsgemäßen Betrieb elektrischer Energie.

Schließlich erweist sich eine Gesamtsicht auf das Gerät zu dessen Zweckbestimmung nicht mehr anfällig für subjektive Momente, als das vom Verwaltungsgericht vertretene Kriterium der Primär- und Sekundärfunktion. Aber selbst wenn man die Entscheidung über die Elektrogeräteeigenschaft hiernach ausrichten wollte (vgl. BayVGH U.v. 22.3.2007 23 BV 06.3012 ) vermöchte der Senat dem Verwaltungsgericht jedenfalls insoweit nicht zu folgen, als dass es sich bei der aktiven Geräuschfilterung der Kapselgehörschutzgeräte jeweils nur um eine Sekundärfunktion handelte. Die elektrische Funktion hat maßgeblichen Einfluss auf den Preis, was schon deutlich dagegen spricht, dass ihr gegenüber dem Gehörschutz ohne elektronisch gesteuerte Korrektur nur eine untergeordnete Rolle zukommt. Jedenfalls aber bestimmt sie die vielseitige Verwendbarkeit der Geräte und schließlich ermöglicht sie die Kommunikation und Warnsignale ohne den Verzicht auf Gehörschutz, die in Arbeitsabläufen von ganz erheblicher Bedeutung sein können.

## Frage: Welche Funktion hat die Stiftung EAR ("Gemeinsame Stelle")?

Dazu hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof in seinem Urteil 13.03.2008 (Az. 20 BV 07.2360) Folgendes ausgeführt:

*Die Gemeinsame Stelle wurde von den Herstellern eingerichtet ( § 6 Abs. 1 Satz 1 ElektroG) . Sie ist eine im Interesse aller Hersteller tätige juristische Person, die von den Herstellern errichtet und getragen wird, bei ihrer Tätigkeit aber von den Wünschen einzelner Hersteller unabhängig ist, um einen gesetzeskonformen und effizienten Vollzug des Elektroggesetzes sicherzustellen; sie ist neben der zuständigen Behörde zentrale Steuerungs- und Kontrollstelle beim Vollzug des Gesetzes (vgl. Giesberts/Hilf, a.a.O., Pschera/Enderle, ElektroG, in Fluck, Kreislaufwirtschafts-, Abfall- und Bodenschutzrecht, § 6 RdNr. 49 ff.).*

*Am 19. August 2004 wurde sie als rechtsfähige Stiftung Elektro-Altgeräte Register (EAR) des Bürgerlichen Rechts mit Sitz in Fürth gegründet (vgl. u. a. die Aufstellung der Hersteller als Stifter in Pschera/Enderle, a.a.O., § 6 RdNr. 50 Fußnote 2) und mit Beleihungsbescheid des Umweltbundesamtes vom 6. Juli 2005 nach § 17 ElektroG als Gemeinsame Stelle bestimmt. Die Satzung in ihrer derzeit gültigen Fassung trat mit Genehmigung durch die Regierung von Mittelfranken am 5. September 2005 in Kraft ( § 80 Abs. 1 BGB; Art. 6, 9 BayStG; vgl. auch § 21 EAR-Satzung). Gleichzeitig wurden der Stiftung die Befugnisse zur Erfüllung der Aufgaben nach § 9 Abs. 5 Satz 4 und § 16 Abs. 2 bis 5 ElektroG einschließlich der Vollstreckung der hierzu ergehenden Verwaltungsakte übertragen, was den Erlass von Bereitstellungs- und Abholungsanordnungen und die Registrierung der Hersteller ( § 6 Abs. 2 ElektroG) sowie den Widerruf der Registrierung umfasst.*

*Der Katalog der übertragenen hoheitlichen Befugnisse ist abschließend (vgl. die Aufgaben der zuständigen Behörde, § 16 ElektroG) . Als Gemeinsame Stelle hat die Beklagte jedoch neben den Aufgaben als Beliehene auch einen eigenen Tätigkeitsbereich ( § 14 ElektroG; vgl. Pschera/Enderle, a.a.O., § 6 RdNr. 52).(?)*

*Es werden Kuratoriums-Mitglieder für zehn Produktbereiche bestellt, die mit den zehn Kategorien des § 2 Abs. 1 Satz 1 ElektroG identisch sind (vgl. § 9.3 der EAR-Satzung). Die Produktbereiche entsprechen den Produktkategorien des Elektroggesetzes ( § 14.1 Satz 2 der EAR-Satzung). Kuratoriums-Mitglied kann nur sein, wer in geschäftsleitender Funktion bei einem registrierten Hersteller oder bei einem mit einem registrierten Hersteller im Sinn von § 15 Aktiengesetz verbundenen Unternehmen oder bei einem Verband, dessen Mitglieder von den Regelungen des Elektroggesetzes betroffen sind, tätig ist ( § 9.2 EAR-Satzung). Im Beirat, der über grundsätzliche Angelegenheiten der Stiftung berät und gegenüber Vorstand und Kuratorium Empfehlungen ausspricht ( § 12 EAR-Satzung), und aus bis zu 22 Mitgliedern bestehen kann, sind unter anderem Hersteller im Sinn des Elektroggesetzes mit zehn Personen und Vertreter im Sinn des Elektroggesetzes mit zwei Personen vertreten ( § 11.1 EAR-Satzung).*



## Anwendungsbereich des ElektroG

### Frage: Welche Elektrogeräte unterfallen dem Anwendungsbereich des ElektroG?

Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 ElektroG gilt dieses Gesetz für Elektrogeräte, die unter die **folgenden Kategorien** fallen (vgl. hierzu BVerwG, Urteil vom 21.2.2008, 7 C 43.07, NVwZ 2008, 697 f.), sofern sie nicht Teil eines anderen Geräts sind, das nicht in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fällt:

- » Kategorie: Haushaltsgroßgeräte
- » Kategorie: Haushaltskleingeräte
- » Kategorie: Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik
- » Kategorie: Geräte der Unterhaltungselektronik
- » Kategorie: Beleuchtungskörper
- » Kategorie: Elektrische und elektronische Werkzeuge mit Ausnahme ortsfester industrieller Großwerkzeuge
- » Kategorie: Spielzeug sowie Sport- und Freizeitgeräte
- » Kategorie: Medizinprodukte mit Ausnahme implantierter und infektiöser Produkte
- » Kategorie: Überwachungs- und Kontrollinstrumente
- » Kategorie: Automatische Ausgabegeräte.

Wichtig: Die Liste dieser Kategorien ist **abschließend** (BT-Drs. 15/3930 S. 20).

Systematisch ergibt sich also aus der abschließenden Auflistung der zehn Kategorien, dass Produkte, die sich keiner dieser Kategorien zuordnen lassen, **keine Registrierungspflicht** auslösen. Durch die umgekehrt nicht abschließenden Beispielsnennungen erfahren die einzelnen Kategorien also **keine Ausweitung**; vorausgesetzt ist vielmehr immer **die Zuordenbarkeit der Produkte zu den Oberbegriffen der zehn Kategorien**.

Daraus folgt auch, dass durch eine weite Auslegung der Beispielsfälle nicht der Inhalt der Oberbegriffe ausdehnend bestimmt werden kann (BayVGh, Urteil vom 30.6.2009, Az. 20 BV

08.2417). Allerdings können mit den Beispielsnennungen vergleichbare Geräte den Oberbegriff der betreffenden Kategorie erfüllen, auch wenn sie in den Beispielsnennungen ausdrücklich nicht enthalten sind. Die Auslegung der Beispielsbegriffe soll an den allgemeinen Sprachgebrauch anzuknüpfen sein (BayVGH, Urteil vom 30.6.2009, Az. 20 BV 08.2417), wobei auch die Sprachfassungen der anderen Mitgliedsstaaten der EU von Bedeutung sein können (Urteil des VG Ansbach vom 13.03.2013, Az. AN 11 K 12.00721).

Interessant ist in dem Zusammenhang die Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (Urteil vom 26.08.2009, Az.20 BV 08.951):

(..)Das Gesetz sieht keine Möglichkeit vor, ein Gerät als solches im Sinne des Elektroggesetzes unter Zurückstellung der Einordnung in eine Kategorie des § 2 Abs. 1 Satz 1 anzusehen. Das ergibt sich unmittelbar aus § 2 Abs. 1 ElektroG (vgl. auch Giesberts/Hilf, ElektroG, Komm., 2. Aufl. 2009, RdNr. 16). Denn zur Bestimmung des Elektrogerätes muss es einer konkreten Kategorie zugewiesen sein, weil ohne Einordnung in eine Kategorie nach § 2 Abs. 1 ElektroG keine Registrierung des Herstellers möglich ist. Die Registrierungsfähigkeit des Herstellers eines Elektrogerätes wiederum steht in einem zwingenden wechselseitigen Zusammenhang mit der rechtlichen Qualität desjenigen Gerätes, für das die Bestimmungen des Elektroggesetzes gelten. Das ergibt sich aus § 6 Abs. 2 Sätze 1 und 2 i.V.m. § 16 Abs. 2 Satz 1 ElektroG. Gemäß § 6 Abs. 2 Sätze 1 und 2 ist jeder Hersteller verpflichtet, sich registrieren zu lassen, wobei der Registrierungsantrag die Marke, die Firma, den Ort der Niederlassung oder den Sitz, sowie die Anschrift und den Namen des Vertretungsberechtigten enthalten muss. Die Registrierung selbst enthält gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 ElektroG zusätzlich noch die Geräteart und Registrierungsnummer. Es bedarf in diesem Zusammenhang keiner vertiefenden Erörterung, ob und welche gerätebezogenen Angaben bereits bei Antragstellung erforderlich sind (vgl. hierzu Giesberts/Hilf, a.a.O., RdNr. 32 zu § 6; Bullinger/Fehling, ElektroG, Handkommentar, 1. Aufl. 2005, RdNr. 20 zu § 6). Denn jedenfalls die Registrierung muss nach dem eindeutigen Wortlaut des § 16 Abs. 2 Satz 1 ElektroG die Geräteart festhalten, die wiederum notwendig einer Kategorie zugeordnet sein muss. Mangels entsprechender Konkretisierungsmöglichkeiten handelt es sich bei den Netzteilen der Klägerin, jedenfalls zu dem Zeitpunkt, da sie diese in Verkehr bringt, nicht um Elektrogeräte, für die das Elektroggesetz anwendbar ist.(...)



## Frage: Was gilt, wenn ein Gerät Teil eines anderen Geräts ist, das seinerseits nicht in den Anwendungsbereich des ElektroG fällt?

Das ElektroG enthält auch Ausnahmen von seinem Anwendungsbereich. Die in § 2 Abs. 1 ElektroG enthaltene, eine allgemeine Ausnahme darstellende Ausnahmegvorschrift ist dann zu prüfen, wenn ein **(unselbständiges)** Gerät Teil eines anderen Geräts (in diesem Sinn) ist, das (seinerseits) nicht in den Anwendungsbereich des ElektroG fällt.

Mit dieser Bestimmung sollen praktische Probleme vermieden werden, die entstehen würden, wenn einzelne Bestandteile nicht erfasster Geräte zur Entsorgung aus diesen wieder entfernt werden müssten (Giesberts/Hilf § 2 ElektroG RdNr. 19; Prella/Thärichen/Versteyl § 2 ElektroG RdNr. 10).

Für ein **eigenständiges Gerät gilt die oben genannte Ausnahmegvorschrift nicht** (BayVGH, Urteil vom 30.6.2009, Az. 20 BV 08.2417; Prella/Thärichen/Versteyl § 2 ElektroG RdNr. 10). Nach der Rechtsprechung ist ein bestimmtes Gerät nämlich dann nicht Teil eines anderen Geräts in diesem Sinne, wenn es über eine eigene spezifische Funktionalität verfügt und von dem anderen Gerät ohne unverhältnismäßigem Aufwand wieder getrennt werden kann (VG Ansbach, Urteil vom 2.7.2008, Az. AN 11 K 06.02339); Giesberts/Hilf § 2 ElektroG RdNr. 19).

Bez. des Merkmals "Trennung ohne unverhältnismäßigem Aufwand" kommt es laut BayVGH (Beschluss vom 28.06.2010, Az. 20 ZB 10.401) darauf an, dass das jeweilige Produkt nicht derart mit dem Gerät, dem es dient **in Verbindung steht**, dass seine Entfernung von jenem nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Kosten oder technischen Schwierigkeiten möglich wäre. Ausreichend ist, dass für einen verständigen Laien wie auch einem Fachmann der Ausbau ohne größere Probleme zu bewerkstelligen ist (vgl. VG Ansbach, Urteil vom 13.3.2013, Az. AN 11 K 12.00721). Nur ein solches Verständnis der Ausnahmebestimmung des § 2 Abs. 1 S. 1 ElektroG sei mit dem Zweck des Gesetzes, möglichst viele Elektrogeräte zu erfassen und ihre abfallrelevante Trennung zu sichern, in Einklang zu bringen.

Erst recht werden Produkte, die nicht einmal körperlich mit dem anderen Gerät verbunden sind, sondern lediglich eine funktionale Verbindung aufweisen, vom Anwendungsbereich des ElektroG erfasst (VG Ansbach, Urteil vom 13.03.2013, Az. AN 11 K 12.00721).

Im Falle des **"\*eigenständigen Geräts\*** wird nicht das um das Elektrogerät erweiterte Produkt insgesamt zum Elektrogerät. Vielmehr sind das ursprüngliche Produkt und das Elektrogerät getrennt zu betrachten, das Elektrogerät ist dann auszubauen und getrennt zu entsorgen (Giesberts/Hilf § 2 ElektroG RdNr. 20; Prella/Thärichen/Versteyl § 2 ElektroG

RdNr. 13). Auch nach dem Ausbau behält das eigenständige Produkt eine eigene Funktionalität im Sinn eines "finished product" und konnte damit nicht "(Bestand-) Teil" des anderen Gerätes sein; diese Abgrenzung findet ihre Begründung in der abfallrechtlichen Zielsetzung des ElektroG: Nur dann, wenn der Aufwand zur Trennung mehrerer Geräte unverhältnismäßig ist, nimmt das Bestandteilsgerät am Entsorgungsregime des anderen Gerätes teil, ist hingegen ohne unverhältnismäßigen Aufwand eine Trennung möglich, greift das spezifische Entsorgungsregime des ElektroG ein (BayVGH, B.v. 19.8.2008, 20 ZB 08.1647).

Eine derart getrennte Betrachtungsweise eines einheitlichen Geräts wird aber nur bei späterem Einbau oder späterem Zusatz von Elektrogeräten erwogen (BT-Drs. 15/3930 Seite 20).

Das VG Ansbach hat in dem Zusammenhang entschieden (Urteil vom 13.03.201, Az. AN 11 K 12.00721), dass es sich bei einem sog. "FIS Control"-Gerät, das nicht im Auslieferungszustand eines Fahrzeugs, sondern vielmehr als Nachrüstteile separat in Verkehr gebracht wird, um eine "selbständige, abgegrenzte Einheit" im oben genannten Sinne handelt. Schließlich erfülle es eine eigenständige Funktion, sei für einen Einbau in die Kfz gerade vorgesehen und dieser Einbau wie auch umgekehrt sodann der Ausbau könne ohne großen technischen, insbesondere unverhältnismäßigen Aufwand erfolgen. Dass das Produkt seine ihm zugeordnete Funktion der vermehrten Datenanzeige in der Armatur des Pkw erst nach Einbau in das Kfz erfüllte, ändere nichts daran, dass bereits vor dem Einbau im hiesig allein einschlägigen Sprach- und Rechtssinn ein "selbständiges oder eigenständiges Gerät" vorläge.

## **Frage: Was gilt, wenn Geräte der Wahrung wesentlicher Sicherheitsinteressen dienen oder für militärische Zwecke bestimmt sind?**

Gemäß § 2 Abs. 2 ElektroG gilt das Elektrogesetz nicht für Elektro- und Elektronikgeräte, die der Wahrung der wesentlichen Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland dienen.

## **Frage: Sind Geräte per se vom ElektroG ausgenommen, die bei Behörden sicherheitsrelevanten Zwecken dienen?**

Nein, eine solche generelle Ausnahme besteht nicht (vgl. Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 30.06.2009, Az. 20 BV 08.2417). Entscheidend ist vielmehr, ob ein Gerät "als solches

- » speziell für die Sicherheitsorgane konzipiert wurde,
- » seine Nutzung ihnen vorbehalten ist und
- » damit ausschließlich Sicherheitsinteressen dient" (so der Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 30.06.2009, Az. 20 BV 08.2417).

## **Frage: Unterfallen sog. "Dual-Use-Geräte", deren Nutzung nicht nur in militärischen, sondern auch in außermilitärischen Einrichtungen stattfindet, dem Anwendungsbereich des ElektroG?**

Ja, Geräte die weder ausschließlich staatlichen Sicherheitsinteressen dienen noch für eigens militärische Zwecke bestimmt sind, unterfallen generell dem Elektroggesetz (vgl. Prella/Thärchen/A. Versteyl, ElektroG, Rn. 28ff.). (Wichtiges Indiz hierfür ist häufig die Vermarktung der Geräte)

## **Frage: Können außenwirtschaftliche Vereinbarungen oder US-amerikanische Ausfuhrbestimmungen ein Abrücken von der Registrierungspflicht nach dem ElektroG begründen?**

Dies ist nicht der Fall, so der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (Urteil vom 30.06.2009, Az. 20 BV 08.2417):

*"Soweit die Klägerin auf außenwirtschaftliche Vereinbarungen (Wassenaar Arrangement) oder US-amerikanische Ausfuhrbestimmungen (Code of Federal Regulations/Export Administration Regulations) verweist, sind diese Normen nicht geeignet, ein Abrücken von der Registrierungspflicht nach dem Elektroggesetz zu begründen. Die genannten außenwirtschaftlichen Vorgaben und Ausfuhrbestimmungen betreffen einen von der mit dem Elektroggesetz verfolgten*

*Zielsetzung einer Registrierungspflicht von Elektro- bzw. Elektronikgeräten unabhängigen Regelungskreis. Selbst wenn Geräte gegebenenfalls von internationalen Ausfuhrbestimmungen erfasst werden, lassen diese die nach dem Elektrogesetz gebotene Registrierungspflicht unberührt. Auch die Europäischen Richtlinien oder das aus Art. 10 EGV folgende Prinzip des effet utile führen zu keiner anderen rechtlichen Beurteilung, insbesondere zu keiner dem Sinn des Gesetzestextes widersprechenden erweiternden Auslegung der Ausnahmevorschrift des § 2 Abs. 2 ElektroG dahingehend, dass für vom Außenwirtschaftsrecht betroffene Geräte das Elektrogesetz nicht gilt. Das Elektrogesetz steht einer Einfuhrmöglichkeit thermischer Sichtgeräte in die Bundesrepublik Deutschland grundsätzlich nicht entgegen, verlangt jedoch dessen Registrierung."*

## **Frage: Was gilt bei ortsfesten industriellen Großwerkzeugen?**

In Kategorie 6 des Anhangs I zum ElektroG und wortgleich in Anhang IB der WEEE-Richtlinie sind ortsfeste industrielle Großwerkzeuge ausdrücklich vom Anwendungsbereich des ElektroG ausgenommen.

In der Begründung des Gesetzesentwurfs der Fraktionen der SPD und Bündnis90/DieGrünen (BT-Drucksache 15/3930 S. 20) heißt es hierzu:

*"Vom Anwendungsbereich ausgenommen sind solche Geräte, die Teil eines anderen Gerätes sind, das nicht in den Anwendungsbereich des Gesetzes fällt. Hierzu zählt z.B. ein Mess-, Steuer- oder Regelsystem, das fest in ein ortsfestes industrielles Großwerkzeug eingebaut wird und notwendig ist für das Funktionieren des Großgeräts."*

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (Urteil vom 30.06.2009, Az. 20 BV 08.2417) zum Begriff "ortsfeste individuelle Großwerkzeuge":

*"Als Interpretationshilfe für die Definition des Begriffs des ortsfesten industriellen Großwerkzeugs wird in der Literatur auf den Leitfaden zur Richtlinie 89/336/EWG vom 3 Mai 1989 über die elektromagnetische Verträglichkeit zurückgegriffen. Danach besteht eine ortsfeste Anlage aus einer Kombination mehrerer Systeme, Endprodukte und/oder Bauteile; diese Kombination soll aber nicht als einzelne funktionale oder Handelseinheit in Verkehr gebracht werden. Erforderlich ist auch, dass die Maschinen oder Systeme zu industriellen Zwecken benutzt werden, dauerhaft ortsgelunden sind und durch Fachpersonal an einem bestimmte Ort installiert werden müssen, um in einem zu erwartenden Umfeld zusammenzuarbeiten und eine bestimmte Aufgabe zu erfüllen. Eine Benutzung zu industriellen Zwecken liegt vor, wenn die Geräte nach ihrer hauptsächlich Zweckbestimmung für die gewerbliche, handwerkliche oder industrielle Produktion eingesetzt werden (vgl. Frequently Asked Questions - FAQ - on Directive 2002/95/EC (RoHS) and Directive 2002/96/EC (WEEE) 2005, S.6). Die Voraussetzung einer dauerhaften Ortsgebundenheit beurteilt sich nach der Mobilität der Anlage. Insoweit ist entscheidend darauf abzustellen, ob das Großwerkzeug aufgrund seiner Größe und Schwere nur mit unverhältnismäßigem Aufwand von*

*dem Ort entfernt werden kann und die Anschlüsse von Fachleuten montiert werden müssen, also nicht einfach gelöst werden können. Daneben hat das erstinstanzliche Gericht eine dauerhafte Verbindung aber nicht nur bei einer festen mechanischen Verbindung der Teile als gegeben erachtet, sondern auch dann, wenn ein Elektrogerät bestimmungsgemäß als Teil in dem ortsfesten industriellen Großwerkzeug wegen seiner festen funktionalen Verbindung verbleiben soll (vgl. VG Ansbach vom 20.09.2006 Az. AN 11 K 06.1850)."*

Das VG Ansbach (Urteil vom 13.01.2010, Az. AN 11 K 09.01985) zum Begriff "ortsfeste industrielle Großwerkzeuge":

*"Der Begriff des ortsfesten industriellen Großwerkzeugs umfasst die Maschinen oder Systeme, die zu industriellen Zwecken benutzt werden, dauerhaft ortsgelunden sind und durch Fachpersonal an einem bestimmten Ort installiert werden müssen, um in einem zu erwartenden Umfeld zusammenzuarbeiten und eine bestimmte Aufgabe zu erfüllen (Ziffer 1.3 Nr. 3 der FAQ der Generaldirektion Umwelt der Europäischen Kommission). Die Maschinen oder Systeme werden zu industriellen Zwecken benutzt, wenn sie nach ihrer vornehmlichen Zweckbestimmung für die handwerkliche, gewerbliche oder industrielle Produktion eingesetzt werden. Die Voraussetzung der dauerhaften Ortsgebundenheit ist nicht erst dann erfüllt, wenn ein Werkzeug mit dem Grund und Boden fest verbunden ist, sondern auch dann wenn es aufgrund seiner besonderen Schwere oder seiner Größe nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand von seinem vorhandenen Platz entfernt werden kann ( Prella/Thärichen/Versteyl § 2 ElektroG RdNr. 17)."*

Das VG Ansbach führt in dem Zusammenhang mit Urteil vom 01.12.2010 (Az. AN 11 K 10.00426) weiter aus:

*" Insoweit kann auf die Definition des Begriffs "ortsfeste Anlage" in Art. 2 Abs. 1 lit. c) der Richtlinie 2004/108/EG zurückgegriffen werden. Nach dieser Definition ist Voraussetzung für die Ortsfestigkeit lediglich, dass die betreffende Anlage ihrer Zweckbestimmung nach dauerhaft an einem vorbestimmten Ort betrieben werden soll (Giesberts/ Hilf a.a.O.)"*

Achtung: Das ElektroG sieht keine generelle Ausnahme von seinem Anwendungsbereich für ortsfeste Anlagen vor - so das VG Ansbach (Urteil vom 02.07.2008, Az. AN 11 K 06.02339):

*Dies lässt sich bereits aus dem Normtext ableiten, der in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 ElektroG hinsichtlich der Kategorie " Elektrische und elektronische Werkzeuge " ausdrücklich " ortsfeste industrielle Großwerkzeuge " aus dem Anwendungsbereich ausnimmt. Einer derartigen Regelung hätte es dann nicht bedurft, wenn " ortsfeste Anlagen " dem Normbereich des ElektroG von Haus aus nicht unterfallen wären (vgl. hierzu Urteil der Kammer vom 28.4.2008, AN 11 K 06.00922).*

*Nichts anderes ergibt sich insoweit auch der dem ElektroG zugrunde liegenden Richtlinie 2002/96/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 27. Januar 2003 über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (ABl. L 37, S. 24 ff., sog. WEEE-Richtlinie). Weder aus der Begriffsbestimmung*

*des Elektrogerätes in Art. 3 a. der Richtlinie noch aus der Definition des Geltungsbereiches in Art. 2 Abs. 1 der Richtlinie ergibt sich eine generelle Ausnahme für " ortsfeste Anlagen ". Ebenso wie das ElektroG enthält Anhang I A der Richtlinie den Ausnahmetatbestand der ortsfesten industriellen Großwerkzeuge in der Gerätekategorie 6 " Elektrische und elektronische Werkzeuge ". Dass auch bei anderen Gerätearten oder gar generell eine Ausnahme vom Anwendungsbereich der Richtlinie im Hinblick auf " ortsfeste Anlagen " gemacht wird, lässt sich aus der Richtlinie folglich ebenfalls nicht ableiten.*

## Registrierungspflicht

### Frage: Worum geht es bei der Registrierungspflicht i.S.d. ElektroG?

Seit dem 24.11.2005 muss sich jeder Hersteller im Sinne des ElektroG gemäß § 6 Abs. 2 bei der zuständigen Stelle, der Stiftung Elektro-Altgeräte ([www.stiftung-ear.de](http://www.stiftung-ear.de)), registrieren lassen. Die Registrierungspflicht nach § 6 Abs. 2 Satz 1 ElektroG knüpft dabei an das Inverkehrbringen von Elektrogeräten durch den Hersteller an (vgl. zur Rücknahmepflicht § 10 Abs. 1 Satz 1 ElektroG und zur Kostenpflicht § 22 Abs. 1 ElektroG i.V.m. der ElektroGKostV).

Es spielt dabei keine Rolle, ob die jeweiligen Geräte für den gewerblichen oder den privaten (Haus-)Gebrauch vorgesehen sind.

Für nicht registrierte Elektrogeräte besteht nach § 6 Abs. 2 Satz 5 ElektroG ein Vertriebsverbot!

### Frage: Wann ist ein Gerät im Sinne des ElektroG registrierungspflichtig?

Bei der Prüfung, ob ein Gerät im Sinne des ElektroG registrierungspflichtig ist, ist in zwei Stufen vorzugehen:

1. **Begriffsbestimmung:** Es muss sich um **ein Elektrogerät handeln**, vgl. § 3 I ElektroG.
2. **Anwendungsbereich:** Das Elektrogerät muss in den Anwendungsbereich des ElektroG fallen, vgl. § 2 ElektroG.

Nach Wortlaut, Systematik sowie Sinn und Zweck der Regelung des ElektroG ist die Begriffsbestimmung an sich vor dem Anwendungsbereich des § 2 ElektroG zu prüfen, d.h. liegt schon der Begriff des Elektrogeräts nicht vor, ist die Einstufung in die Kategorien (und Gerätearten) des § 2 Abs. 1 ElektroG grundsätzlich unbeachtlich (Bullinger/Fehling § 3 ElektroG RdNrn. 2 und 5).

Der Anwendungsbereich des ElektroG ist dann unabhängig von einer Zuordnung zu Gerätekategorien nicht eröffnet (VG Ansbach, Urteil vom 13.03.2013, Az. AN 11 K



12.00721).

Ist allerdings der Anwendungsbereich des § 2 Abs. 1 ElektroG auch deshalb nicht eröffnet, weil die betreffenden Produkte schon den dort aufgeführten als abschließend zu verstehenden zehn Kategorien nicht zugeordnet werden können, steht ebenfalls - also unabhängig davon, ob überhaupt ein Elektrogerät vorliegt oder nicht - fest, dass eine Registrierungspflicht des Herstellers nicht besteht. Die an sich systematisch vorgegebene Prüfungsreihenfolge müsste dann nicht eingehalten werden; bei Nichterfüllung des Anwendungsbereichs des ElektroG kann vielmehr die Elektrogeräteeigenschaft offenbleiben (BVerwG, Urteil vom 21.02.2008, Az. 7 C 43.07).

### **Frage: Was ist bei der Registrierung zu beachten?**

- » Gemäß § 6 Abs. 2 S. 2 ElektroG muss der Registrierungsantrag die Marke, die Firma, den Ort der Niederlassung oder den Sitz, die Anschrift und den Namen des Vertretungsberechtigten des jeweiligen Herstellers enthalten. Dem Registrierungsantrag ist gemäß § 6 Abs. 2 S. 3 ElektroG eine Garantie nach Absatz 3 Satz 1 ElektroG oder eine Glaubhaftmachung nach Absatz 3 Satz 2 ElektroG beizufügen.
- » Weiter ist nach § 6 Abs. 3 Satz 1 ElektroG jeder Hersteller verpflichtet, der zuständigen Behörde jährlich eine insolvenz sichere Garantie für die Finanzierung der Rücknahme und Entsorgung seiner Elektro- und Elektronikgeräte nachzuweisen, die nach dem 13. August 2005 in Verkehr gebracht werden und in privaten Haushalten genutzt werden können. Nach Satz 3 kann die Garantie zum Beispiel in Form einer Versicherung, eines gesperrten Bankkontos oder einer Teilnahme des Herstellers an geeigneten Systemen für die Finanzierung der Entsorgung von Altgeräten gestellt werden.

Nach § 16 Abs. 2 ElektroG registriert die Stiftung EAR den Hersteller auf dessen Antrag entsprechend den vorgenannten Angaben sowie der Geräteart und erteilt eine Registrierungsnummer.

Hinweise:

- » Nach § 16 Abs. 2 Satz 2 ElektroG darf die Registrierung nur erfolgen, wenn der Hersteller die erforderliche Garantie vorlegt. Damit soll verhindert werden, dass Geräte auf dem Markt kommen, deren Hersteller wieder vom Markt gehen - entweder aufgrund freier Entscheidung oder bei Insolvenz - und sich so ihrer Produktverantwortung entziehen.



- » Art, Inhalt und konkrete Anforderungen an eine insolvenz sichere Garantie in diesem Sinne sind im ElektroG und den betreffenden EG-Richtlinien nicht festgelegt. So enthalten sowohl der Erwägungsgrund (20) als auch Art. 8 Abs. 2 Unterabsatz 2 der WEEE-Richtlinie lediglich den Grundsatz, dass jeder Hersteller beim Inverkehrbringen eines Produkts eine finanzielle Garantie zu stellen hat, damit die Finanzierung der Entsorgung gewährleistet ist.
- » Die Form der Garantie ist absichtlich nicht vorgegeben, um den Wirtschaftsbeteiligten ausreichend Flexibilität zu belassen. Beispielsfälle sind in § 6 Abs. III Satz 3 ElektroG genannt.
- » Die Garantie muss insolvenz sicher sein. Als insolvenz sicher wird eine Garantie dann anzusehen sein - so das VG Ansbach (Beschluss vom 03.12.2009, Az. AN 11 K 09.01618), wenn der Garantiebetrug aus dem Vermögen des Herstellers derart ausgesondert wurde, dass auch im Insolvenzfall die Finanzierung der Entsorgung der in Verkehr gebrachten Elektrogeräte aus der Garantie sichergestellt ist, die Garantie also nicht in die Insolvenzmasse fällt (Giesberts/Hilf § 6 ElektroG RdNr. 50).

## Frage: Wie kann der Garantienachweis im Zuge der Registrierung erfolgen?

Das VG Ansbach führte in diesem Zusammenhang aus (vgl. Beschluss vom 03.12.2009, Az. AN 11 K 09.01618):

*Die Stiftung EAR hat im Internet Hilfen für den Garantienachweis veröffentlicht (vgl. Hilfen rund um den Garantienachweis auf der Internetseite der Stiftung EAR). Die dort gemachten Anforderungen sind grundsätzlich als sachgerecht anzusehen; (?) Danach kann der Garantiebetrug durch ein Treuhandkonto oder eine (Bank-)Bürgschaft nachgewiesen werden.*

*Bei der Registrierung sind die Einzahlung des Garantiebetrags, die Art des Kontos sowie dessen Vertragsbestimmungen zu belegen. Der Hersteller muss zudem in einer Treuhandvereinbarung die wesentlichen Punkte des Treuhandverhältnisses festlegen. Hierzu wurden Treuhandvertragsmuster zur Verfügung gestellt. Darin ist auch der Garantiefall geregelt, nämlich die Insolvenz des Herstellers oder sein freiwilliger Marktaustritt (hierzu Giesberts/Hilf § 6 ElektroG RdNr. 54 ff.).*

*Es ist eine Anlage "Garantiebeiträge - Garantiegültigkeitszeiträume" notwendig beizufügen. Dabei ist vorgesehen, dass der Garantiebetrug nicht nur geräteart-, sondern auch markenbezogen ausgewiesen wird.*

*Die Garantieunterlagen sind zwingend im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie einzureichen. Als notwendiger Inhalt einer Garantie wurde dort u.a. verlangt: Ausreichender Garantiebetrug für den erforderlichen Gültigkeitszeitraum der Garantie entsprechend EAR-Regel 02-003, Übernahme der Definition des Garantiefalls, vorbehaltlose Anerkennung der Feststellungs- und Anweisungsbefugnis des Beklagten hinsichtlich des Eintritts des Garantiefalls, Festlegung eines von der Beklagten personenverschiedenen Treuhänders, Abschluss und Vorlage eines Treuhandvertrags, Vereinbarung eines Abtretungs-, Beleihungs- und Verpfändungsverbots über den Garantiebetrug und Vermeidung von Regelungen, die die den schnellen Zugriff des Treuhänders auf den Garantiebetrug verhindern wie z.B. Kündigungsfristen und Einredevorbehalte.*

*Im Fall der Garantiestellung durch Bürgschaft muss diese selbstschuldnerisch und auf erstes schriftliches Anfordern und ohne Befreiungsoption erfolgen.*

## **Frage: Reicht eine Stammregistrierung bei der Registrierung mehrerer Marken und Gerätearten aus?**

Um als Hersteller mehrerer Marken und Gerätearten seine Registrierungspflichten zu erfüllen, reicht eine Stammregistrierung, d.h. die Registrierung einer Marke und/oder Geräteart, nicht aus. Es muss für jede (neue) Marke und/oder Geräteart eine Ergänzungsregistrierung vorgenommen werden.

Das Bundesverwaltungsgericht (**Urteil vom 15.04.2010, Az. BVerwG 7 9.09**):

*"Ein registrierter Hersteller nach § 3 Abs. 11 ElektroG ist nicht berechtigt, ohne ergänzende Registrierung Geräte unter einem neuen Markennamen und/oder Geräte anderer Gerätearten in Verkehr zu bringen. Die Registrierungspflicht nach § 6 Abs. 2 Satz 1 ElektroG wird für jeden Hersteller nicht nur einmal persönlich begründet, sondern ist marken- und geräteartbezogen und entsteht deshalb jeweils neu, wenn eine weitere Marke oder Geräteart in Verkehr gebracht wird. Dies folgt zwar nicht schon zwingend aus dem Wortlaut und dem systematischen Zusammenhang des § 6 Abs. 2 Satz 1 und 2 und des § 16 Abs. 2 Satz 1 ElektroG, ergibt sich aber aus dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelungen und deren Entstehungsgeschichte. Die Annahme einer marken- und geräteartbezogenen Registrierung begegnet auch keinen verfassungsrechtlichen Bedenken." [Mehr Informationen hierzu siehe hier.](<http://www.it-recht-kanzlei.de/ergaenzungsregistrierung-markenname-inverkehrbringen-elektro-geraet.html>)"*

So auch der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (vgl. Beschluss vom 07.09.2009, Az.20 ZB 09.1694):

*"Nach dem eindeutigen Wortlaut des Gesetzes gehören zum Gegenstand der Registrierung die im Gesetz bestimmten Angaben, also auch die Marke, über die sich der Hersteller definiert (vgl. BT-Drs. 15/3930 vom 19.10.2004, S. 22). Bei den vom Gesetz geforderten Angaben für eine Registrierung handelt es sich um wesentliche unternehmensbezogene Informationen, deren Übermittlung zur Identifizierung des Herstellers unerlässlich ist, wie die erste Instanz zutreffend ausgeführt hat (vgl. auch Giesberts/Hilf, ElektroG, 2. Aufl., RdNr. 29 zu § 6; Stabno, ElektroG, Anm. 2b zu § 6). Die Marke ist ein grundlegendes Merkmal, um ein Gerät einem bestimmten Hersteller zuordnen zu können und muss deshalb auf dem Elektrogerät angebracht werden. Die Benennung der Marke, d. h. die Bezeichnung, unter der das Gerät in Verkehr gebracht wird und von Waren anderer Unternehmen unterschieden werden kann ( § 3 Abs. 1 MarkenG) , trägt auch dazu bei, den Markt zur Ermittlung nicht registrierter Hersteller zu beobachten (vgl. Giesberts/Hilf, a.a.O.) und die Existenz von keinem Hersteller zuzuordnenden Geräten zu unterbinden. Die Registrierungspflicht gilt für jede einzelne neue Marke (vgl. BayVGH vom 2.10.2008 Az. 20 BV 08.1023)."*

... und das OLG München (vgl. Urteil vom 04.08.2011, Az. 6 U 3128/10):

*"(...)der ratio legis der Registrierung, nämlich die Übernahme der Entsorgungskosten für jedes einzelne in Verkehr gebrachte Elektro- oder Elektronikgerät (d.h. auch für jede Energiesparlampe der Marke ... durch den Hersteller sicherzustellen, kann nicht dadurch Genüge getan werden, dass der Produzent bereits für andere von ihm auf dem Markt angebotene Gerätschaften - mag es sich auch um solche desselben Typs handeln (hier: für Lampen der Marke ... ) - die Entsorgungskosten trägt."*

Entsprechend sind auch nur diejenigen Vertreiber, die derart registrierte Geräte beziehen und weiterverkaufen, nicht registrierungspflichtig. Um nicht der Herstellerfiktion des § 3 Abs. 12 ElektroG zu unterliegen, reicht es nicht aus, dass der Vertreiber seine Geräte von einem registrierten Hersteller bezieht. Vielmehr muss das konkret bezogene Gerät bzw. dessen Marke/Geräteart registriert sein.

Bei der Registrierung von Marken und/oder Gerätearten ist die Marke und Geräteart entsprechend den Vorgaben der EAR genau anzugeben.

Weitere Informationen unter:

<http://www.it-recht-kanzlei.de/markenbezogene-registrierung-zwingend.html>

## Frage: Ist eine Registrierung als "keine Marke", "no name oder "fremde/wechselnde Marke" möglich?

Nein, so geht etwa der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (vgl. Beschluss vom 07.09.2009, Az.20 ZB 09.1694) von der Qualifizierung der Marke als konstitutiven Teiles der Registrierung aus:

*"Folglich muss jedes in Verkehr gebrachte Elektrogerät zu einem unter einer bestimmten Marke registrierten Hersteller in Beziehung gesetzt werden können. Eine Registrierung unter der Marke "keine Marke" oder "no name" ist daher ebenso wenig zulässig (vgl. BayVGH vom 21.10.2008 Az. 20 CE 08.2169) wie die Marke "fremde/wechselnde Marke". Mit diesen Bezeichnungen ist die gebotene Herstelleridentifizierung nicht zu erreichen. Den von der Klägerin bevorzugten Weg einer anderweitigen Registrierungsmöglichkeit, etwa mit WEEE-Nrn. ausgezeichnete Ware, ist der Gesetzgeber nicht gegangen."*

So sieht es auch das OLG München (vgl. Urteil vom 04.08.2011, Az. 6 U 3128/10):

*"Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 ElektroG ist jeder (originäre) Hersteller verpflichtet, sich bei der nach § 6 Abs. 1 ElektroG eingerichteten Registrierungsstelle nach Maßgabe von § 6 Abs. 2 Satz 2 und Satz 3 ElektroG registrieren zu lassen.. Danach muss der Registrierungsantrag nicht nur die Firma, den Ort der Niederlassung oder den Sitz sowie die Anschrift des Herstellers und den Namen des Vertretungsberechtigten (desgleichen eine Garantie oder Glaubhaftmachung nach Abs. 3 Satz 1, Satz 2 der Vorschrift) enthalten, sondern, wie an erster Stelle angeführt, auch die Marke, unter welcher Gerätschaften in den Verkehr gebracht werden. Korrespondierend hierzu bestimmt § 16 Abs. 2 ElektroG, dass die zuständige Behörde (d.h. die EAR) den Hersteller u.a. mit der Marke, unter welcher dieser ein Gerät anbietet, registriert. Hersteller, die nicht mit den dargelegten Angaben registriert sind, dürfen nach § 6 Abs. 2 Satz 5 ElektroG Elektro- und Elektronikgeräte nicht in Verkehr bringen."*

## Frage: Woran lässt sich erkennen, ob ein Gerät bereits registriert ist?

Viele vor allem eher kleinere Online-Händler fragen sich, ob die von Ihnen vertriebenen Geräte, die von jemand anderem hergestellt oder importiert worden sind, bereits registriert sind. Wenn nicht, so müssen sie sich selbst bei der Stiftung EAR registrieren lassen.

Zur eigenen Recherche ist im Internet eine [Online-Datenbank](#) vorhanden, in der man nachforschen kann, ob einzelne Hersteller und deren Geräte bereits registriert sind oder nicht.

## **Frage: Gibt es Möglichkeiten zur Kostenreduzierung im Rahmen der Registrierung?**

Nach der sog. Elektro- und Elektronikgesetz-Kostenverordnung (ElektroGKostV) gibt es zwei Möglichkeiten zur Kostenreduzierung, den kleinen und den großen Härtefallantrag.

Der kleine Härtefall vermindert lediglich die Kosten für die Prüfung oder Erweiterung von Garantien.

Grundsätzlich interessanter ist da der große Härtefall. Dabei können auf Antrag die Kosten der Stammregistrierung bei der Stiftung EAR, die Kosten von Registrierungs-Ergänzungen sowie von Aktualisierungen von Mengendaten verringert oder möglicherweise sogar ganz erlassen werden. Allerdings hat dies den Nachteil, dass dazu der Stiftung EAR relativ viele Informationen über das Unternehmen offenbart werden müssen. Dies ist einerseits sehr aufwendig und andererseits lassen sich viele Unternehmen verständlicherweise nur ungern in die eigenen Karten schauen.

## **Frage: Wie reagiert die Stiftung EAR bei verspäteten Registrierungen?**

Aufgrund der Eindeutigkeit des Vorliegens eines Verstoßes gegen das ElektroG bei verspäteter Registrierung ist von Seiten des Umweltbundesamtes bzw. der Stiftung EAR kein Verfahren vorgesehen, das eine rückwirkende Registrierung bzw. Meldung behandelt. Für ein derartiges Verfahren gibt es im ElektroG keine gesetzliche Grundlage, da dieses von einer Registrierung des Herstellers vor dem Inverkehrbringen ausgeht.

Nach Erfahrung der IT-Recht Kanzlei wird die Vornahme einer Registrierung von der Stiftung EAR jedoch grundsätzlich nicht auf ihre Verspätung hin überprüft.

Dennoch ist nicht auszuschließen, dass im Einzelfall bzw. bei Vorliegen eines dahingehenden Verdachts von Seiten der Stiftung EAR hier weitere Nachforschungen zur Ermittlung eines Verstoßes gegen das ElektroG angestellt werden könnten.

Hinzuweisen ist jedoch, dass sich - für den nicht auszuschließenden Fall - der Einleitung entsprechender Ermittlungen durch die Stiftung EAR, die zur Entdeckung des Vorliegens einer Ordnungswidrigkeit nach dem ElektroG führen, eine "Kooperation" mit den Behörden auf die Höhe des zu verhängenden Bußgelds auswirken dürfte. Neben der Schwere des Verstoßes, zu bestimmen etwa anhand der Anzahl unregistrierter Elektro- bzw.

Elektronikgeräte, die bereits in Verkehr gebracht wurden und der Dauer des regelwidrigen Verhaltens spielt regelmäßig auch das Nachtatverhalten des Herstellers bei der Bemessung der Bußgeldhöhe eine Rolle.

Verhält sich dieser kooperativ, etwa indem er die zur Aufklärung des Sachverhalts notwendigen Daten an die Behörden liefert, würde dies aller Voraussicht nach bei der Festsetzung der Bußgeldhöhe zu seinen Gunsten eine Berücksichtigung finden.

## **Frage: Kann der Hersteller eine rechtsverbindliche Auskunft bei der Stiftung EAR herbeiführen?**

Auch wenn grundsätzlich jedem Hersteller selbst die Prüfung und Entscheidung obliegt, ob die von ihm in Verkehr zu bringenden Geräte einer Registrierungspflicht nach dem ElektroG unterliegen, bietet die Stiftung EAR in Zweifelsfällen Herstellern die Möglichkeit, durch einen sog. Feststellungsantrag ein rechtsverbindliche Entscheidung der Stiftung EAR über die Registrierungspflicht herbeizuführen.

Der Feststellungsantrag kann in Schrift- oder Textform bei der Stiftung EAR gestellt werden und setzt voraus, dass der Hersteller konkret darlegt und auch begründet, warum es sich im vorliegenden Fall um einen solchen Zweifelsfall handelt. Ferner sollte im eigenen Interesse eine möglichst detaillierte Beschreibung des einzustufenden Geräts erfolgen, insbesondere hinsichtlich dessen Einsatzbereichs und dessen Funktionsweise, etwa anhand von technischen Datenblättern und Produktbildern.

Der begründete Antrag führt zu einer sog. "Erteilung einer Bescheinigung über die Registrierungspflicht".

Die Stellung eines solchen Feststellungsantrags löst für den Hersteller eine Kostenpflicht aus, welche sich nach Gebührentatbestand 1.07 der ElektroG-KostV richtet. Die zu entrichtende Gebühr kann mithin zwischen 34,-- und 7.500,-- zzgl. USt. betragen. Die Höhe der Gebühr ist dabei insbesondere abhängig vom Aufwand zur Aufklärung des zugrundeliegenden Sachverhalts.

## **Frage: Was sind die Folgen der nicht vorgenommenen (oder verspäteten) Registrierung?**

Das Inverkehrbringen von Elektro- und Elektronikgeräten, die dem Anwendungsbereich des ElektroG unterfallen, ohne vorherige Registrierung bei der Stiftung EAR stellen einen klaren Verstoß gegen das ElektroG dar. Damit ist auch bei verspäteter Registrierung bereits in Verkehr gebrachter Geräte ein eindeutiger Verstoß gegen das ElektroG gegeben.

§ 6 Abs. 2 S. 5 ElektroG stellt ein Vertriebsverbot auf. Hersteller, die sich nicht haben registrieren lassen oder deren Registrierung widerrufen ist, dürfen Elektro- und Elektronikgeräte nicht in Verkehr bringen. D.h., auch bei nachträglicher Registrierung bereits in Verkehr gebrachter Geräte verstößt ein Hersteller gegen das vorgenannte Vertriebsverbot. Denn das Vertriebsverbot des § Abs. 2 S. 5 ElektroG entfällt für den Hersteller erst mit Bekanntgabe des Registrierungsbescheids der Stiftung EAR und nur bezüglich der in diesem Registrierungsbescheid genannten Marke und Geräteart.

Die nicht rechtzeitige Vornahme einer notwendigen Registrierung bzw. das Inverkehrbringen von Elektro- und Elektronikgeräten entgegen dem Vertriebsverbot des § 6 Abs. 2 S. 5 ElektroG kann zu schwerwiegenden verwaltungs- und wettbewerbsrechtlichen Sanktionen führen.

Nach § 23 Abs. 1 ElektroG handelt u.a. ordnungswidrig, wer sich vorsätzlich oder auch nur fahrlässig entgegen § 6 Abs. 2 S. 1 ElektroG nicht oder nicht rechtzeitig bei der Stiftung EAR registrieren lässt (§ 23 Abs. 1 Nr. 2 ElektroG) und wer entgegen § 6 Abs. 2 S.5 Elektro- oder Elektronikgeräte in Verkehr bringt (§ 23 Abs. 1 Nr. 4 ElektroG). § 23 Abs. 2 ElektroG ordnet an, dass jede der vorgenannten Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von bis zu 100.000,- Euro geahndet werden kann.

Weitere Konsequenzen bei ordnungswidrigem Verhalten des Hersteller sind u.a. in der Verhängung eines Verkaufsverbots, einer Gewinnabschöpfung und ggf. der Anordnung von Ordnungshaft bei Verweigerung der Zahlung des verhängten Bußgelds zu befürchten.

Zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem ElektroG ist das Umweltbundesamt, und nicht die Stiftung EAR selbst. Der Anteil der Stiftung EAR am Vollzug des ElektroG beschränkt sich insoweit darauf, "Trittbrettfahrer", also Hersteller, die sich entgegen der Regelungen des ElektroG nicht haben registrieren lassen und dennoch registrierungspflichtige Geräte in Verkehr bringen und solche Hersteller, die sich zwar unter bestimmten Gerätearten und Marken haben registrieren lassen, gleichwohl aber z.B. Geräte einer nicht registrierten Geräteart in Verkehr bringen, zu erfassen und dem



Umweltbundesamt mitzuteilen.

Daneben drohen auch wettbewerbsrechtliche Sanktionen. Hier kommt ein Betracht, dass ein Mitbewerber, der Kenntnis vom Inverkehrbringen von in den Anwendungsbereich des ElektroG fallenden Elektro- oder Elektronikgeräten ohne entsprechende vorherige Registrierung erlangt gegen Sie eine kostenintensive wettbewerbsrechtliche Abmahnung aussprechen lässt und ggf. seine ihm zustehenden wettbewerbsrechtlichen Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche gerichtlich gegen Sie durchsetzen lässt. § 6 Abs. 2 ElektroG ist eine gesetzliche Vorschrift, die im Sinne des § 4 Nr. 11 UWG auch dazu bestimmt ist, im Interesse der Marktteilnehmer das Marktverhalten zu regeln. Die Vorschrift enthält eine Marktverhaltensregelung schon deshalb, weil die Registrierung Voraussetzung für den Vertrieb von Elektrogeräten ist. Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 5 ElektroG dürfen Hersteller, die sich nicht haben registrieren lassen, Elektrogeräte nicht in den Verkehr bringen.

### **Frage: Besteht ein Vertriebsverbot auch bei fehlenden Ergänzungsregistrierungen?**

Der BayVGH vertritt diese Auffassung und stellt mit Urteil vom 02.10.2008 (Az.: 20 BV 08.1023) klar, dass auch bereits registrierte Hersteller im Sinne des § 3 Abs. 11 ElektroG ohne zusätzliche Registrierung einer neuen Marke und/oder Geräteart Geräte unter einem neuen Markennamen und/oder Gerätearten nicht in den Verkehr bringen darf.

So erstreckt sich die Registrierungspflicht auf alle Geräte eines Herstellers, die in den Anwendungsbereich des Elektrogesetzes gemäß § 2 ElektroG fallen. Dabei gehört - nach dem eindeutigen Wortlaut des Gesetzes - zum Gegenstand der Registrierung die im Gesetz bestimmten Angaben, also auch die Marke. Eben die Benennung der Marke, d. h. die Bezeichnung, unter der das Gerät in Verkehr gebracht wird und von Waren anderer Unternehmen unterschieden werden kann (§ 3 Abs. 1 Markengesetz), sowie der Firmaname dazu bei, den Markt zur Ermittlung nicht registrierter Hersteller zu beobachten und die Existenz von keinem Hersteller zuzuordnenden Geräten zu unterbinden.

Die denkbare Mehrfachregistrierung eines Herstellers begegnet auch keinen rechtlichen Bedenken und lässt die Qualifizierung der Marke als konstitutiven Teil der Registrierung unberührt.



## Fazit

Die Registrierungspflicht gilt - laut BayVGH - für jede einzelne neue Marke. Es ergebe sich weder aus den Gesetzesmaterialien noch sonst Hinweise dafür, dass das Elektroggesetz ein rein personenbezogenes Registrierungserfordernis begründe und demnach bei registrierten Herstellern deren Marken nur informatorisch erfassen würde (BayVGH, Urteil vom 02.10.2008, Az.: 20 BV 08.1023). Das damit verbundene Vertriebsverbot bei fehlenden Ergänzungsregistrierungen der in Verkehr gebrachten Gerätemarken greife zwar in die Berufsausübungsfreiheiten der Hersteller ein, sei aber verfassungsrechtlich gerechtfertigt:

*"Das verfassungslegitime Ziel der Registrierungspflicht für Elektro- und Elektronikgeräte ist es, die Entsorgungskonzeption für diese Produkte lückenlos und effektiv zu sichern. Es soll eine gemeinwohlverträgliche Behandlung und Verwertung solcher Geräte sichergestellt werden. Zudem erleichtert die marken- und gerätebezogene Registrierung, gegebenenfalls nur eine bestimmte Marke/Geräteart mit einem Vertriebsverbot zu belegen und die Marktteilnahme der übrigen Marken/Gerätearten bei Vorliegen der Registrierungsvoraussetzungen unangetastet zu lassen."*

Hinweis: Das OLG Düsseldorf (Urteil vom 03.06.2008, Az. I-20 U 207/07) ist übrigens der Meinung, dass die Verletzung der Markenregistrierungspflicht kein produktbezogenes Vertriebsverbot auslöst.

## **Frage: Ist ein Hersteller, der eine beliebige Marke registriert hat, aber Geräte ohne Marke in Verkehr bringt, (automatisch) nicht ordnungsgemäß registriert?**

Dieser Ansicht ist zumindest das LG München. In dem - sehr schlecht begründeten - Urteil (vom 18.06.2013, Az. 9 HK O 10308/13) heißt es:

*"Es ist unerheblich, dass die Firma X mit der Marke Y registriert ist, da ohne Anbringung der Marke auf dem Leuchtkörper keine ordnungsgemäße Registrierung vorliegt."*

Eine Begründung in dem Zusammenhang bleibt das Gericht schuldig.

## Registrierungspflichten bei Lampen und Leuchten

### Frage: Welche Beleuchtungskörper unterliegen dem Anwendungsbereich des ElektroG?

Antwort: In Anhang I Nr. 5 des ElektroG werden für die Kategorie "Beleuchtungskörper" insbesondere genannt:

- » Leuchten für Leuchtstofflampen mit Ausnahme von Leuchten in Haushalten
- » stabförmigen Leuchtstofflampen
- » Kompaktleuchtstofflampen
- » Entladungslampen, einschließlich Hochdruck-Natriumdampflampen und Metalldampflampen
- » Niederdruck-Natriumdampflampen

genannt.

### Frage: Welche Beleuchtungskörper sind vom Anwendungsbereich des ElektroG ausgenommen?

Antwort: In Anhang I Nr. 5 des ElektroG heißt es am Ende der Beispielliste:

*"Sonstige Beleuchtungskörper oder Geräte für die Ausbreitung oder Steuerung von Licht mit Ausnahme von Glühlampen und Leuchten in Haushalten."*

In der Kategorie "Beleuchtungskörper" ist somit eine Ausnahmeregelung für Glühlampen und Leuchten aus **Haushalten** vorgesehen. Entscheidungskriterien zur Bestimmung, welche Leuchten darunter fallen und welche nicht, sind der Einsatzort der Leuchte sowie technische Kriterien.

Die Ausnahmeregelungen für Leuchten in **privaten Haushalten** sind weit auszulegen (so Giesberts/Hilf, ElektroG, § 2, Rn. 24). Es kommt nicht auf die konkrete Zweckbestimmung der Leuchte, sondern auf den typischen Einsatzort der Leuchte an.

Dementsprechend fallen Leuchten aus Gewerbe, Industrie, Verwaltung und sonstigen Bereichen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit und Menge (geringe haushaltsübliche Mengen) mit denen aus **privaten Haushalten** vergleichbar sind, wie z. B. Schreibtischleuchten, die in einer Arztpraxis, einer Rechtsanwaltskanzlei, einem Kleinunternehmen etc. eingesetzt sind, nicht in den Anwendungsbereich des ElektroG.

Typische Geräte in privaten Haushalten sind z.B

- » Wohnzimmerleuchten und Schreibtischleuchten (auch für Arztpraxis, einer Rechtsanwaltskanzlei oder einem Kleinunternehmen)
- » Weihnachtslichterketten
- » Taschenlampen, Fahrradleuchten

Ein typisches Gerät für nicht private Haushalte wäre dagegen die OP-Leuchte.

### **Frage: Ist die Verbindung einer Glühlampe mit einer Leuchte registrierungspflichtig?**

Antwort: Das Umweltbundesamt äußerte sich (in seiner Antwort auf eine Anfrage des VERE e.V.) wie folgt hierzu:

*"Im Falle der Verbindung einer Glühlampe mit einer Leuchte, die jeweils für den Einsatz in Haushalten bestimmt sind, sind beide, ob separat oder fest verbunden, vom Anwendungsbereich ausgenommen."*

### **Frage: Ist die Verbindung einer sonstigen Lampe mit einer Leuchte registrierungspflichtig?**

Antwort: Bei der Konstellation der Verbindung anderer Lampen als Glühlampen mit einer Leuchte für die Verwendung in Haushalten ist die Besonderheit zu beachten, dass die anderen Lampen in den Anwendungsbereich des ElektroG fallen, die Leuchte aber nicht.

Verwaltungspraxis der **Stiftung EAR** seit dem 01.02.2013:

Die Stiftung EAR hat zum 1. Februar 2013 ihre Verwaltungspraxis zur Abgrenzung von Lampen und Leuchten an die europäischen Ökodesign-Vorschriften angepasst. Diese

enthalten sehr genaue und umfassende [Begriffsbestimmungen für die verschiedenen Arten von Lampen und Leuchten.

Wie folgt **wird nun die "Leuchte" definiert:**

*"Leuchte" bezeichnet ein Gerät zur Verteilung, Filterung oder Umwandlung des von einer oder mehreren Lichtquellen übertragenen Lichts, das alle zur Aufnahme, zur Fixierung und zum Schutz der Lichtquellen notwendigen Teile und erforderlichenfalls Hilfselemente zusammen mit den Vorrichtungen zu ihrem Anschluss an die Stromquelle, jedoch nicht die Lichtquellen selbst umfasst."*

Folge: "Leuchten" umfassen nach der seit dem 01.02.13 gültigen Begriffsbestimmungen nicht mehr die Lichtquelle (Lampe) selbst. Für die Einordnung von Leuchten mit fest verbundenen Lampen wird primär auf die enthaltene Lampe abgestellt. Eine solche Lampe ist nun "Lampe" im Sinne des ElektroG, auch wenn sie nicht austauschbar ist.

Seit dem 01.02.2013 fallen somit auch Leuchten mit fest verbundenen, nicht austauschbaren Lichtquellen wie zum Beispiel

- » Weihnachts-Lichterketten,
- » LED-Stripes,
- » Arbeitsleuchten,
- » Fahrradbeleuchtungen,
- » Deckenstrahler und
- » entsprechend gebaute Taschenlampen

unter die Registrierungspflicht des ElektroG.

Ausnahme: Die Verbindung von Glühlampen (dazu gehören auch Halogenlampen) mit einer Leuchte, die jeweils für den Einsatz in Haushalten bestimmt sind, sind beide, ob separat oder fest verbunden, vom Anwendungsbereich des ElektroG ausgenommen.

## **Frage: Sind Energiesparlampen registrierungspflichtig?**

Antwort: "Energiesparlampen" sind Kompaktleuchtstofflampen und somit vom Anwendungsbereich des ElektroG mit umfasst.

## **Frage: Sind LED registrierungspflichtig?**

Antwort: Die Auflistung der Lampentypen in Anhang I Nr. 5 zum ElektroG ist nicht abschließend, so dass laut Umweltbundesamt auch nicht explizit dort genannte Lampentypen in den Anwendungsbereich des ElektroG fallen, sofern sie nicht der Definition einer Glühlampe entsprechen.

Ergebnis: Laut Umweltbundesamt (und Stiftung EAR) fallen auch LED unter die Kategorie 5 und somit in den Anwendungsbereich des ElektroG.

Allerdings ist in diesem Zusammenhang auf die Ausnahmeregelung des § 2 Abs. 1 ElektroG hinzuweisen. So sind LEDs zumindest dann nicht registrierungspflichtig, wenn sie lediglich Teil eines anderen Gerätes sind und dieses Gerät selbst nicht in den Anwendungsbereich des ElektroG fällt (bspw. fest eingebaute Lampen an einem Auto). Ist jedoch das Gerät selbst vom Anwendungsbereich des ElektroG umfasst, so sind laut Umweltbundesamt auch die fest integrierten LEDs (bspw. Standby-Beleuchtung an Fernseher oder Kaffemaschine) im Sinne des ElektroG registrierungspflichtig.

## **Frage: Sind LED-Module registrierungspflichtig, die Lichtwerbefirmen oder Firmen, welche Werbung oder Großflächenlicht produzieren, in deren Produkte wie Reklamen oder Diakästen verbauen?**

Antwort: Laut Stiftung EAR sind derlei LED-Module nicht registrierungspflichtig, da sie keine Geräte mit einer eigenständigen Funktion für Endnutzer sind, sondern des Einbaus in ein anderes Geräte durch einen anderen Hersteller bedürfen und dadurch Teil dieses anderen Gerätes werden, das seinerseits in den Anwendungsbereich des ElektroG fallen kann oder nicht. Dies gelte unabhängig davon, ob die LED-Module zu ihrem ordnungsgemäßen Betrieb elektrische Ströme benötigen.

**Frage: Sind LED-Lichtleisten registrierungspflichtig, die Verbrauchern mit oder ohne Gehäuse montiert werden?**

Antwort: Ja, diese sind laut der Stiftung EAR registrierungspflichtig.

**Frage: Was gilt bei Zusatz- bzw. Zubehörgeräten wie Fernbedienungen, Ladegeräte oder Netzteile, die ausschließlich zur Verwendung im Zusammenhang mit Leuchten in Haushalten dienen?**

Antwort: Diese werden, so das Umweltbundesamt, entgegen der Tatsache, dass sie nicht selbst Beleuchtungskörper sind, ebenfalls in Kategorie 5 ("Beleuchtungskörper") der Anlage I des ElektroG eingeordnet.

# Registrierungspflicht bei bestimmten Produkten

## - Antriebe für Garagen- oder Industrietore

Antriebe für Garagen- oder Industrietore sind registrierungspflichtig, so die stiftung ear:

*"Maßgebend hierbei ist, dass Antriebe für Tore eine eigenständige, herstellerbestimmungsgemäße Funktion erfüllen, auch wenn sie die Funktion, nämlich die Bewegung von Toren, erst nach Einbau/Anbau o. ä. mit einem Tor erfüllen. An dieser Beurteilung ändert sich auch nichts dadurch, dass Nutzer Torantriebe nicht zwingend selbst in Betrieb nehmen. Vielmehr genügt es, wenn ein Gerät durch eine Fachkraft installiert und dem Nutzer betriebsfertig übergeben wird. Zuletzt ist ein Torantrieb auch kein ortsfestes industrielles Großwerkzeug, da er weder zu industriellen Zwecken genutzt wird, noch dauerhaft ortsgebunden ist."*

## - Autoradios

Hierzu die **Stiftung EAR**:

*Kraftfahrzeuge unterfallen der Altfahrzeug-Verordnung und damit nicht dem ElektroG. Autoradios unterfallen dann dem ElektroG, wenn sie für sich genommen eine eigene spezifische Funktionalität aufweisen und von dem anderen Gerät ohne unverhältnismäßigen Aufwand getrennt werden können (VG Ansbach, Urteil v. 2.7.2008, Az. AN 11 K 06.02339). Letzteres trifft bei allen Autoradios zu, die ausgetauscht werden können. Es ist also nicht entscheidend, ob diese austauschbaren Autoradios bereits bei der Auslieferung des Autos enthalten sind oder nachträglich ausgetauscht werden. Entscheidend ist allein die Möglichkeit des Austauschs.*

*Etwas anderes gilt z.B. für solche Autoradios, die in der Bordelektronik des Autos (tief) integriert sind, die auch weitere Steuerungsfunktionen ermöglicht, wie z.B. Navigation, Lüftung, Sitzheizung etc. (wie z.B. bei gängigen Fahrzeugtypen von BMW, Mercedes etc.).*

## - Bestückungsautomat inklusive Transformator 20 kVA

Hinweis: Es geht um einen Bestückungsautomat der bei Firmen eingesetzt wird, die Leiterplatten fertigen. Bei dieser Leiterplattenfertigung werden Bauelemente auf einer Leiterplatte platziert, die dann in einem Lötprozess verlötet werden. Die einzelnen Bauelemente werden dem Bestückungsautomaten in seiner Bauteilsversorgungsstation ("Feeder") zur Verfügung gestellt. Ein Bestückungskopf saugt durch Unterdruck ein Bauteil aus dem Tray, überprüft die Lage mittels eines Kamerasystems, berechnet Winkel- und Positionsoffset zur Nominalposition und platziert das Bauteil auf der Leiterplatte. Sind alle Bauteile bestückt, wird die Leiterplatte über ein Fördersystem weitertransportiert und eine neue leere Leiterplatte zugeführt. Die Stromversorgung des Bestückungsautomaten beträgt 200 V +/- 20 V. Der Bestückungsautomat hat ein Gewicht von 3000 Kilogramm und kostet 400.000,00 Euro.

Ein solcher Bestückungsautomat ist, laut VG Ansbach (Urteil vom 01.12.2010, Az. AN 11 K 10.00426), nicht registrierungspflichtig:

*"Für den Bestückungsautomaten ? inklusive des Transformators 20 kVA liegt jedoch eine Ausnahme vom Anwendungsbereich des ElektroG vor. Die in Anhang I des ElektroG unter Nr. 6 dort selbst vorgesehene Ausnahme ortsfester industrieller Großwerkzeuge ist gegeben. Der Bestückungsautomat inklusive des Transformators stellt eine Maschine dar, die zu industriellen Zwecken benutzt wird, da er in Zusammenhang mit einer handwerklichen, gewerblichen und industriellen Produktion steht. Er ist dauerhaft ortsgelunden. Aufgrund seiner Schwere und Größe kann er nur mit unverhältnismäßigem Aufwand von seinem vorhandenen Platz entfernt werden. Außerdem ist davon auszugehen, dass er nach seiner Zweckbestimmung dauerhaft an einem vorbestimmten Ort betrieben werden soll. Dies ergibt sich zum einen schon aus seiner Größe und seinem Gewicht, zum anderen auch aus der langen Installationsdauer, die nach Angaben der Klägerin zwei Tage in Anspruch nimmt. Es ist nicht ersichtlich, dass der streitgegenständliche Bestückungsautomat laufend an anderen Orten eingesetzt werden soll. Er muss auch durch Fachpersonal an einem bestimmten Ort installiert werden. Soweit die Beklagte unter Bezugnahme auf die FAQ der EU-Kommission argumentiert, der streitgegenständliche Bestückungsautomat sei deswegen nicht als ortsfestes industrielles Großwerkzeug zu betrachten, weil er eine funktionale und Handelseinheit darstelle, ist dem Folgendes zu entgegnen: Nach Ziffer 1.3 der FAQ sind, wie die Beklagte richtig ausführt, Maschinen/Systeme, die als funktionale oder Handelseinheit in den Verkehr gebracht werden, ausdrücklich von der Ausnahmevorschrift des § 2 Abs. 1 Nr. 6 ElektroG ausgenommen. Dort ist nämlich ausgeführt: "Large-scale stationary industrial tools" are machines or systems, consisting of a combination of equipment, systems, finished products and/or components, each of which is designed to be used in industry only, permanently fixed and installed by professionals at a given place in an industrial machinery or an industrial building to perform a specific task. Not intended to be placed on the market as a single functional or commercial unit". Die FAQ leiten diese Definition aus dem in der EMV-Richtlinie 89/336/EWG über*



Elektromagnetische Verträglichkeit und dem dazugehörigen Leitfadens vorkommenden Begriff "ortsfeste Anlage" ab. In diesem Leitfadens zur EMV-Richtlinie 89/336/EWG wird der Begriff "ortsfeste Anlage" wie folgt definiert: "Ortsfeste Anlage" ist eine Kombination mehrerer Systeme, Endprodukte und/oder Bauteile, die von einem Assembler/Errichter an einem bestimmten Ort zusammengefügt und/oder installiert werden, um in einem zu erwartenden Umfeld zusammenzuarbeiten und eine bestimmte Aufgabe zu erfüllen; diese Kombination soll aber nicht als einzelne funktionale oder Handelseinheit in Verkehr gebracht werden." Zur Auslegung des Begriffs "ortsfestes industrielles Großwerkzeug" kann mangels ausdrücklicher Definition auf diese (rechtlich unverbindlichen) FAQ grundsätzlich auch abgestellt werden. In der Rechtsprechung wurde bisher ebenfalls unstrittig als Interpretationshilfe für die Definition des Begriffs des ortsfesten industriellen Großwerkzeugs auf den Leitfadens zur Richtlinie 89/336/EWG zurückgegriffen (vgl. BayVGH vom 30.6.2009, zitiert nach juris). Nicht übersehen werden darf jedoch, dass die Richtlinie 89/336/EWG mittlerweile durch die Richtlinie 2004/108/EG ersetzt ist. Diese Richtlinie war bis zum 20. Juli 2007 umzusetzen. Die Umsetzung in nationales Gesetz erfolgte mit dem Gesetz über elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln vom 26.2.2008. Zu der Richtlinie 2004/108/EWG ist auch ein neuer Leitfadens - Stand 21.5.2007 - erschienen. Die Definition der "ortsfesten Anlage" in Art. 2 Abs. 1c der Richtlinie 2004/108/EG lautet nunmehr wie folgt: "Ortsfeste Anlage ist eine besondere Kombination von Geräten unterschiedlicher Art und gegebenenfalls weiteren Einrichtungen, die miteinander verbunden oder installiert werden und dazu bestimmt sind, auf Dauer an einem vorbestimmten Ort betrieben zu werden". In dem dazugehörigen Leitfadens zur Anwendung der Richtlinie 2004/108/EG - Stand 21.5.2007 - wird die "ortsfeste Anlage" wie folgt definiert: "Ortsfeste Anlage ist eine besondere Kombination von Geräten unterschiedlicher Art und gegebenenfalls weiteren Einrichtungen, die miteinander verbunden oder installiert werden und dazu bestimmt sind, auf Dauer an einem vorbestimmten Ort betrieben zu werden. "Ortsfeste Anlage" ist somit ein alles umfassender Ausdruck für sämtliche elektrische Anlagen, die als dauerhafte Anlagen gebaut werden. Die Definition schließt alle Anlagen ein, von der kleinsten privaten Elektroinstallation bis zu nationalen Strom- und Telefonnetzen einschließlich aller geschäftlichen und industriellen Anlagen". Als Beispiele für ortsfeste Anlagen werden genannt: Industrieanlagen, Kraftwerke, Gepäckbearbeitungsanlagen am Flughafen, Maschinenanlagen in Eissporthallen, Wasserpumpenstationen, Wasseraufbereitungsanlagen, Klimaanlage. Es fällt auf, dass in den eben genannten Definitionen das Kriterium der "funktionalen oder Handelseinheit" nicht mehr auftaucht. Insofern kann dem Kriterium der "funktionalen oder Handelseinheit" nach Auffassung der Kammer für die Frage, ob ein Elektrogerät als ortsfestes industrielles Großwerkzeug einzustufen ist mit der Folge, dass es nicht dem Anwendungsbereich des ElektroG unterfällt, keine Bedeutung mehr beigemessen werden. Vorliegend kommt es also gerade nicht darauf an, ob der Bestückungsautomat ? inklusive des Transformators 20 kVA als funktionale oder Handelseinheit in Verkehr gebracht wird. Im Übrigen kann auch im Hinblick auf Sinn und Zweck der Ausnahme ortsfester industrieller Großwerkzeuge vom Anwendungsbereich des ElektroG das Kriterium "Inverkehrbringen des Großwerkzeugs als funktionale oder Handelseinheit" nicht sinnvoll angewendet werden. Die Ausnahme für ortsfeste industrielle Großwerkzeuge vom Anwendungsbereich des ElektroG beruht darauf, dass diese typischerweise nicht mit den

*Siedlungsabfällen entsorgt werden, sondern vielfach direkt von den Herstellern zurückgenommen und häufig wegen ihrer Hochwertigkeit ohnehin recycelt werden. Deshalb bestehen bei industriellen Großwerkzeugen auch nicht die typischen Gesundheits- und Umweltgefahren bei der Rücknahme und ihrer Entsorgung. Ferner werden gerade die typischen Großwerkzeuge als Handelseinheiten in Verkehr gebracht, z.B. Schweißschränke oder Fertigungseinheiten für die industrielle Herstellung z. B. von Bauteilen oder Baugruppen, (Pschera/Enderle, in Fluck, Kreislaufwirtschafts-, Abfall- und Bodenschutzrecht, § 2 ElektroG RdNr. 87). Aus diesem Grund ist nicht ersichtlich, für welche Elektrogeräte dann überhaupt die Ausnahmenvorschrift greifen würde. Der Gesetzgeber wollte aber doch ersichtlich für ortsfeste industrielle Großwerkzeuge einen Ausnahmetatbestand schaffen. Zusammenfassend kann daher nach Auffassung der Kammer dem in den FAQ der Kommission enthaltenen Kriterium der "funktionalen oder Handelseinheit" keine Bedeutung zugemessen werden. Da der Bestückungsautomat inklusive des Transformators im Übrigen die Merkmale eines ortsfesten industriellen Großwerkzeugs erfüllt und somit nicht in den Geltungsbereich des ElektroG fällt, ist eine entsprechende Feststellung durch die Beklagte geboten. Insofern kann die Frage, wie der Begriff des "ortsfesten industriellen Großwerkzeugs" in anderen, insbesondere in den von der Klägerin angeführten Ländern, Leitfäden und Stellungnahmen verschiedener Organisationen verstanden wird und ob hierauf zurückgegriffen werden kann, dahinstehen."*

## - Chipkarten

Dies ist der Fall und basiert auf einem zwischen dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) und der Stiftung Elektro-Altgeräte Register (EAR) abgestimmten Ergebnis einer Prüfung der Registrierungspflicht von Chipkarten.

Hierzu hat die Firma [take-e-way](#), Kooperationspartner der IT-Recht Kanzlei, nachfolgende interessante Pressemitteilung veröffentlicht:

### **Zum Beispiel Krankenversichertenkarten, SIM-Karten und Telefonkarten sind registrierungspflichtig**

Chipkarten, oft auch Smartcards oder Integrated Circuit Cards (ICC) genannt, sind spezielle Plastikkarten mit einem eingebauten oder integrierten Schaltkreis (Chip), der eine Hardware-Logik, einen Speicher oder auch einen Mikroprozessor enthält. Chipkarten werden durch spezielle Kartenlesegeräte angesteuert. Chipkarten umfassen zum einen Speicher-Chipkarten mit einfacher Logik und zum anderen Prozessor-Chipkarten mit eigenem Karten-Betriebssystem und kryptografischen Fähigkeiten.

Speicher-Chipkarten bestehen dabei nur aus einem Speicher, der ausgelesen oder

beschrieben werden kann. Beispiele sind die Krankenversicherten-, SIM- oder Telefonkarte. Über die Schnittstelle der Speicher-Chipkarten ist es möglich, sequenziell auf die einzelnen Speicherzellen zuzugreifen.

Prozessor-Chipkarten verfügen über einen Mikroprozessor mit einem eigenen Betriebssystem, über den man auf die gespeicherten Daten zugreifen kann. Der selbst unsichtbar in die Karte integrierte Chip verfügt entweder über sichtbare Kontaktflächen für die mechanische Kontaktierung oder über eine meist unsichtbare Antenne für die kontaktlose induktive Kontaktierung, sogenannte Transponderkarten/Radio-Frequency-Identification-Systeme (RFID).

### **Registrierungspflicht aufgrund des ordnungsgemäßen Betriebs durch elektrische Ströme oder elektrische Felder**

Geräte, die zum ordnungsgemäßen Betrieb elektrische Ströme oder elektromagnetische Felder benötigen, fallen in den Anwendungsbereich des ElektroG (§ 3 Abs. 1). Der ordnungsgemäße Betrieb in diesem Sinne ist nach der Rechtsprechung der vom Hersteller des Produkts bestimmte vorgesehene Betriebsablauf. Kann ein vom Hersteller für den Endnutzer vorgesehener Betriebsablauf mangels Strom nicht erfolgen, scheidet ein Strom oder Felder erfordernder ordnungsgemäßer Betrieb aus.

Der integrierte Schaltkreis des Chips einer Chipkarte benötigt bereits selbst elektrische Ströme (Chip mit Kontakt) oder elektromagnetische Felder (kontaktloser Chip). Insofern setzt bereits die Speicherfunktion in der Karte selbst elektrischen Strom oder elektromagnetische Felder voraus. Damit ähnelt sie insbesondere dem ebenfalls vom Anwendungsbereich des ElektroG umfassten USB-Stick.

Mithin ist bei Chipkarten und nicht zuletzt bei erweitertem Funktionsumfang wie kryptografischen Fähigkeiten von einem elektromagnetische Felder oder elektrische Ströme benötigenden ordnungsgemäßen Betrieb im Sinne des § 3 Abs. 1 des ElektroG auszugehen, so dass ein Elektro- und Elektronikgerät vorliegt. Chipkarten sind der Kategorie 3 (IT- und Telekommunikationsgeräte) zuzuordnen. Die Zuordnung zu der entsprechenden Geräteart in der Kategorie 3 ergibt sich aus dem Hauptanwendungsbereich der Chipkarte.

## **Magnetkarten sind nicht registrierungspflichtig**

Als Magnetkarten werden Plastikkarten bezeichnet, die mit einem mit magnetischem Metalloxid überzogenen Streifen (Magnetstreifen) versehen sind. Üblicherweise ist dieser Magnetstreifen auf der Rückseite der Karte angebracht und verfügt über eine Speicherkapazität von zirka 1024 Bit auf drei Spuren.

Das Beschreiben beziehungsweise Lesen des Magnetstreifens erfolgt durch Vorbeiführen der Karte an einem Schreib-/Lesekopf. Dieser Schreib-/Lesekopf erzeugt zum Schreiben ein magnetisches Wechselfeld mit der Frequenz des Signals und orientiert so die Magnetpartikel der Karte entsprechend dem Signal beziehungsweise erzeugt zum Lesen ein magnetisches Feld konstanter Frequenz, das durch die vorbeigeführten Magnetpartikel des Magnetstreifens im Takt der Orientierung moduliert wird. Der Vorgang ist mit einem Beschreiben/Lesen einer Diskette oder eines Tonbands vergleichbar.

Eine Magnetkarte ist dadurch gekennzeichnet, dass die auf ihr angelegten Daten regelmäßig durch einen elektronischen Durchzugleser ausgelesen werden. Durch die Aktivierung magnetischer (jedoch nicht elektromagnetischer) Felder kann die Karte beschrieben und ausgelesen werden. Demnach bedarf es zwar magnetischer Felder zum Auslesen oder Beschreiben der Karte. Eine Zuführung elektrischen Stroms oder elektromagnetischer Felder zur Magnetkarte erfolgt aber nicht.

Die maßgebliche, vom Hersteller und Verbraucher zugeordnete Funktion der Magnetkarte liegt jedoch in dieser passiven Speicherung und Zurverfügungstellung bestimmter Informationen. Der elektrischen Strom benötigende, ordnungsgemäße Betrieb ist folglich nicht der Magnetkarte, sondern allein dem Lese- oder Schreibgerät zuzuordnen.

In diesem Sinne bedarf der ordnungsgemäße Betrieb der Magnetkarte selbst keinen elektrischen Strom oder elektromagnetische Felder im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des ElektroG. Es handelt sich daher auch nicht um ein Elektro- oder Elektronikgerät.

## - Digitale Bilderrahmen

Registrierungspflichtig, so das LG Bochum mit Urteil vom 02.02.2010 (Az. I-17 O 159/09).

## - Druckerhöhungsanlagen und Schmutzwasserpumpen

Das VG Ansbach entschied (Urteil vom 13.01.2010, Az. AN 11 K 09.01985), dass Druckerhöhungsanlagen und Schmutzwasserpumpen (zumindest im vorliegenden Fall) im Sinne des ElektroG registrierungspflichtig sind:

"Die kleine handliche Grundfos Jetpumpe ist geeignet für zahlreiche Aufgaben in der Wasserversorgung und Wasserförderung im Bereich Haus, Garten und Hobby sowie in der Landwirtschaft und im Gartenbau. In Verbindung mit einer Drucksteuereinheit oder einem Druckbehälter für eine bedarfsabhängige Regelung ist sie bestens geeignet für kleine Wasserversorgungssysteme. Die Jetpumpe ist eine selbstansaugende, einstufige Kreiselpumpe mit Saug- und Druckstutzen. Die Pumpe ist direkt mit einem lüftergekühlten Motor verbunden, der einen eingebauten Thermoschalter hat (Bl. 115 der vorgelegten Unterlagen). Der Motor benötigt Wechselstrom 220 - 240 V (Bl. 116 a.a.O.). Für den automatischen Betrieb von Pumpen in kleinen Wasserversorgungssystemen werden Drucksteuereinheiten eingesetzt (Bl. 117 a.a.O.). Das Produkt ... ist ein Hauswasserwerk und wird als steckerfertige Wasserversorgungsanlage geliefert. Es lässt sich mit wenig Aufwand in Kellern, Gewächshäusern und Wirtschaftsräumen installieren (Bl. 124 a.a.O.). Das Hauswasserwerk ... ist eine steckerfertige Wasserversorgungsanlage mit geringem Installationsaufwand (Bl. 133 a.a.O.). Die Wasserversorgungssysteme von Grundfos wurden speziell für den Einsatz in Haus und Garten konzipiert (Bl. 131 a.a.O.).

Bei der Schmutzwasserpumpe handelt es sich um eine Tauchmotorpumpe. Sie dient der Förderung von Oberflächenwasser und häuslichem, gewerblichem und industriellem Grauwasser, ist stationär und auch sehr gut transportabel einsetzbar. Ihre Haupteinsatzgebiete sind Drainage-/ Wasserhaltungssysteme, Trockenhaltung und Rückstausicherung von Keller-, Lager- und Technikräumen, Entwässerung von Waschkellern, Nassräumen und Niedergängen, Entwässerung von Schmutzwasser aus gewerblichen Wasch- und Reinigungsmaschinen, Einsatz bei Überflutungen, Wasserentnahme aus Flüssen, Teichen und Regenwassersammelbecken und Förderung von Oberflächen-/Regenwasser mit entsprechenden Verunreinigungen (Bl. 26 und 103 a.a.O.). Der Tauchmotor wird mit Wechselstrom 230 V angetrieben (Bl. 27 und 104 a.a.O.).

Nach diesen Beschreibungen stellen sowohl der ... als Hauswasserwerk als auch die

Schmutzwasserpumpe Pumpen dar, bei denen durch Einsatz eines elektrischen Motors infolge der flexiblen Verwendungsmöglichkeiten dieser Produkte Trink-, Brauch- oder Abwasser angesaugt und weitergeführt wird. Zur Erfüllung dieser Funktion benötigen sie elektrischen Strom. Dies ist an sich unstrittig. Zu Unrecht bestreitet die Klägerin hier aber die Geräteeigenschaft der beiden Produkte. Nach der obengenannten hier maßgeblichen Begriffsbestimmung für Geräte stellen sie selbständige, abgegrenzte Einheiten dar, die bewirken, dass Trink-, Brauch- oder Abwasser ge- und befördert, d.h. von einem bestimmten Standort zu einem anderen geführt wird. Beide Produkte - also insbesondere auch der ... - stellen im vorgenannten Sinn auch eigen- oder selbständige Geräte dar, da sie eine eigenständige Funktion erfüllen, für einen Einbau vorgesehen sind und dieser ohne großen technischen, insbesondere unverhältnismäßigen Aufwand erfolgen kann. Der Begriff des eigenständigen Geräts ist als Abgrenzung zu einem bloßen Bauteil zu verstehen. Ein solches bloßes Bauteil ist aber auch der ... nicht. Dieser wird stecker- und anschlussfertig geliefert und kann schon nach den eigenen Angaben der Klägerin von geeignetem Fachpersonal "mit wenig Aufwand" bzw. "mit geringem Installationsaufwand" in eine bestehende Wasserversorgungsanlage eingefügt werden. Dass sie ihre zugeordnete Funktion, als Pumpe zu wirken, erst nach Einbau in die Wasserversorgungsanlage erfüllt, ändert nichts daran, dass bereits vor dem Einbau ein selbständiges oder eigenständiges Gerät vorliegt. Dem steht auch Nr. 2.5.5. der früheren Hinweise des BMU zum Beispiel Warmwassergeräte, wo solche mit dem Wasserleitungssystem direkt verbundenen Druckgeräte im Gegensatz zu offenen, drucklosen Warmwassergeräten als "feste Installation" angesehen wurden, nicht entgegen. Abgesehen davon, dass diese Hinweise zumal für das Gericht nicht bindend waren, beziehen sie sich im Gegensatz zur vorliegenden Situation auf Warmwasserdruckgeräte, die schon wegen der technischen Voraussetzungen einen erheblichen Aufwand beim Einbau und beim Wiederausbau aus dem Wasserleitungssystem erfordern dürften. Daher hat die Beklagte zu Recht die Elektrogeräteeigenschaft beider Produkte bejaht."

Auch fallen beide Produkte in den Anwendungsbereich des ElektroG, da sie der Kategorie 6 elektrische und elektronische Werkzeuge mit Ausnahme ortsfester industrieller Großwerkzeuge ("electrical and electronic tools with the exception of large-scale stationary industrial tools" in der englischen Fassung der WEEE-Richtlinie) zugeordnet werden können - so das VG Ansbach. (Der Streitwert wurde übrigens in diesem Verfahren auf 20.000 € festgesetzt.)

Mit Beschluss vom 28.06.2010 hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (Az. 20 ZB 10.401) das Urteil des VG Ansbach bestätigt.



## - Kfz Zubehör (FIS Control"-Geräte)

Es geht um sog. "FIS Control"-Geräte, •die nicht im Auslieferungszustand eines Fahrzeugs, sondern vielmehr als Nachrüsteile separat in Verkehr gebracht werden. Diese sind registrierungspflichtig, so das VG Ansbach (Urteil vom 13.03.2013, Az. AN 11 K 12.00721):

*Im vorliegenden Fall unterlag das damalige Produkt des Klägers mit der diesbezüglichen Marke dem ElektroG und der dortigen Registrierungspflicht, speziell bestand zu Gunsten des Klägers keine Ausnahme im Sinn der hier maßgeblich diskutierten Form, dass es "Teil eines anderen Geräts, das nicht in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fällt" gewesen wäre. Wegen der sonstigen vorab genannten Kriterien ist bereits auf die Begründungen in den oben genannten Bescheiden Bezug genommen, dem ist nichts hinzuzufügen.*

*Zum letztgenannten Aspekt gilt auch weiterhin ergänzend dies: Es handelte sich bei dem nachträglich installierbaren Produkt des Klägers um eine "selbständige, abgegrenzte Einheit" im oben genannten Sinne, es stellte auch im hiesigen Kontextbegriff und mit der hier einschlägigen, oben aufgezeigten Interpretation ein "eigen- oder selbständiges Gerät" dar, da es eine eigenständige Funktion erfüllte, für einen Einbau in die Kfz gerade vorgesehen war und dieser Einbau wie auch umgekehrt sodann der Ausbau ohne großen technischen, insbesondere unverhältnismäßigen Aufwand erfolgen konnte. Wie bereits oben dargelegt, ist der hier einschlägige Begriff des "eigenständigen Geräts" fach- und rechtsspezifisch als Abgrenzung zu einem bloßen Bauteil zu verstehen. Ein solcher bloßer Bauteil war jedoch das hier relevante damalige Produkt des Klägers nicht, denn das Produkt des Klägers war nach dessen Beschreibung in der Einbauanleitung wie auch im Internet mit wenig Aufwand und bei nur wenigen Teilen mit einfachen Verbindungen in ein Kfz einbaubar. Dass das klägerische Produkt seine ihm zugedachte Funktion der vermehrten Datenanzeige in der Armatur des Pkw erst nach Einbau in das Kfz erfüllte, ändert nichts daran, dass bereits vor dem Einbau im hiesig allein einschlägigen Sprach- und Rechtssinn ein "selbständiges oder eigenständiges Gerät" vorlag. Angemerkt sei, dass etwaige anders auszulegende frühere Hinweise des BMU für das Gericht nicht bindend waren und auch von den höheren Fachgerichtsinstanzen nicht als maßgeblich angesehen wurden, sodass auf diese hier auch nicht weiter einzugehen ist.*

*(...) Ebenfalls aus Rechtsgründen für die Entscheidung nicht relevant ist der zwischen den Beteiligten erörterte Aspekt, ob der bei den beiden hier rechtlich getrennt zu sehenden Geräten letztlich bei der Altfahrzeugentsorgung vorzunehmende Ausbau des damaligen klägerischen Produkts auch wirklich umgesetzt wird, denn etwaige Vollzugsdefizite durch Kfz-Halter oder Altfahrzeugverwerter berühren nicht die hier relevante Frage um den Anwendungsbereich des ElektroG mit dem Unterpunkt der Registrierungspflicht. Derartige Aspekte wären vorliegend bei Kfz also auf Basis der hierfür geltenden Regelungen der Altfahrzeugentsorgung zu kontrollieren und zu regeln.*

## - Hörsysteme aus Implantaten und externen Komponenten

Nicht registrierungspflichtig, so der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (Beschluss vom 01.03.2010, Az. 20 ZB 09.3099):

*Mit dem Verwaltungsgericht geht der Senat davon aus, dass die externen Komponenten der streitgegenständlichen Hörsysteme (Vibrant Sound Bridge mit Audioprozessor für bestimmte Arten der Schwerhörigkeit, Cochlea-Implantat mit Sprachprozessor für taube oder ertaubte Menschen mit bestimmten Krankheitsbildern) keine eigenständigen Elektrogeräte im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 ElektroG, sondern vielmehr Teile anderer Geräte sind, die als Implantate nicht in den Anwendungsbereich des Elektrogesetzes fallen (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 ElektroG) und deswegen gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 ElektroG von dessen Anwendungsbereich ausgenommen sind.*

*Nach der vorzunehmenden Gesamtbetrachtung (BayVGH vom 30.6.2009 Az. 20 BV 08.3242) sind diese externen Komponenten, die ohne Implantat nicht vertrieben werden, notwendig, um überhaupt die Originärfunktion des Gesamtproduktes zu bewirken. Ihnen kommt keine eigene spezifische Funktionalität zu, die ohne weitere Installation verfügbar wäre (vgl. BayVGH vom 30.6.2009 Az. 20 BV 08.2417). Sie stellen daher - entgegen der Meinung der Beklagten - keine Elektro- und Elektronikendgeräte im Sinn des § 3 Abs. 1 Nr. 1 ElektroG mit eigenständiger Funktion dar (vgl. auch BayVGH vom 19.8.2008 Az. 20 ZB 08.1647)*

## - Kapselgehörschutzgeräte

Begriffsbestimmung: Es geht vorliegend um Produkte zum Schallschutz des Gehörs gegen Außenlärm. Der Schutz wird einerseits dadurch gewährleistet, dass das Produkt durch Anlegen der Kapseln am Ohr eingesetzt wird. Für diese Funktion ist kein elektrischer Strom erforderlich. Die Geräte verfügen zusätzlich über eine batteriebetriebene einschaltbare Zusatzfunktion, die einerseits unerwünschte Außengeräusche mindert und andererseits trotz der lauten Umgebungsgeräusche Gespräche und Warnsignale herausfiltert und leichter wahrnehmbar macht. Hierzu nehmen zwei Mikrofone an den Kapseln die Umgebungsgeräusche auf und begrenzen auftretenden Lärm auf einen Pegel von 82dB. Im Bedarfsfall können normale Umgebungsgeräusche, also z.B. Gespräche und Warnsignale, um bis zu 12dB verstärkt werden. Der Betrieb dieser Geräte ist auf Gleichspannung für unter 1500 Volt ausgelegt.

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof ist der Ansicht (vgl. Urteil vom 30.06.2009, Az.20 BV 08.3242), dass es sich bei solchen Kapselgehörschutzgeräten um gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 ElektroG registrierungspflichtige Elektrogeräte im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 ElektroG handelt. Auch die Besonderheit, dass die Ohrkapseln das menschliche Gehör des



Trägers vor Lärm auch dann schützen, wenn die elektronische Funktion abgeschaltet wird oder aus anderen Gründen ausfällt, rechtfertigt kein anderes Ergebnis. (Mehr Informationen zu dieser Problematik siehe hier)

## - Kompressoren

Sind Kompressoren registrierungspflichtig? Diese Frage hatte der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (vgl. Urteil vom 30.06.2009, Az. 20 BV 08.2417) zu klären. Es ging um Kompressoren, die als separate Einheit zum Kauf angeboten wurden, zusammen mit einer zur Steuerung des Kompressors notwendigen Bedieneinheit/Bedienpult. Die Kompressoren wurden mit Strom (Spannung unter 1.000 Volt) betrieben. Der Bay. Verwaltungsgerichtshof bejahte die Registrierungspflicht:

*"Sie sind nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 ElektroG i.V.m. Satz 2 Anhang I der Kategorie 6 mit dem Oberbegriff "Elektrische und elektronische Werkzeuge mit Ausnahme ortsfester industrieller Großwerkzeuge" zuzuordnen. Als einschlägiges Beispiel nennt die Liste der Kategorien und Geräte unter Nr. 6 "Geräte zur sonstigen Verarbeitung von gasförmigen Stoffen mit anderen Mitteln." Hierunter ist ein Kompressor zu subsumieren. Seine Funktion besteht in der Komprimierung, also in der Verarbeitung des gasförmigen Stoffes Luft. Dass es sich im Gegensatz zu festen und flüssigen Stoffen bei Luft um einen gasförmigen Stoff handelt, steht für den Senat ebenso außer Frage wie die vom Wortlauf umfasste Auslegung, dass eine Verdichtung der Luft oder anderer atembare Gase zugleich eine "Verarbeitung" derselben involviert. Dass die fraglichen Kompressoren mit dem hohen Druck von 345 bis 413 bar arbeiten, bleibt für ihre Zuordnung zum Elektroggesetz irrelevant."*

## - Ladegerät, welches im Modellflugbereich eingesetzte "Lipo-Akkus" auflädt

Registrierungspflichtig, so das OLG München (Urteil vom 22.07.2010, Az. 6 U 3061/09):

*"Das Ladegerät X ist unstreitig dafür ausgelegt, im Modellflugbereich eingesetzte "Lipo-Akkus" sachgerecht zu laden. Das damit, ebenfalls unstreitig, mittels entsprechender Adapter auch haushaltsübliche Akkus oder Autobatterien geladen werden können, ändert nichts daran, dass das Ladegerät seinem bestimmungsgemäßen Hauptzweck nach Zubehör für Spiel- bzw. Freizeitgeräte ist und von der Beklagten hierfür angeboten wurde."*

## - Lupenleuchten

Laut VG Ansbach sind Lupenleuchten nicht registrierungspflichtig (so z. B. geschildert im Verfahren VG Ansbach, AN 11 K 08.01163), da "Lupenleuchten" bereits [deshalb] nicht dem Anwendungsbereich des Elektrogesetzes unterfallen würden, da die Leuchte Teil eines anderen Gerätes, nämlich der Lupe, sei, die ihrerseits nicht in den Anwendungsbereich des Elektrogesetzes falle.

## - Luxusuhren (batteriebetrieben)

Das VG Ansbach hat mit Urteil vom 16.07.08 (Az. 11 K 07.02233) entschieden, dass auch Luxusuhren registrierungspflichtig sind, obwohl diese kaum jemals in den Abfallkreislauf gelangen dürften:

*Die Inanspruchnahme der Klägerin nach den Vorgaben des ElektroG erweist sich auch unter dem besonders hervorgehobenen Gesichtspunkt, dass die von ihr hergestellten Luxusuhren nicht in den Abfallstrom gelangen, als verhältnismäßig. Wie die Beklagte zutreffend ausführt, besteht nach § 14 Abs. 5 Satz 3 Ziffer 1 ElektroG für einen Hersteller die Möglichkeit, im Hinblick auf nach dem 13. August 2005 in Verkehr gebrachte Elektrogeräte für eine Berechnung der Abholpflicht (und damit auch der Bereitstellungspflicht) nach "dem von ihm durch Sortierung oder nach wissenschaftlich anerkannten statistischen Methoden nachgewiesenen Anteil seiner eindeutig identifizierbaren Altgeräte an der gesamten Altgerätemenge pro Geräteart" zu optieren. Gelangten folglich die von der Klägerin hergestellten Uhren nicht in den Abfallstrom, träfe sie bei Wahl dieser Berechnungsmethode im Rahmen ihrer individuellen Produktverantwortung für nach dem 13. August 2005 in Verkehr gebrachte Geräte keine Abholverpflichtung.*

*Auch im Hinblick auf die Meldepflichten des § 13 ElektroG besteht die Möglichkeit, gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 ElektroG abweichende Meldezeiträume mit der Beklagten zu vereinbaren. Gemäß der Gegenäußerung der Bundesregierung zum Bundesratsvorschlag der Einführung von Befreiungstatbeständen (vgl. BT-Drs. 15/4243, S. 19), auf den sich die Klägerin stützt, dienen die genannten Regelungen gerade dazu, Hersteller von Produkten, die nur zu geringen Teilen im Abfallstrom zu erwarten sind - genannt werden ausdrücklich "wertvolle Uhren" - von den Pflichten des ElektroG jedenfalls teilweise zu suspendieren. Eine unverhältnismäßige Inanspruchnahme der Klägerin durch das ElektroG im Rahmen der individuellen Produktverantwortung liegt daher zur Überzeugung der Kammer nicht vor.*

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat mit Beschluss vom 02.04.2009 (Az. 20 ZB 08.3013) bestätigt, dass batteriebetriebene Luxusuhren registrierungspflichtige Elektrogeräte im Sinne des § 3 Abs. 1 ElektroG sind.

## - Magnetbefestigte Blinkleuchten an Kraftfahrzeugen

Die Registrierungspflicht solcher Produkte hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof mit Beschluss vom 19.08.2008 (Az. 20 ZB 08.1647) bejaht. Insbesondere seien die durch einen Magneten an Kraftfahrzeugen zu befestigenden Warnlampen nicht durch § 2 Abs. 1 Satz 1 ElektroG vom Anwendungsbereich des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes ausgenommen: (Nach dieser Bestimmung gilt dieses Gesetz für die in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 10 ElektroG aufgeführten Elektro- und Elektronikgeräte, sofern sie nicht Teil eines anderen Gerätes sind, das nicht in den Anwendungsbereich des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes fällt.)

*"Die von der Klägerin geltend gemachte ausschließliche Verwendung der unter § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, § 3 Abs. 1 ElektroG fallenden Lampen an Kraftfahrzeugen nimmt jene aber nicht vom Anwendungsbereich des Gesetzes aus. Das käme zunächst dann in Betracht, wenn es sich dabei um im Kraftfahrzeug eingebaute Geräte handelte, die durch ihre körperliche Verbundenheit sich als eingebaute Elemente und damit als Bauteile von Fahrzeugen oder Altfahrzeugen erwiesen, für die gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Überlassung, Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen (Altfahrzeug-Verordnung - AltfahrzeugV) i.d.F. der Bek. vom 21. Juni 2002 (BGBl I, S. 2214) diese Verordnung gilt. Das ist aber nicht der Fall. Hierbei kommt es nicht auf die Frage an, ob die Warnlampen überhaupt als Ausrüstungsgegenstände wie Ersatz-, Austausch- oder Nachrüstteile im Sinne des § 1 Abs. 1 AltfahrzeugV angesehen werden können. Ihre Einordnung als Bauteil eines Kraftfahrzeuges im Sinne der Altfahrzeug-Verordnung scheidet vielmehr daran, dass sie nicht in die Kraftfahrzeuge eingebaut sind. Das ist offenkundig. Es besteht keine dauerhafte Verbindung der Warnlampe mit dem sie tragenden Kraftfahrzeug. Vielmehr wird diese dort, wo sie angebracht ist, durch einen Magneten gehalten, der ihre beliebige Entfernung nach Gebrauch ohne weitere Kenntnisse oder Arbeit der jeweils handelnden Person ermöglicht. Hiervon geht ersichtlich auch die Klägerin selbst aus, die von "mobilen" Geräten spricht (vgl. Bl. 11 der Behördenakte) und in der Klageschrift vom 17. Februar 2006 ausführt, dass die Leuchten nicht an ein bestimmtes Fahrzeug und dessen Nutzungsdauer gebunden sind, sondern individuell in verschiedenen Fahrzeugen benutzt werden können (vgl. Bl. 2 der VG-Akte). Als Gerät, das nicht zum dauerhaften, sondern nur zum vorübergehenden Gebrauch in dem jeweiligen Transportmittel verwendet wird und darüber hinaus dort auch nicht einmal zeitweise eingebaut ist, fällt die Warnlampe nicht unter die Ausnahmeregelung des § 2 Abs. 1 Satz 1 ElektroG (Ehrmann, AbfallR 2005, 242, 245; Prella/Thärichen/A. Versteyl, Elektro- u. Elektronikgesetz, Kommentar 2008, RdNr. 12 zu § 2)."*

## - Netzteile

Das BVerwG hat mit [Urteil vom 23.09.2010 \(Az. BVerwG 7 C 20.09\)](#) entschieden, dass auch universal einsetzbare (also i.S.d. ElektroG "kategorieübergreifend" verwendbare) Netz- und Ladeteile grundsätzlich vom Anwendungsbereich des ElektroG umfasst und damit registrierungs- wie auch kennzeichnungspflichtig sind. Schwierigkeiten hatte das BVerwG nur mit der Begründung...

### Das Problem

Prinzipiell unterfallen nur solche Elektro- und Elektronikgesetze dem Anwendungsbereich des ElektroG, die unter die folgenden zehn in § 2 ElektroG genannten Kategorien fallen (sofern sie nicht Teil eines anderen Gerätes sind, das nicht in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fällt):

1. Haushaltsgroßgeräte
2. Haushaltskleingeräte
3. Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik
4. Geräte der Unterhaltungselektronik
5. Beleuchtungskörper
6. Elektrische und elektronische Werkzeuge mit Ausnahme ortsfester industrieller Großwerkzeuge
7. Spielzeug sowie Sport- und Freizeitgeräte
8. Medizinprodukte mit Ausnahme implantierter und infektiöser Produkte
9. Überwachungs- und Kontrollinstrumente
10. Automatische Ausgabegeräte.

Nur, welcher Kategorie sind Netz- und Ladeteile zuzuordnen?

## Ergebnisorientierte Herangehensweise des BVerwG

Ausgangslage: Das BVerwG stellte bereits zu Beginn der Urteilsbegründung klar, dass Netz- und Ladegeräte als unverzichtbare Zubehörgeräte einer Vielzahl von Elektrogeräten in den Anwendungsbereich der WEEE- Richtlinie und des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes fallen müssen. Wollte man dies anders sehen, ließe § 3 Abs. 1 Nr. 2 ElektroG hinsichtlich der Strom übertragenden Geräte leer, sofern es um Netzteile gehe, die für Hauptgeräte verschiedener Kategorien geeignet sind, zumal Zubehörgeräte wie Netz- und Ladeteile einen nicht unerheblichen Teil der Gesamtabfallmenge aus Elektro- und Elektronikgeräten ausmachen dürften.

Das BVerwG argumentierte weiter, dass es auch im Hinblick auf Art. 3 GG bedenklich wäre, dass Netzteile für individuelle Geräte/Gerätearten dem Anwendungsbereich des Gesetzes unterfallen, weil ihre Kategoriezuordnung sich ohne Weiteres am Hauptgerät orientieren könne, kategorieübergreifend verwendbare Netzteile aber aus dem Anwendungsbereich heraus fielen. Schlösse man, um dieses Ergebnis zu vermeiden, Netzteile mangels Zuordenbarkeit zu einer Gerätekategorie des § 2 Abs. 1 ElektroG insgesamt aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes aus, würde § 3 Abs. 1 Nr. 2 ElektroG hinsichtlich der Strom übertragenden Geräte konterkariert.

Folgende Lösungsansätze wurden vom BVerwG diskutiert (und größtenteils wieder verworfen):

### Erster Lösungsansatz: Pauschale Zuordnung von Netz- und Ladegeräten zur Gerätekategorie Nr.6

Kein gangbarer Weg, so das BVerwG. Eine Zuordnung von Netzgeräten zur Gerätekategorie Nr. 6 (Elektrische und elektronische Werkzeuge mit Ausnahme ortsfester industrieller Großwerkzeuge) müsse man in jedem Falle ablehnen:

*"Nach herkömmlichem Verständnis ist ein Werkzeug ein Arbeitsmittel, um auf Gegenstände (Werkstücke oder Materialien im weitesten Sinne) mechanisch einzuwirken. Im weiteren Sinne steht der Begriff "Werkzeug" für Hilfsmittel im Allgemeinen. Darunter lassen sich Netzteile auch bei großzügigem Begriffsverständnis nicht fassen. Betrachtet man die beispielhafte Aufzählung der Gerätearten unter Nr. 6 im Anhang I zum Elektro- und Elektronikgerätegesetz, wird im Gegenteil deutlich, dass die Netzteile mit den dort beispielhaft genannten Gerätearten dieser Kategorie keinerlei Ähnlichkeit aufweisen."*

## Zweiter Lösungsansatz: Zuordnung von Netz- und Ladegeräten zu einer der übrigen neun Gerätekategorien?

Auch die verbleibenden neun Gerätekategorien kämen für eine pauschale Zuordnung von Netzteilen nicht in Betracht:

*"Die Gerätekategorien in § 2 Abs. 1 ElektroG sind auf Geräte im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 1 ElektroG zugeschnitten. Netzteile (und andere Strom übertragende Geräte) zeichnen sich aber gerade dadurch aus, dass sie kategorieübergreifend zum Einsatz kommen, weil eine Vielzahl der in den verschiedenen Gerätekategorien beispielhaft aufgeführten Geräte für ihren ordnungsgemäßen Betrieb ein Netzteil benötigt. Die Möglichkeit, Netzteile im Allgemeinen einer der zehn Kategorien des § 2 Abs. 1 ElektroG zuzuordnen, scheidet damit schon kraft Natur der Sache aus."*

## Dritter Lösungsansatz: Zuordnung von Netz- und Ladegeräte hängt vom Hauptgerät ab

Das BVerwG diskutierte, ob das Problem der Kategoriezuordnung von Netzteilen dadurch behoben werden könne, dass darauf abgestellt werde, welcher Kategorie das Gerät zuzuordnen ist, das mithilfe des Netzteils mit Strom versorgt werden soll. So könne etwa bei Netzteilen, die für bestimmte Geräte einer Geräteart individuell hergestellt und vertrieben werden, sowie bei Universal-Netzteilen für Geräte unterschiedlicher Marken derselben Geräteart verfahren werden.

Letztlich verwarf das BVerwG aber auch diesen Ansatz als nicht praktikabel, weil aufgrund der vielfältigen Einsatzmöglichkeiten bzw. multiplen Verwendungsmöglichkeiten der Netzteile auf diese Weise eine klare Einordnung der Geräte bei Abgabe der Netzteile an Kunden nicht möglich sei:

*"Nicht ausgeschlossen werden könnte (?) allerdings, dass dasselbe Gerät möglicherweise unter zwei verschiedenen Kategorien registriert würde bzw. werden müsste. Dieses Ergebnis wäre zumindest unbefriedigend, weil für unterschiedliche Kategorien unterschiedliche Pflichten gelten können. So fallen z.B. die Gerätekategorien Nr. 8 und 9 nicht unter die in § 5 normierten Stoffverbote."*

## Vierter Lösungsansatz: Kategoriezuordnung wird anhand der Zertifizierung der Netzteile vorgenommen

Das BVerwG kommt zum Schluss, dass die Kategoriezuordnung künftig anhand der Zertifizierung der Netzteile vorzunehmen sei:

*"Die Zertifizierung bestätigt, dass ein Gerät/Produkt bestimmte Anforderungen und Standards, die für Geräte/Produkte seiner Art in besonders ausgearbeiteten Fachnormen festgelegt sind, einhält. Die Zertifizierung nach einer bestimmten EN oder DIN setzt die Zuordnung des Geräts/Produkts zu einer bestimmten Geräte-/Produktkategorie voraus und lässt daher - ungeachtet etwaiger bereichsspezifischer Unterschiede bei den Begrifflichkeiten - jedenfalls im Sinne einer Indizwirkung Rückschlüsse für die Kategoriezuordnung nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz zu."*

### Fazit

Das BVerwG hat entschieden, dass sowohl

- » Netz- und Ladeteile für individuelle Geräte/Gerätearten (deren Kategoriezuordnung sich ohne Weiteres am Hauptgerät orientieren kann) wie auch
- » universal einsetzbare Netz- und Ladeteile

dem Anwendungsbereich des ElektroG unterfallen. Bei universal einsetzbaren Netz- und Ladeteilen ist die Kategoriezuordnung anhand der Zertifizierung der Geräte nach einer bestimmten DIN oder EN (Europäischen Norm) vorzunehmen.

## - Photovoltaik-Module

Hierzu die **Stiftung EAR**:

*Photovoltaik-Module /-Paneele zur reinen Umwandlung von Solarenergie in elektrischen Strom - also Geräte, die keine elektrisch integrierten Zusatzfunktionen haben, die outputseitig eine definierte Spannung erzeugen (z. B. Regler) - fallen aktuell nicht in den Anwendungsbereich des ElektroG (Nach dem Inkrafttreten der neuen WEEE-Richtlinie und deren Umsetzung in deutsches Recht werden diese allerdings in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen.). Dies kann etwa für Photovoltaik-Module, die zur Stromerzeugung auf Wohnanlagen installiert werden, zutreffen.*

*Dagegen fallen Photovoltaik-Module /-Paneele, die unabhängig von ihrer Größe oder ihrem Nutzungszweck neben der reinen Umwandlung von Solarenergie in elektrischen Strom*



*anschlussseitig in Folge einer integrierten elektrischen Zusatzfunktion eine definierte elektrische Spannung liefern und einen definierten Stromfluss auf der Output-Seite zum Ergebnis haben (z.B. Solar-Ladegeräte, Solartankstellen), in den Anwendungsbereich des ElektroG.*

*Geräte, die sich einer der zehn Kategorien des ElektroG zuordnen lassen, die aber lediglich solarbetrieben sind (solarbetriebene Taschenrechner, solarbetriebenes Spielzeug), fallen ebenfalls in den Anwendungsbereich des ElektroG.*

## **- Reiskocher, Schokofontänen und Wickeltischheizstrahler**

Bei einem Reiskocher, einem Wickeltischheizstrahler und Schokofontänen handelt es sich um Haushaltskleingeräte, die gemäß Elektro- und Elektronikgerätegesetz registrierungspflichtig sind (vgl. hierzu Urteil des AG Dessau-Roßlau vom 27.04.2009, Az. 13 OWi 128/09, 13 OWi 128/09 (162 Js 4014/09)).

## **- Servo-Motoren und Gyrosysteme für ferngesteuerte Elektrohubschrauber**

Registrierungspflichtig, so das OLG München (Urteil vom 22.07.2010, Az. 6 U 3061/09):

*"Im Hinblick auf den abfallwirtschaftlichen Zweck des Elektrogesetzes erscheint von Belang, ob eine Komponente, die zum Einbau ein ein größeres Gerät bestimmt ist, von diesem bestimmungsgemäß zur Entsorgung wieder getrennt wird. Auf ein Gyro und den Servo trifft dies zu. Diese werden vom Beklagten einzeln den Endverbraucher angeboten, um von diesem in Elektrohubschrauber eingebaut zu werden. Dass die hierzu erforderlichen Arbeiten über von Jedermann zu leistendes einfaches Zusammenstecken hinausgehen, ist nicht entscheidend, denn die etwas komplizierteren Arbeiten entsprechen gerade der Bestimmung der Komponenten und entsprechen den zu erwartenden Fertigkeiten der dafür als Endverbraucher in Aussicht genommenen Zielgruppe. Der Vortrag der Beklagten, zahlreiche Kunden seien mit den nötigen Anschluss- und Justierarbeiten überfordert und ließen diese durch die Beklagte erledigen, greift nicht durch, denn solche Einbauleistungen sind nicht notwendiger Bestandteil des Angebots; die Beklagte stellt selbst nicht in Abrede, dass es im angesprochenen Kundenkreis Endverbraucher gibt, die die Teile selbst einbauen wollen und können. Auch dem klägerseitig im zweitinstanzlichen Hauptverhandlungstermin gemachten Vortrag, es sei üblich, Servos und Gyros über die Lebensdauer eines Hubschraubermodells mehrfach auszuwechseln, hat die Beklagte nicht widersprochen."*



## - Signalverstärkeranlagen

Begriffsbestimmung: Es geht vorliegend um Sendeanlagen für Digital Video Broadcasting (DVB), Digital Audio Broadcasting (DAB) und Analog TV (AVB). Sie dienen fest installiert hauptsächlich dazu, ein Signal, das über eine Rundfunkantenne an Rundfunk- und Fernsehempfänger gesendet werde, zu verstärken.

Das VG Ansbach ist der Ansicht (vgl. Urteil vom 02.07.2008, Az. AN 11 K 06.02339), dass es sich bei solchen Signalverstärkeranlagen um gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 ElektroG registrierungspflichtige Elektrogeräte im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 ElektroG handelt. Signalverstärker (im obigen Sinne) seien aufgrund ihrer Trennbarkeit von der Antennenanlage und der damit einhergehenden Möglichkeit einer eigenständigen Entsorgung bzw. Wiederverwertung auch nicht als Teil eines anderen Gerätes anzusehen, für das ggf. Ausnahmeregelungen vom Anwendungsbereich greifen könnten. (Zur Problemstellung, wann ein Gerät Teil eines anderen Gerätes ist, das nicht unter den Geltungsbereich des ElektroG fällt s.o.).

## - Sportschuh mit elektronischen Bauteilen

Begriffsbestimmung: Vorliegend geht es um einen Sportschuh, der im im Fersenbereich eine Vorrichtung zur weiteren Modifizierung einer im Schuh bereits vorhandenen Dämpfung enthält. Diese besteht zum einen aus dem magnetischen Sensorsystem an der Unterseite der Mittelsohle des Schuhs zur Bestimmung des jeweils vorhandenen Dämpfungswirkgrades und aus einem Mikroprozessor, der die jeweils bestmögliche Dämpfung errechnet. Dessen Befehle setzt zum anderen ein motorbetriebenes Kabelsystem - mit austauschbarer Batterie - um.

Das BVerwG hat entschieden (Urteil vom 21.02.2008, Az. 7 C 43/07), dass ein nicht ausschließlich zum Laufen verwendbarer Sportschuh ein - im Gesetz nicht aufgeführter - Bekleidungsgegenstand sei, auch wenn er mit elektrischen und elektronischen Bauteilen ausgestattet ist (mehr Informationen s.o.). Da ein solcher Bekleidungsgegenstand nicht einer der in § 2 Abs. 1 Satz 1 ElektroG aufgeführten Kategorien zugeordnet werden könne, sei der Anwendungsbereich des ElektroG nicht eröffnet.

Die Frage, ob ein Sportschuh ein Elektrogerät im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 1 ElektroG ist, weil zur Erfüllung der Primärfunktion kein Strom benötigt wird, könne daher offenbleiben. (Der Senat hat jedoch Zweifel angemeldet, ob für die Bestimmung des Elektrogerätebegriffs auf einen dem Gesetz nicht bekannten Begriff des Primärzwecks abgestellt werden könne.)

## - Stromerzeuger mit Verbrennungsmotorantrieb

Registrierungspflichtig, so das Verwaltungsgericht Ansbach (vgl. Urteil vom 13.05.2009, Az. AN 11 K 07.03184):

*Die hiesigen Geräte der Klägerin sind zwar von ihrem eigenen originären Betriebsantrieb her benzinunterstützt, sie sind gleichwohl Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne des Elektrogesetzes, da durch sie selbst im Sinn des § 3 Abs. 1 Nr. 2 ElektroG elektrische Ströme bzw. elektromagnetische Felder zumindest erzeugt werden - wenn nicht zusätzlich übertragen werden im Sinn der genannten Norm, was wegen Unbehelflichkeit jedoch dahinstehen kann -.*

*Die Geräte der Klägerin sind nicht nur nach eigener Angabe "Stromerzeugungsprodukte und "Stromerzeuger mit Verbrennungsmotorantrieb", sie sind vielmehr gerade auch im Sinn des § 3 Abs. 1 Nr. 2 ElektroG Geräte zur Erzeugung von elektrischen Strömen und elektromagnetischen Feldern. Denn nicht nur nach dem Eigenverständnis der Klägerin in ihren Angaben zum Produkt und auch in ihren Werbeauftritten geht es um "Stromerzeuger", also um Geräte, die selbst elektrischen Strom "herstellen", vielmehr entspricht diese Begrifflichkeit auch den physikalischen Gegebenheiten. (...)*

*Mittels des hiesigen Ausgangsbetriebsstoffs Benzin wird eine (Antriebs-)Welle motorisch betrieben, die über ihre Bewegung in Verbindung mit entsprechenden elektrischen/elektromagnetischen Bestandteilen sodann noch im Gerät der Klägerin selbst elektrische Ströme erzeugt. Hierbei ist es im Gegensatz zur Annahme der Klägerin völlig irrelevant, auf welche Art und Weise die genannte Welle angetrieben wird; anstelle von Benzin könnte man sich, wie auch in der mündlichen Verhandlung erwähnt, eine durch Menschenkraft betriebene Handkurbel, einen Dampfbetrieb oder jegliche andere technisch taugliche Wirkweise vorstellen, welche die angeschlossene Welle in Betrieb setzt und in Betrieb hält. Der Antriebsstoff als solcher ist daher für die rechtliche Betrachtung vorliegend völlig unbehelflich.*

*Entscheidend ist, dass - über welchen Antriebsstoff auch immer - die durch ihren Betrieb im Sinn einer Bewegung durch diese Welle geschaffene kinetische Energie (Bewegungsenergie) nunmehr auf Grund des Einbaus elektrotechnisch notwendiger Bestandteile eine Umwandlung in elektrische Energie im Gerät der Klägerin selbst erfährt. Damit sind die oben genannten theoretischen Definitionsmerkmale eines elektrischen Generators und Stromerzeugers voll erfüllt. Damit sind auch die Tatbestandsmerkmale des § 1 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 2 1. Halbsatz ElektroG schon erfüllt.*

## - Textilien mit eingearbeiteten elektrischen Heizsystem (beheizbare Fußsäcke und Wärmeauflagen)

Das VG Ansbach (Urteil vom 13.01.2010, Az. AN 11 K 09.00812) entschied, dass ein Fußsack und Wärmeauflagen, die mit einem novonic Heizsystem ausgestattet sind, im Sinne des ElektroG registrierungspflichtig sind:

*"Nach Sach- und Rechtslage und nach der informellen Inaugenscheinnahme des betreffenden Fußsacks der Klägerin in der mündlichen Verhandlung vom 13. Januar 2010 ist die Elektrogeräteeigenschaft beider Produkte zu bejahen. Beide Produkte sind mit dem novonic Heizsystem ausgestattet. Nach der Übersicht über den Aufbau der Heizspinne (Bl. 10 der vorgelegten Unterlagen) und der Bedienungsanleitung des Fußsacks (Bl. 50 a.a.O.) besteht das System aus Heizpads, die über elektrisch leitende Zuleitungsbänder miteinander verbunden und an ein Anschlussband angeschlossen sind. Am freien Ende dieses Anschlussbands ist der Stecker für die Stromversorgung angebracht. Die in den Heizpads befindlichen Heizgarne werden vom Strom aus der Energieversorgungseinheit auf Knopfdruck (ein- und ausschaltbar) durchflossen und erwärmen sich dabei. Aus Gründen der Wärmespeicherung sind die Heizpads von einem Dämmvlies und dann von einem dreilagigen Stoff umhüllt, der wasser-, wind- und schmutzabweisend ist. Beide Produkte sind danach eigenständige Geräte, da sie abgegrenzte Gegenstände mit einer bestimmten Funktion darstellen. Sie dienen nämlich der aktiven Wärmeerzeugung, wenn auch auf eine Temperatur, die die übliche natürliche Körperwärme nicht übersteigt. Vollständig aufgeladen schafft der Akku etwa fünf Heizzyklen mit jeweils 30 Minuten. Nach jedem Zyklus schaltet sich der Akku automatisch ab und so kann der Nutzer selbst entscheiden, wann er den nächsten aktiven Wärmeschub benötigt. Die textile Heizfläche erwärmt im Oberschenkelbereich auf ca. 32 Grad und im Unterschenkelbereich auf ca. 34 Grad. Durch die hochwertige Isolierung bleibt diese Wärme lange erhalten (Beschreibung Bl. 72 der Gerichtsakte). Während herkömmliche Funktionstextilien nur Körperwärme speichern, kann das novonic Heizsystem Wärme liefern; es sei ein aktives Wärmesystem. Durch seine Robustheit sei dieses Heizsystem für den Einsatz in allen Alltagssituationen, im Outdoorbereich und beim Sport geeignet (Beschreibung Bl. 73 der Gerichtsakte). Damit wird elektrischer Strom hier gerade dazu benutzt, Wärme zu erzeugen, wenn auch nicht über die normale Körpertemperatur hinaus wie andere Heizgeräte wie etwa Heizdecken und Heizkissen. Dies ist vor allem für den Kundenkreis der Rollstuhlfahrer von Wert, da diese ihre innere Körpertemperatur nach außen nicht durch körperliche Bewegung zumindest zeitweise aufrechterhalten können. Die beiden Produkte sind aufwendig für diesen speziellen Einsatzzweck konzipiert worden. Sie werden über die ?, ein ?zentrum in ?, vertrieben. Sie sind auch teurer als herkömmliche Funktionstextilien; so kosten der Fußsack 349 EUR und die Wärmeauflage 199 EUR (Bl. 71 und 72 der vorgelegten Unterlagen). Dem steht nicht entgegen, dass die Klägerin nach ihren Angaben in der mündlichen Verhandlung vom 13. Januar 2010 das Produkt auch ohne Heizsystem anbietet und hierfür 289 EUR verlangt. Denn dieser relativ hohe Preis ist der aufwendigen Verarbeitung und den verwendeten Materialien geschuldet, die eine ähnliche Qualität aufweisen wie gute Winter- oder Outdoorjacken insbesondere im sportlichen*

*Bereich. Nach alledem steht bei einer entsprechenden Gesamtbetrachtung die Funktion der aktiven Wärmezufuhr eindeutig im Vordergrund der von der Herstellerin zugedachten und vom Kundenkreis auch erwarteten Verwendung. Die gerade durch elektrischen Strom erzeugte aktive Wärmezufuhr ist demnach der Hauptzweck der Geräte und keine bloße Zusatzfunktion. Ohne ihn sind die Geräte im zugedachten Sinne nicht funktionsfähig. Der bei den Geräten weiter feststellbare Schutz von Körperteilen vor Kälte, Wind, Feuchtigkeit und Schmutz ergibt sich in erster Linie aufgrund der robusten Konstruktion der Produkte und erweist sich als klar untergeordnete Nebensache. Da dieser vorbezeichnete Verwendungszweck der Geräte zum aktiven Wärmeschutz elektrischen Strom voraussetzt, sind beide Produkte als Elektrogeräte anzusehen."*

Auch fallen oben genannte Produkte in den Anwendungsbereich des ElektroG, da sie der Kategorie Haushaltskleingeräte zugeordnet werden können - so das VG Ansbach. (Der Streitwert wurde übrigens in diesem Verfahren auf 20.000 € festgesetzt.)

Hinweis: Die Stiftung EAR hat hierzu eine [Pressemitteilung](#) veröffentlicht.

## **- Thermische Sichtgeräte und batteriebetriebene Lüfter für Atemschutzmasken**

Es geht vorliegend um batteriebetriebene Thermalsichtgeräte und Lüfter für Atemschutzmasken. Der Bayerischer Verwaltungsgerichtshof geht von einer Registrierungspflicht aus (vgl. Urteil vom 30.06.2009, Az. 20 BV 08.2417). Auch würden die streitgegenständlichen Thermalsichtgeräte und Lüfter nicht der Wahrung der wesentlichen Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland dienen:

*"Unter Sicherheitsinteressen sind sowohl Interessen der inneren als auch der äußeren Sicherheit zu verstehen. Eine generelle Ausnahme für alle Geräte, die bei Behörden und Organisationen mit sicherheitsrelevanten Aufgaben eingesetzt werden, besteht aber nicht. Entscheidend ist, ob ein Gerät ein solches speziell für die Sicherheitsorgane konzipiert wurde, seine Nutzung ihnen vorbehalten ist und damit ausschließlich staatlichen Sicherheitsinteressen dient. (?) Ungeachtet dessen, dass die Technologie für die thermischen Sichtgeräte ursprünglich für den militärischen Bereich entwickelt worden ist, fällt der "Wagle Imager 160" unbestritten in die Klassifizierung 6A003b4 nach Anhang der Verordnungen (EG) Nr. 1334/2000 (?) und damit wegen seiner (auch) zivilen Nutzbarkeit unter den Anwendungsbereich des Elektrogsetzes."*

## - Unterwasserleuchten

Unterwasserleuchten sind registrierungspflichtig, so das LG Berlin (Urteil vom 19.08.2010, Az. 16 O 250/10):

*Bei der Unterwasserlampe handelt es sich um ein Elektrogerät, weil sie nur mittels Strom bestimmungsgemäß funktioniert. Sie fällt zudem als Beleuchtungskörper in den Anwendungsbereich des Gesetzes, § 2 Abs. 1 Nr. 5 ElektroG. Der Obergriff des Beleuchtungskörpers umschreibt die "Leuchte einschließlich der Lampe". Unter einer Lampe wird die eigentliche Lichtquelle, das "Leuchtmittel" verstanden, während die Leuchte das Gerät umschreibt, das das erzeugte Licht verteilt, filtert oder umwandelt. Zur Leuchte zählen alle Teile, die zur Verfestigung oder zum Schutz der Lampe erforderlich sind, elektrische Schaltkreise sowie die Vorrichtung zum Anschluss an ds elektrische Versorgungsnetz. Die Lampe selbst ist nicht Teil des Geräts.*

*Unter Anlegung dieser Maßstäbe st die Unterwasserleuchte der Geräteklasse "sonstige Beleuchtungskörper" nach Ziff. 5 Anhang I zuzuordnen. Diese Beurteilung beruht zunächst auf der durch den eigenen Vortrag des Beklagten gestützten Annahme, dass Leuchte und Leuchtmittel, also die Leuchtdiode, fest miteinander verbunden sind, so dass die Leuchtdiode nicht ausgetauscht werden kann; denn andernfalls unerläge nur die Leuchtdiode, nicht aber die Unterwasserlampe insgesamt der Registrierungspflicht. Nach Auffassung des Gerichts liegt eine feste Verbindung beider Elemente nicht erst dann vor, wenn sie im technischen Sinne zerstörungsfrei nicht mehr zu trennen sindd, sondern es gilt ein an der Verkehrsanschauung ausgerichteter Maßstab. Dafür spricht der in § 1 ElektroG definierte Gesetzeszweck der Abfallvermeidung in Verbindung mit der Privilegierung privater Haushalte, die von der Entsorgungslast befreit werden sollen. Maßgebend kann daher nur sein, ob der bestimmungsgemäße Gebrauch der Leuchte einen Austausch des Leuchtmittels - und somit das Entstehen von zu entsorgendem Abfall - erwarten lässt und das Gerät dieser Erwartung in seiner Konstruktion dadurch Rechnung trägt, dass auch ein technisch weniger begabter Verbraucher das Leuchtmittel ohne Zuhilfenahme von Werkzeugen auffinden und problemlos lösen bzw. wieder befestigen kann, so wie es bei Lampen im Haushalt typischerweise der Fall ist. Diese Voraussetzung liegt in Bezug auf die Unterwasserlampe schon deshalb nicht vor, weil der Nutzer aus der bloßen Anschauung heraus nicht erkennen kann, wo er die Lampe zum Zwecke des Austausches der Diode öffnen muss und "an welchen Schrauben" er dafür "drehen" muss. Für den Beklaften mag es sich um geläufige Handgriffe handeln, die aber dem nicht instruierten Kunden, dem augenscheinlich auch keine Gebrauchsanweisung an die Hand gegeben wird, verborgen bleiben. Die Unterwasserleuchte tritt dem Verbraucher als feste Einheit gegenüber, die aufgrund ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes unter Wasser erhöhten Anforderungen an die Dichtigkeit unterliegt, so dass sich aus Sicht des Kunden schon aus diesem Grund eine selbstständige Öffnung des Gerätes verbietet.*

## Kennzeichnungspflicht

### **Frage: Was hat es mit der Kennzeichnungspflicht auf sich?**

Nach § 7 ElektroG müssen alle Elektro- und Elektronikgeräte, die nach dem 13. August 2005 in der EU in Verkehr gebracht worden sind, dauerhaft so gekennzeichnet sein, dass der Hersteller eindeutig zu identifizieren ist und dass deutlich ist, dass das Elektrogerät tatsächlich nach dem 13. August 2005 in Verkehr gebracht worden ist.

### **Frage: Wie haben Hersteller ihre Elektrogeräte ordnungsgemäß zu kennzeichnen?**

Gemäß § 7 ElektroG sind Elektro- und Elektronikgeräte, die nach dem 13. August 2005 in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union erstmals in Verkehr gebracht werden, dauerhaft so zu kennzeichnen, dass der Hersteller sowie der Zeitpunkt des erstmaligen Inverkehrbringens des Geräts eindeutig bestimmbar ist. Zudem sind die Geräte gegebenenfalls mit dem Symbol der durchgestrichenen Mülltonne zu versehen.

#### **1. Elektro- und Elektronikgeräte sind in dreierlei Hinsicht zu kennzeichnen!**

- » Identität des Herstellers: Durch die Kennzeichnung muss der Hersteller eindeutig identifizierbar sein
- » Zeitpunkt des Inverkehrbringens: Durch die Kennzeichnung muss feststellbar sein, dass das Gerät erst nach dem 13.08.2005 erstmals in Verkehr gebracht wurde.
- » Symbol der durchgestrichenen Mülltonne: Zuletzt sieht § 7 ElektroG vor, dass Elektro- und Elektronikgeräte mit dem Symbol der durchgestrichenen Mülltonne zu kennzeichnen sind, sofern eine Garantie nach § 6 Abs. 3 erforderlich ist (s. hierzu unten).

## 2. Dauerhafte Kennzeichnung der Elektro- und Elektronikgeräte

Elektro- und Elektronikgeräte sind dauerhaft zu kennzeichnen. Damit ist gemeint, dass die Kennzeichnung mit dem jeweiligen Produkt

- » fest verbunden und
- » auch nicht ohne Weiteres ablösbar sein darf.

Laut DIN EN 50419 ("Kennzeichnung von Elektro- und Elektronikgeräten entsprechend Artikel 11(2) der Richtlinie 2002/96/EG (WEEE)") wird die Dauerhaftigkeit durch Betrachtung und durch Reiben von Hand mit einem wasserdurchtränkte Tuch für 15 Sekunden sowie weiteren 15 Sekunden mit einem mit Petrolether durchtränkten Tuch überprüft (vgl. Giesberts/Hilf, ElektroG 2006, § 7 Rn.17). Nur wenn nach diesem Test die Kennzeichnung noch leserlich ist und nicht einfach zu entfernen ist, kann von einer "dauerhaften" Kennzeichnung ausgegangen werden. Zur Kennzeichnung genutzte Schilder oder Aufkleber dürfen nach dem Test keine Wellen aufweisen.

Hinweis:

*"Der für die Prüfung zu verwendende Petrolether ist ein aliphatisches Hexan mit einem maximalen Aromatengehalt von 0,1 % Volumenanteil, einem Kauri-Butanlowert von 29, einem unteren Siedepunkt von etwa 65 Grad Celsius, einem oberen Siedepunkt von etwa 69 Grad Celsius (Siedebereich von etwa 65 Grad Celsius ... 69 Grad Celsius) und einer spezifischen Masse von etwa 0,7 kg/l. (Quelle: DIN EN 50419, s.o.)"*

## 3. Im Einzelnen?

### a. Eindeutige Identifizierung des Herstellers

§ 7 ElektroG schreibt vor, dass der Hersteller durch die Kennzeichnung eindeutig zu identifizieren sein muss.

Dies kann durch Angabe

- » des Namens,
- » der Handelsmarke,
- » des Warenzeichens,



- » der registrierten Firmenummer oder
- » anderer geeigneter Mittel zur Identifikation des Herstellers

erfolgen vgl. DIN EN 50419 ("Kennzeichnung von Elektro- und Elektronikgeräten entsprechend Artikel 11(2) der Richtlinie 2002/96/EG (WEEE)"). Unabhängig von der gewählten Option muss diese im Herstellerregister entsprechend Artikel 12 (1) der Richtlinie 2002/96/EG (WEEE) des Mitgliedslands vermerkt sein.

Meistens wird die Kennzeichnung durch den Markennamen oder das Markenzeichen des Herstellers bewirkt, wobei der Hersteller bei der Registrierung der Geräte anzugeben hat, welche Kennzeichnung er verwenden möchte.

Hinweis: Die Stiftung ear ist der Meinung ([http://www.stiftung-ear.de/service\\_und\\_aktuelles/fragen\\_und\\_antworten/elektro\\_\\_und\\_elektronikgeraete/was\\_ist\\_die\\_marke\\_im\\_sinne\\_des\\_elektrog\\_und\\_wie\\_ist\\_die\\_kennzeichnung\\_mit\\_der\\_marke\\_nachzuweisen](http://www.stiftung-ear.de/service_und_aktuelles/fragen_und_antworten/elektro__und_elektronikgeraete/was_ist_die_marke_im_sinne_des_elektrog_und_wie_ist_die_kennzeichnung_mit_der_marke_nachzuweisen)), dass die Marke, für die die Registrierung beantragt wird, direkt und dauerhaft auf den Geräten selbst anzubringen ist - zwingend! Das Anbringen nur auf der Verpackung oder einem Beipackzettel sei nicht ausreichend. Auch nicht ausreichend seien vom Gerät isolierte Hinweise auf die Marke - wie zum Beispiel Bilder oder Aufkleber ohne ein deutlich erkennbares Gerät auf dem sich die Marke befinden soll.

Wichtig: Die Kennzeichnung zur Identifikation des Herstellers ist direkt auf dem Produkt anzugeben.

In dem Zusammenhang die DIN EN 50419 ("Kennzeichnung von Elektro- und Elektronikgeräten entsprechend Artikel 11(2) der Richtlinie 2002/96/EG"):

*"Die Kennzeichnung auf dem Produkt muss, falls notwendig nach Entfernung einer Abdeckung, sichtbar sein. Bei tragbaren Produkten muss die Abdeckung ohne Zuhilfenahme von Werkzeugen entfernt werden können, es sei denn, Gesundheits- und Sicherheitsgründe, die in anderen Richtlinien oder Normen festgelegt sind, fordern ein Werkzeug zur Entfernung der Abdeckung."*

Hinweis: Der Hersteller ist allerdings nicht verpflichtet, das Gerät entsprechend zu kennzeichnen, wenn er Geräte aus einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union importiert, die bereits gekennzeichnet sind, um sie in Deutschland erstmals in Verkehr zu bringen (so Giesberts/Hilf, ElektroG, 2006, § 7 Rn. 12). Eine solche nationale Zweitkennzeichnung wird von der Europäischen Kommission als unzulässiges Handelshemmnis betrachtet und würde den Hersteller vor erhebliche praktische Probleme stellen, da er nun jedes einzelne Elektrogerät auszupacken, zu kennzeichnen sowie anschließend wieder zu verpacken hätte (vgl. Prella, Thärichen, A. Versteyl, ElektroG, 2008, § 7 Rn. 7). Achtung: Die Registrierungspflicht des Herstellers, der ein Elektrogeräte



erstmals in Deutschland in Verkehr bringt, bleibt hiervon unberührt.

#### **b. Zeitpunkt des Inverkehrbringens**

Elektro- und Elektronikgeräte sind laut § 7 ElektroG dauerhaft auf eine Art und Weise zu kennzeichnen, dass festgestellt werden kann, dass das Gerät nach dem 13.08.2005 erstmals in Verkehr gebracht wurde.

Hierzu reicht es aus, die Ware lediglich mit dem Produktionsdatum zu kennzeichnen. Etwa, indem

- » das Datum der Herstellung/Inverkehrbringung in unverschlüsseltem Text erfolgt,
- » das Datum der Herstellung/Inverkehrbringung in verschlüsseltem Text erfolgt, der den Behandlungsanlagen (die die Altgeräte nach den Vorgaben des ElektroG behandeln) bekannt ist oder
- » das Datum der Herstellung/Inverkehrbringung durch eine Kennzeichnung mit einem ausgefüllten Balken unter - dem Symbol der durchgestrichenen Abfalltonne (hierzu später mehr) erfolgt. Laut DIN EN 50419 (vgl. oben) hat dabei die Höhe des Balkens mindestens 1 mm zu sein. Zudem darf der Balken nur in Verbindung mit der durchgestrichenen Abfalltonne genutzt werden und darf weder Text noch sonstige Informationen enthalten. (Beachten Sie auch die übrigen, in der DIN-Norm angegebenen Vorgaben bez. der Proportionen).

#### **c. Kennzeichnung mit dem Symbol "durchgestrichene Mülltonne"**

Elektro- und Elektronikgeräte sind nach § 7 ElektroG mit dem Symbol einer durchgestrichenen Mülltonne zu kennzeichnen, sofern eine Garantie nach § 6 Abs. 3 ElektroG erforderlich ist. Dies ist bei allen Geräten der Fall, die in privaten Haushalten genutzt werden können. Auch sog. "dual-use-Geräte" (die auch in anderen als privaten Haushalten genutzt werden können) sind mit der durchgestrichenen Mülltonne zu kennzeichnen, sofern der Hersteller nicht glaubhaft machen kann, dass er die Geräte ausschließlich in den gewerblichen Bereich abgibt.

Das Symbol der durchgestrichenen Mülltonne ist in der Regel direkt auf dem Gerät anzubringen. Nur sofern es in Ausnahmefällen auf Grund der Größe oder der Funktion des Produkts unumgänglich ist, ist das Symbol auf

- » die Verpackung,
- » die Gebrauchsanweisung oder
- » den Garantieschein für das Elektro- oder Elektronikgerät

aufzudrucken.

Eine solche Ausnahme läge etwa vor, wenn das Produkt schlicht zu klein ist, um an dieses dauerhaft das Symbol anzubringen.

Weitergehend ist in dem Zusammenhang übrigens die DIN EN 50419 ("Kennzeichnung von Elektro- und Elektronikgeräten entsprechend Artikel 11(2) der Richtlinie 2002/96/EG"). Demnach muss das Symbol auf der Verpackung, in der Gebrauchsanleitung und (!) in der Garantieerklärung der Elektro- und Elektronikgeräte gedruckt sein.

**Hinweis:** Die Kennzeichnungspflicht bez. der durchgestrichenen Mülltonne dient dazu, den Verbraucher darüber zu informieren, dass Altgeräte nicht über die kommunale Abfalltonne entsorgt werden dürfen.

**Übrigens:** Das OLG Rostock entschied mit Urteil vom 29.03.2012 (Az. 2 U 33/11), dass die fehlende Kennzeichnung von Elektrogeräten mit der durchgestrichenen Abfalltonne (vgl. § 7 S. 2 Elektro) nicht wettbewerbswidrig sei.

Begründung des Gerichts:

*Mit Blick auf die fehlende Kennzeichnung der LED-Lampe gemäß § 7 S. 2 ElektroG ("durchgestrichene Abfalltonne") fehlt es schon an einer gesetzlichen Regelung, die als marktverhaltensregelnde Vorschrift eingeordnet werden kann und deren Nichtbeachtung daher einen Wettbewerbsverstoß und einen Unterlassungsanspruch gem. §§ 8 Abs. 1, 3 Abs. 1, 4 Nr. 11 UWG begründen könnte.*

*Die Kennzeichnungspflicht aus § 7 S. 2 ElektroG dient nur der Information des Verbrauchers darüber, dass die bezeichneten Elektrogeräte nicht als unsortierter Hausmüll entsorgt werden dürfen, sondern getrennt entsorgt werden müssen. Die Vorschrift dient damit alleine dem Umweltschutz, ohne dass die Interessen anderer Marktteilnehmer berührt werden (vgl. Grotelösch/Karenfort, BetrBer 2006, 955/959).*

## Frage: Ist die fehlende Kennzeichnung eines Elektrogeräts wettbewerbswidrig (also abmahnbar)?

Ja, dies entschied etwa das LG Bochum mit Urteil vom 02.02.2010 (Az. I-17 O 159/09):

### Worum ging es?

Die Verfügungsklägerin erwarb über die Plattform eBay von der Verfügungsbeklagten einen digitalen Bilderrahmen. Dieser Artikel wurde der Verfügungsklägerin geliefert. Das Gerät trug keinen Hinweis auf den Hersteller. Ein entsprechender Platz zur Anbringung eines solchen Hinweises war auf der Rückseite des Geräts jedoch vorhanden. Mit anwaltlichem Schreiben mahnte die Verfügungsklägerin die Verfügungsbeklagte ab und forderte diese zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung auf.

Nachdem die Verfügungsbeklagte auf die Abmahnung nicht reagierte, hat die Verfügungsklägerin den Erlass einer einstweiligen Verfügung beantragt mit dem Ziel, der Verfügungsbeklagten zu untersagen, im geschäftlichen Verkehr zu Wettbewerbszwecken im Zusammenhang mit dem Angebot von Waren an Verbraucher im Fernabsatz Waren im Sinne des Elektroggesetzes anzubieten und/oder zu verkaufen, die keine dauerhafte Kennzeichnung nach § 7 Elektroggesetz enthalten, die den Hersteller und/oder Importeur eindeutig identifizieren.

Entscheidung des Gerichts

Das LG Bochum nahm vorliegend einen Verstoß gegen § 7 ElektroG an:

*Nach § 7 S. 1 Elektroggesetz sind Elektro- und Elektronikgeräte dauerhaft so zu kennzeichnen, dass der Hersteller eindeutig zu identifizieren ist. Dem Zusammenhang mit § 7 S. 3 Elektroggesetz kann dabei entnommen werden, dass der Gesetzgeber von einer Kennzeichnung auf dem Gerät selbst ausgeht. Im Hinblick darauf, dass jedenfalls auf der Rückseite des von der Verfügungsbeklagten vertriebenen digitalen Bilderrahmens hinreichend Raum für die erforderliche Kennzeichnung vorhanden ist, besteht daher keine Veranlassung, hier darauf zu verzichten. Die Verfügungsbeklagte kann sich folglich nicht darauf berufen, dass der Hersteller auch etwa der Rechnung zu entnehmen sei.*

*Die fehlende Kennzeichnung und der Verstoß gegen § 7 Elektroggesetz stellt sich auch als unlautere Handlung im Sinne von § 4 Nr. 11 UWG dar. Die Herstellerkennzeichnungspflicht ist Voraussetzung dafür, dass die Altgeräte für die Zuordnung nach § 14 Abs. 5 S. 7 Elektroggesetz identifiziert werden können. Sie gehört damit zum System der präventiven Kontrolle nach dem Elektroggesetz, das die Inanspruchnahme der Kollektivgemeinschaft verhindern soll und folglich wettbewerbsrechtlich relevant ist (Grotelüschen/Karenfort, BB 2006, 955 ff.). Zudem ermöglicht die*

*Kennzeichnungspflicht nach § 7 Elektroggesetz erst die Prüfung, ob der Hersteller nach Maßgabe von § 6 Elektroggesetz registriert und damit die spätere Rücknahme und Entsorgung des Geräts wirtschaftlich gesichert sind. Damit dient die Vorschrift auch vor diesem Hintergrund dem Interesse der Allgemeinheit und der Verbraucher an einer geordneten Entsorgung, mithin einem wichtigen Gemeinschaftsinteresse. Die Verletzung einer solchen Norm indiziert grundsätzlich die wettbewerbsrechtliche Unlauterbarkeit im Sinne von § 4 Nr. 11 UWG (vgl. Köhler/Bornkamm, UWG, 28. Aufl. 2010, § 4 UWG Rdnr. 11.3).*

## **Frage: Ist das Fehlen einer Kennzeichnung ordnungsgeldbewehrt?**

Nein.

## **Frage: Wer ist verpflichtet die Registrierungsnummer im Geschäftsverkehr zu führen?**

Gemäß § 6 Abs. 2 S. 4 ElektroG muss jeder Hersteller im schriftlichen Geschäftsverkehr die Registrierungsnummer führen, unter der seine Elektrogeräte bei der Stiftung Elektro-Altgeräte-Register (EAR) registriert sind.

- » Die Pflicht zum Führen der Registrierungsnummer gilt zunächst also für alle Hersteller im Sinne des § 3 Abs. 11 ElektroG.
- » Zu beachten ist, dass auch der Vertreiber, der nach § 3 Abs. 12 S. 2 ElektroG schuldhaft neue Elektro- und Elektronikgeräte nicht registrierter Hersteller zum Verkauf anbietet, als Hersteller gilt.
- » Dies bedeutet, dass ihn die Herstellerpflichten nach §§ 6, 7, und 10 ElektroG treffen. Demnach ist er dann wie ein Hersteller verpflichtet, die angebotenen Marken auf seinen Namen registrieren zu lassen und muss folglich auch nach § 6 Abs. 2 Satz 4 ElektroG seine Registrierungsnummer im schriftlichen Geschäftsverkehr führen.
- » Frei von der Führung einer Registrierungsnummer ist jedoch der Vertreiber nach § 3 Abs. 12 S. 1 ElektroG, sofern er ordnungsgemäß registrierte Geräte vertreibt.

## **Frage: Wieso muss die Registrierungsnummer im Geschäftsverkehr geführt werden?**

Die von der EAR zugewiesene achtstellige Nummer identifiziert den Hersteller sowie die betroffenen Gerätearten und Marken eindeutig. Die Angabe dieser Nummer im Geschäftsverkehr ist geboten, um erhöhte Transparenz für regelmäßige Teilnehmer am Markt zu schaffen, so die Gesetzesbegründung (BR-Drs. 664/04, S.45). Die Pflicht, die so genannte WEEE-Registrierung anzugeben, soll in erster Linie verhindern, dass Vertreiber zum Weiterverkauf bestimmte Elektrogeräte von offensichtlich nicht registrierten Herstellern erwerben.

Zudem erschwert die Regelung die - ansonsten sehr leicht zu führende - Exkulpation desjenigen Händlers, der nicht registrierte Produkte vertreibt. Dieser gilt gemäß § 3 Abs. 12 S. 2 ElektroG als registrierungspflichtiger Hersteller, wenn er dabei schuldhaft (d.h. vorsätzlich oder fahrlässig) handelt. Dem Händler wird es schwer fallen, darzulegen, dass er nicht fahrlässig gehandelt hat, wo doch ein einfacher Blick auf z.B. Angebot oder Lieferschein Auskunft über eine Registrierung seines Lieferanten gegeben hätte.

Zumindest auch Nebenzweck der Führungspflicht dürfte es sein, dass eine Überwachung gesetzwidrigen Verhaltens durch Mitbewerber ermöglicht wird. Da die Pflichten des ElektroG nach §§ 6, 7, und 10 ElektroG Regelungen darstellen, die auch bestimmt sind, das Marktverhalten im Sinne der Mitbewerber zu regeln, sind Verstöße im Sinne von §§ 3, 4 Nr.11 UWG in Verbindung mit §§ 8 und 12 UWG abmahnfähig. Dies gilt insbesondere auch für die Registrierungspflicht und die Pflicht, die Registrierung im Geschäftsverkehr anzugeben.

## **Frage: In welcher Form muss die Registrierungsnummer im Geschäftsverkehr geführt werden?**

Im Gesetz wird außer der Beschränkung auf den schriftlichen Geschäftsverkehr keine Angabe dazu gemacht wie und in welchen Fällen die Registrierungsnummer zu führen ist.

Die EAR äußert sich in erster Linie zum Registrierungsprozess und zum Format der Registrierungsnummer, die auch im schriftlichen Geschäftsverkehr stets in folgender Form angegeben werden sollte: "WEEE-Reg.-Nr. DE 12345678" (vgl.: [http://www.stiftung-ear.de/faq/registrierungsnummer/index\\_ger](http://www.stiftung-ear.de/faq/registrierungsnummer/index_ger)).

Die Gesetzesbegründung nennt als Beispiele für den "schriftlichen Geschäftsverkehr"

Angebotsschreiben oder Lieferscheine, also Dokumente die der Vertragsanbahnung bzw. -abwicklung dienen. (vgl. auch Bullinger in Bullinger/Fehling, Handkommentar zum ElektroG §6 Rz. 26). Dies scheint im Sinne eines effizienten Vertreiberschutzes auch sinnvoll. Der Vertreter sollte bereits bei der Vertragsanbahnung, spätestens jedoch bei der Abwicklung erkennen können, ob der Hersteller, von dem er seine Waren bezieht, diese auch ordnungsgemäß registriert hat.

Zweckmäßig erscheint die Angabe der Registrierungsnummer auch auf Auftragsbestätigungen und auf Rechnungen, um dem Vertreter den Nachweis zu erleichtern (vgl. auch Bullinger in Bullinger/Fehling, Handkommentar zum ElektroG §6 Rz. 26; Giesberts/Hilf, Elektro- und Elektronikgerätegesetz Kommentar, § 6 Rn. 39).

Die Registrierungsnummer muss nicht zwangsläufig im Briefkopf, in Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder in Prospekten angegeben werden. Zumindest eine Angabe im Briefkopf scheint jedoch aus praktischen Erwägungen sinnvoll (vgl. Giesberts/Hilf, Elektro- und Elektronikgerätegesetz Kommentar, § 6 Rn. 39).

Bei mehreren Registrierungsnummern muss dem Sinn der Führungspflicht entsprechend immer mindestens die Nummer angegeben werden, auf die sich der schriftliche Geschäftsverkehr bezieht. Besitzt ein Hersteller tatsächlich mehrere Nummern, dürfte jedoch auch eine "en bloc-Angabe" der Nummern, etwa im Briefkopf, ausreichend sein, solange die den Schriftverkehr betreffende Nummer mit aufgeführt ist (vgl. Giesberts/Hilf, Elektro- und Elektronikgerätegesetz Kommentar, § 6 Rn. 40).

Freilich besteht diese Verpflichtung jedoch nur insoweit, als sich der Geschäftsverkehr auf ein registrierungspflichtiges Elektrogerät bezieht. Verkauft der Hersteller andere vom Gesetz nicht erfasste Geräte oder agiert er für bestimmte (registrierte) Geräte selbst nur als Vertreter, braucht er eine Registrierungsnummer nicht anzugeben.

## **Frage: Was geschieht im Falle des pflichtwidrigen Nichtführens der Registrierungsnummer?**

Das Nichtführen der Registrierungsnummer durch einen gesetzlich dazu Verpflichteten stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 23 Abs. 1 Nr. 3 ElektroG dar. Dies ist nicht auf die leichte Schulter zu nehmen, da bei Verstoß die Verhängung eines Bußgelds von bis zu 50.000 Euro droht, vgl. § 23 Abs. 2 Alt. 1 ElektroG.

## **Frage: Was ist Herstellern (bzw. Händlern) bez. der Pflicht zur Führung der Registrierungsnummer zu raten?**

Das Elektroggesetz ist weiterhin für offene Rechtsfragen gut. Einzelprobleme hinsichtlich der Pflicht, die Registrierungsnummer im Geschäftsverkehr zu führen, lassen sich aber in den Griff bekommen, wenn der Wortlaut des Gesetzes beachtet und nach dem Sinn und Zweck der Regelung ausgelegt wird.

In der Zusammenschau dürfte es für alle registrierten Hersteller zweckmäßig sein, die WEEE-Registrierungsnummer auf allen Geschäftsbriefen und Rechnungen im Briefkopf zu führen. Eine überflüssige Angabe der Registrierungsnummer ist unschädlich, doch ein Fehlen kann im Hinblick auf § 23 Abs. 1 Nr. 3 ElektroG teuer werden.

Im Hinblick auf den weiten Herstellerbegriff des § 3 Abs. 11 ElektroG und die Herstellerfiktion des § 3 Abs. 12 S. 2 ElektroG ist jeder Händler gut beraten, sich vor dem Anbieten der Ware genauestens über existierende Registrierungen seines Zulieferers und etwaige eigene Pflichten zu informieren. Gerade bei Ware, die aus dem Ausland kommt, wird der Händler oft in der Rolle eines Erstimporteurs und damit Herstellers sein - mit der Folge der Registrierungsspflicht. Dies muss zunächst abgeklärt werden, um spätere Überraschungen zu vermeiden!

## Produktkonzeption nach § 4 Satz 2 ElektroG

Immer häufiger finden sich in Geräten der Unterhaltungselektronik fest verbaute Akkus. Die Energiespeicher sind dann mit dem Smartphone, dem Tablet oder dem Notebook verlötet, verklebt oder zumindest mittels Spezialschrauben gesichert. Unabhängig von der konkreten technischen Realisierung ist dieser "Zwangsehe" meist eines gemeinsam: Der Gerätenutzer ist nicht im Stande, den Akku zu tauschen, was häufig zum Ärgernis wird und auch im Widerspruch zu den gesetzlichen Vorgaben des ElektroG bezüglich der Konzeption von Elektro- und Elektronikgeräten zu stehen scheint.

### Einleitung

Hersteller, die auf fest verbaute Akkus in ihren Elektronikgeräten setzen, preisen diese Produktkonzeption gar als vorteilhaft an: Auf diese Weise seien schlankere, leichtere und stabilere Geräte möglich. Die leichtere Bauweise führe überdies zu erheblichen Energieeinsparungen beim Transport der Geräte.

Dem gegenüber überwiegen nach Ansicht vieler Nutzer und vor allem von Umweltschützern die Nachteile dieses Konzepts: Es ist nicht möglich, die Dauer der Betriebsbereitschaft der Geräte durch das Mitführen eines Ersatzakkus zu erhöhen. Bei Fortschreiten des natürlichen Kapazitätsverlusts des Akkus muss das Gerät für einen Akkuwechsel aus der Hand gegeben werden; dabei fallen regelmäßig hohe Wechselkosten an: Zum einen muss dieser Wechsel meist von einer Fachwerkstatt durchgeführt werden, zum anderen bauen die im Herstellerauftrag handelnden Werkstätten dann nur (teure) Originalersatzteile ein. Ein Ausweichen auf günstige Nachbauakkus dritter Hersteller scheidet damit aus. Regelmäßig wird für einen derartigen Akkuwechsel 1/3 des Neupreises des Gerätes aufgerufen.

Damit endet die Lebensdauer solcher Geräte oftmals schon mit Erreichen der Verschleißgrenze des fest verbauten Akkus: Die Wechselkosten sind meist derart hoch, dass sich der betroffene Nutzer eher zu einem Upgrade auf das Nachfolgergerät hinreißen lässt - was ganz im Sinne der Hersteller sein dürfte.

Diese Herstellerpolitik läuft ganz klar den Zielen des ElektroG zuwider: Dieses setzt in erster Linie auf Vermeidung von Abfällen und zielt beim Anfall von Elektro(nik)schrott auf den Grundsatz der Wiederverwertung.



## Rechtlicher Hintergrund

Entsprechende Vorgaben zur Konzeption von Elektro- und Elektronikgeräten finden sich in § 4 des ElektroG.

So heißt es in § 4 S. 2 ElektroG:

*"Elektro- und Elektronikgeräte, die vollständig oder teilweise mit Batterien oder Akkumulatoren betrieben werden können, sind so zu gestalten, dass eine problemlose Entnehmbarkeit der Batterien und Akkumulatoren sichergestellt ist."*

Bei der Vorschrift des § 4 S. 2 ElektroG handelt es sich um ein verbindliches Gestaltungsgebot. Die Vorschrift verpflichtet damit Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten, die vollständig oder teilweise mit Batterien oder Akkumulatoren betrieben werden können, ihre Geräte so zu konzipieren, dass eine problemlose Entnehmbarkeit der Batterien und Akkumulatoren sichergestellt ist. Es handelt sich gerade nicht nur um eine Soll-Vorschrift.

Dieses Gebot gilt nur dann nicht, wenn sachliche Gründe eine Ausnahme hiervon rechtfertigen, etwa weil eine ununterbrochene Stromversorgung notwendig ist und deswegen eine ständige Verbindung zwischen dem Gerät und der Batterie oder dem Akkumulator erforderlich ist (z.B. aus Gründen der Sicherheit, der Leistungsfähigkeit oder aus Gründen der Vollständigkeit von Daten) vgl. § 4 S. 4 ElektroG.

Nach § 13 Abs. 7 ElektroG treffen Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten, die eine Batterie oder einen Akkumulator enthalten daneben auch Informationspflichten:

*"Elektro- und Elektronikgeräten, die eine Batterie oder einen Akkumulator enthalten, sind Angaben beizufügen, welche den Nutzer über den Typ und das chemische System der Batterie oder des Akkumulators und über deren sichere Entnahme informieren."*

Auf den ersten Blick scheint die rechtliche Lage klar: Neue Elektronikgeräte mit fest verbauten Akkus dürfte es - abgesehen von den seltenen Ausnahmen, bei denen eine feste Verbindung von Akku und Gerät sachlich gerechtfertigt ist - gar nicht mehr geben. Dennoch greift diese Produktkonzeption immer weiter um sich.

## Warum halten sich die Hersteller nicht an die gesetzlichen Vorgaben?

Dies liegt zum einen daran, weil der Gesetzgeber schlicht vergessen hat, behördliche Sanktionsmöglichkeiten bei einem Verstoß gegen das Gestaltungsgebot des § 4 S. 2 ElektroG vorzuhalten.

Typischerweise stellen Verstöße gegen Vorschriften des ElektroG Ordnungswidrigkeiten dar, die behördlicherseits durch Verhängung von Bußgeldern von bis zu 100.000,- Euro geahndet werden können. Nicht so bei einem Verstoß gegen das Gestaltungsgebot des § 4 S. 2 ElektroG: Eine Ermächtigungsgrundlage für ein behördliches Einschreiten ist in diesem Zusammenhang im ElektroG nicht vorhanden; die Vorschrift des § 4 ElektroG findet sich in der Aufzählung der Ordnungswidrigkeiten des § 23 ElektroG nicht wieder.

Weiterhin stellen die Vorschriften des ElektroG regelmäßig auch sog. "Marktverhaltensregeln" dar, so dass ein Hersteller, der sich nicht an die Vorschriften des ElektroG hält, damit meist auch einen Wettbewerbsverstoß begeht, und deswegen z.B. von einem Mitbewerber abgemahnt und auf Unterlassung des wettbewerbswidrigen Verhaltens in Anspruch genommen werden kann.

Zum anderen sind die Vorgaben des § 4 S. 2 ElektroG nicht konkret genug gefasst, weil daraus nicht ausreichend klar hervorgeht, ob sich die Anforderungen auf die Phase der Nutzung oder (nur) auf die Entsorgungsphase beziehen.

So vertritt etwa das Umweltbundesamt die Ansicht, die Vorschrift sei dahingehend auszulegen, dass es nicht darauf ankommt, ob eine "problemlose Entnehmbarkeit" gerade durch den Verbraucher sichergestellt ist.

Die Akkus bzw. Batterien müssen nur bei der Entsorgung problemlos zu entnehmen sein.

Für diese Sichtweise spricht auch die Vorschrift des § 11 Abs. 1 BattG, welche die Pflichten des Endnutzers bei der Entsorgung von Batterien bzw. Akkumulatoren regelt. So heißt es zwar in deren Satz 1, dass Besitzer von Altbatterien diese einer vom unsortierten Siedlungsabfall getrennten Erfassung zuzuführen haben. Deren Satz 2 stellt jedoch klar, dass diese Pflicht nicht für Altbatterien gilt, die in andere Produkte eingebaut sind. Der Endnutzer ist danach also nicht verpflichtet, in Elektro- bzw. Elektronikgeräte eingebaute Batterien selbst auszubauen sondern kann sie zusammen mit den Geräten entsorgen.

Dem Mitarbeiter eines Entsorgungsbetriebs für Elektroschrott bereitet die Entnahme eines fest eingebauten Akkus, ggf. unter Zuhilfenahme von Spezialwerkzeugen im Regelfall keine Schwierigkeiten bzw. jedenfalls weitaus weniger Probleme als dem

Durchschnittsverbraucher. Auch kommt es in der Entsorgungsphase anders als in der Nutzungsphase nicht mehr primär darauf an, dass das Gerät im Anschluss auch noch funktionsbereit ist. Der Akku kann bei der Entsorgung also ohne Rücksicht auf Beschädigungen des eigentlichen Geräts entfernt werden.

Will man der Ansicht des Umweltbundesamtes folgen, dürfte Herstellern, die ihre Geräte z.B. mit einem fest verlöteten Akku ausstatten nur schwer beizukommen sein.

Auch aus der Richtlinie 2006/66/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, zu deren Umsetzung das Gestaltungsgebot des § 4 S. 2 ElektroG mit Wirkung vom 01.12.2009 in das ElektroG aufgenommen wurde, ergibt sich ebenfalls nicht eindeutig, für welchen Personenkreis die Entnehmbarkeit "problemlos" möglich sein muss. Zwar regelt Artikel 11 dieser Richtlinie, dass Geräten, in die Batterien und Akkumulatoren eingebaut sind, Anweisungen beigefügt sein müssen, wie diese sicher entnommen werden können und verlangt, dass die Verbraucher über den Typ der eingebauten Batterien und Akkumulatoren zu informieren sind. Diese Informationspflichten wurden durch § 13 Abs. 7 ElektroG umgesetzt.

Der Umstand, dass den Geräten Anweisungen beigefügt sein müssen und Verbrauchern Informationen zu erteilen sind, bedeutet jedoch nicht, dass es (auch) Verbrauchern möglich sein muss, die Batterien bzw. Akkumulatoren problemlos entnehmen zu können.

Andererseits widerspricht die vorgenannte Sichtweise eindeutig den allgemeinen Zielen des ElektroG. Hier sind vorrangig die Abfallvermeidung und die Wiederverwendung im Bereich der Elektro- und Elektronikgeräte zu nennen. So ist durch den festen Einbau des klassischen Verschleißteils Akku in Geräte bei gleichzeitig regelmäßig horrenden Wechselkosten in Fachbetrieben durchaus damit zu rechnen, dass Geräte von Verbrauchern entsorgt werden, die bei einer einfachen Austauschbarkeit des Akkus und der Möglichkeit der Verwendung günstiger Nachbauakkus dritter Hersteller (noch) nicht entsorgt worden wären.

## Fazit

Die Rechtslage ist hier alles andere als eindeutig. Die schwammige Formulierung des Gesetzes spielt Herstellern in die Hände, die durch die feste Integration des Akkus als klassischem Verschleißteil die Lebensdauer ihrer Geräte künstlich verkürzen. Eine griffige Definition der "problemlosen Entnehmbarkeit" ist u.E. nicht möglich, so dass Hersteller, die in ihren Elektronikgeräten Akkus fest verbauen (noch) keine Konsequenzen zu fürchten haben.

Damit ist weiterhin der Verbraucher gefordert, dieser geplanten Obsoleszenz Einhalt zu gebieten, zumindest so lange, bis der Gesetzgeber seinem Nachbesserungsbedarf in Sachen konkreter Ausgestaltung der Produktkonzeption nach dem ElektroG genüge getan hat.

Wir dürfen in dieser Sache auf die Berichterstattung des Magazins c't hinweisen. Im Heft 5/2013 findet sich ein umfassender Artikel zu dieser Thematik, der in Zusammenarbeit mit der IT-Recht Kanzlei entstanden ist. Eine Onlinevorschau auf den Artikel finden Sie [hier](#).

## ElektroG und Wettbewerb

### **Frage: Ist ein Verstoß gegen die Registrierungspflicht bußgeldbewehrt?**

Gemäß § 23 Abs. 2 ElektroG können die Bußgelder bis zu 50.000 Euro pro Einzelfall betragen. Anknüpfungspunkt für die Verhängung von Bußgeldern ist das Vorliegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 23 Abs. 1 ElektroG. Demzufolge handelt derjenige ordnungswidrig, der sich fahrlässig entgegen § 6 Abs. 2 Satz 1 ElektroG nicht oder nicht rechtzeitig registrieren lässt oder entgegen § 6 Abs. 2 Satz 5 ElektroG in Verkehr bringt.

Hersteller, die es sorgfaltswidrig unterlassen haben, die Geräte daraufhin zu überprüfen, ob sie bereits registriert sind und sie gegebenenfalls nicht registriert haben, müssen enorme Bußgelder fürchten. Wie die IT-Recht Kanzlei aus ihrer Praxis zu berichten weiß, werden die Bußgelder tatsächlich in empfindlicher Höhe verhängt.

### **Frage: Wonach bemisst sich die Höhe eines Bußgeldes?**

Hier spielen verschiedene Faktoren eine Rolle. Selbstverständlich ist relevant, wie schwer der Verstoß ist, d.h. wie viele unregistrierte Elektro- oder Elektronikgeräte tatsächlich in den Verkehr gebracht worden sind. Zudem wird die Dauer des regelwidrigen Verhaltens berücksichtigt. Derjenige, der nur eine Woche lang unentdeckt geblieben ist, muss somit weniger hohe Bußgelder fürchten wie derjenige, der ein Jahr lang ungehindert gegen das ElektroG verstoßen hat. Schließlich ist auch die Kooperationsbereitschaft des "sündigen" Herstellers von Bedeutung.

## **Frage: Wer ist zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten?**

Zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist das Umweltbundesamt ( § 36 Abs. 3 OWiG; Verordnung vom 10.7.2006 BGBl I S. 1453) und nicht die Stiftung EAR (vgl. auch § 17 Abs. 1 Satz 1 und 4 ElektroG) . Deren Anteil am Vollzug des Gesetzes beschränkt sich insoweit darauf, "Trittbrettfahrer", also Hersteller, die sich nicht haben registrieren lassen, dennoch Geräte in Verkehr bringen, und Hersteller, die zwar mit bestimmten Gerätearten und Marken registriert sind, gleichwohl aber Geräte einer nicht registrierten Geräteart in Verkehr bringen, zu erfassen und dem Umweltbundesamt mitzuteilen.

## **Frage: Ist ein Verstoß gegen die sich aus dem ElektroG ergebende Registrierungspflicht wettbewerbswidrig?**

Ja. Wie der Bundesgerichtshof in der Entscheidung GRUR 2010, 754 Tz. 19 ff. - Golly Telly befunden hat, stellen Bestimmungen, die produktbezogene Absatzverbote regeln (wie die Norm des § 6 Abs. 2 Satz 5 ElektroG), regelmäßig Marktverhaltensregelungen i.S. der genannten Vorschrift dar.

Somit führen beispielsweise Verstöße gegen die Registrierungs- oder Kennzeichnungspflicht dazu, dass Konkurrenten einen nicht registrierten Hersteller (oder einen Online-Händler, der schuldhaft neue Elektro- und Elektronikgeräte nicht registrierter Hersteller zum Verkauf anbietet) abmahnen können. Dies kann - da die Streitwerte in diesem Bereich regelmäßig sehr hoch angesetzt werden (mittlerweile bis zu 80.000 Euro!) - zu hohen Abmahnkosten führen, die der Abgemahnte dem Abmahnenden gemäß § 12 Abs. Satz 2 UWG zu erstatten hat.

## Frage: Ist ein Verstoß gegen die Markenregistrierungspflicht wettbewerbswidrig?

Ja, das OLG München argumentiert wie folgt (vgl. Urteil vom 04.08.2011, Az. 6 U 3128/10):

*"Dass das Vertriebsverbot des § 6 Abs. 2 Satz 5 ElektroG auch bei fehlender Markenregistrierung eingreift, hat das BVerwG in seiner Entscheidung vom 15. April 2010, Az. 7 C 9/09, dort Tz. 18 (zitiert nach juris), ausdrücklich befunden. Die (in einem Verfügungsverfahren ergangene) Entscheidung des OLG Düsseldorf vom 03. Juni 2008, Az. I-20 U 207; 20 U 207, dort Tz. 18 (zitiert nach juris), welche einen hinreichenden Marktbezug der Verpflichtung zur Angabe der Herstellermarke nach dem zugrunde liegenden Parteivortrag nicht zu erkennen vermochte, ist damit überholt."*

Das OLG Hamm (Urteil vom 30.08.2012, Az. 4 U 59/12, I-4 U 59/12) führte in dem Zusammenhang aus:

*"Gegen § 4 Nr. 11 UWG verstößt, wer einer gesetzlichen Vorschrift zuwiderhandelt, die auch dazu bestimmt ist, im Interesse der Marktteilnehmer das Marktverhalten zu regeln. Zu einer solchen Marktverhaltensregelung gehört auch § 6 Abs. 2 Satz 5 ElektroG. Dabei handelt es sich nämlich um eine Bestimmung, die produktbezogen ein Absatzverbot regelt (vgl. OLG München GRUR-RR 2011, 424, 425 unter Hinweis auf BGH GRUR 2010, 754 -Golly Telly). Für den Wettbewerb ist es von großer Bedeutung, dass sich alle Anbieter bestimmter Waren an die Sicherung der Rücknahme dieser Produkte halten, die durch das Absatzverbot sichergestellt werden soll. Wer dagegen verstößt, beeinträchtigt in erheblicher Weise den Wettbewerb."*

## Frage: Welche Streitwerte werden in Verfahren wegen Registrierung einer oder mehrerer Marken/Gerätearten nach dem Elektroggesetz üblicherweise angesetzt?

In ständiger Rechtsprechung hält der Bayerische Verwaltungsgerichtshof in Verfahren wegen Registrierung einer oder mehrerer Marken/Gerätearten nach dem Elektroggesetz in Anlehnung an die Nr. 2.4.2 des Streitwertkatalogs in der Fassung vom 7./8. Juli 2004 (Kopp/Schenke, VwGO, 16. Aufl., Anhang § 164 RdNr. 14 = NVwZ 2004, 1327) grundsätzlich einen Streitwert von 20.000,- € für sachgerecht (vgl. BayVGH vom 3.8.2009 Az. 20 C 09.1770 m.w.N.). Dieser Beurteilung hat sich das Bundesverwaltungsgericht angeschlossen (BVerwG vom 2.3.2010 BVerwG 7 B 37.09; vom 21.2.2008 BVerwG 7 C 43.07).



## FAQ-Fazit: Hohes Risiko meiden - und Risiken senken!

Hersteller und Importeure von Elektrogeräten sollten sich, soweit noch nicht längst geschehen, umgehend mit den noch relativ neuen und teilweise vielleicht auch unbekanntem gesetzlichen Vorgaben vertraut machen! Bei Zweifeln über die Registrierungspflicht besteht zudem die Möglichkeit, bei der Stiftung EAR einen Feststellungsantrag einzureichen. Dieser schafft Klarheit darüber, ob die entsprechenden Geräte des anfragenden Herstellers/Importeurs/Händlers bereits registriert sind oder noch registriert werden müssen.

Im Zweifel sollten sich Betroffene fachkundig beraten lassen, damit sie nicht in die Kostenfalle tappen.

## Anhang - Begriffsbestimmungen

### **Definition: Anbieten**

Anbieten im Sinne des ElektroG ist das auf den Abschluss eines Kaufvertrages gerichtete Präsentieren oder öffentliche Zugänglichmachen von Elektro- und Elektronikgeräten; dies umfasst auch die Aufforderung, ein Angebot abzugeben - vgl. § 3 Abs. 15 ElektroG.

### **Definition: dual-use-Geräte**

Hierzu die Stiftung ear  
([http://www.stiftung-ear.de/service\\_und\\_aktuelles/fragen\\_und\\_antworten/b2c\\_geraete/was\\_sind\\_dual\\_use\\_geraete\\_im\\_sinne\\_des\\_elektrog](http://www.stiftung-ear.de/service_und_aktuelles/fragen_und_antworten/b2c_geraete/was_sind_dual_use_geraete_im_sinne_des_elektrog)):

"Dual-use-Geräte sind Elektro- und Elektronikgeräte, die sowohl in privaten Haushalten als auch gewerblich genutzt werden können. Grundsätzlich werden dual-use-Geräte als b2c-Geräte eingeordnet. Soweit Beschaffenheit und Menge der zum Beispiel in Gewerbebetrieben, Büros, Behörden oder Schulen anfallenden Altgeräte mit den in privaten Haushalten anfallenden Altgeräten vergleichbar sind, können diese bei den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern angeliefert werden. Daher ist auch für diese Geräte die Finanzierung der Rücknahme und Entsorgung für den Fall, dass der Hersteller nicht mehr greifbar ist, durch den Nachweis einer insolvenzfesten Garantie zu sichern.

Ausnahmsweise stellen dual-use-Geräte dann b2b-Geräte dar, wenn glaubhaft gemacht werden kann, dass die Geräte tatsächlich nicht an private Haushaltungen oder gleichgestellte Herkunftsbereiche abgegeben werden."

## Definition: Elektrogerät

Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne des ElektroG sind

- » Geräte, die zu ihrem ordnungsgemäßen Betrieb elektrische Ströme oder elektromagnetische Felder benötigen,
- » Geräte zur Erzeugung, Übertragung und Messung solcher Ströme und Felder,
- » die für den Betrieb mit Wechselspannung von höchstens 1.000 Volt oder Gleichspannung von höchstens 1.500 Volt ausgelegt sind (vgl. § 3 Nr. 1 ElektroG) .

Das Bundesverwaltungsgericht (Beschluss vom 02.03.2010, Az. 7 B 37/09) stellte in dem Zusammenhang klar:

*"Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 ElektroG sind Elektro- und Elektronikgeräte im Sinne dieses Gesetzes Geräte, die zu ihrem ordnungsgemäßen Betrieb elektrische Ströme oder elektromagnetische Felder benötigen. Wann dies der Fall ist, lässt sich nicht in verallgemeinerungsfähiger Weise festlegen, sondern hängt von den jeweiligen Einzelfallumständen, insbesondere davon ab, welchen ordnungsgemäßen Betrieb der Hersteller für das jeweilige Gerät bestimmt hat (vgl. Urteil vom 21. Februar 2008 - BVerwG 7 C 43.07 - Buchholz 451.223 ElektroG Nr. 1 Rn. 15)."*

In einer neueren Entscheidung (Urteil vom 13.01.2010, Az. AN 11 K 09.00812) ging auch das VG Ansbach näher auf den Begriff des Elektrogeräts ein:

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 ElektroG sind Elektrogeräte im Sinne dieses Gesetzes Geräte, die u.a. zu ihrem ordnungsgemäßen Betrieb elektrische Ströme oder elektromagnetische Felder benötigen. Damit soll nach höchstrichterlicher Rechtsprechung ohne Differenzierung zwischen Haupt- und Nebenfunktion oder Primär- und Sekundärfunktion auf einen ordnungsgemäßen Betrieb abgestellt werden, den der Hersteller des Produkts ausgehend von den Käufererwartungen vorgibt; kann ein von diesem vorgesehener Betriebsablauf mangels Strom nicht erfolgen, dürfte ein ordnungsgemäßer Betrieb in diesem Sinn ausscheiden (BVerwG vom 21.2.2008; auch Giesberts/Hilf § 3 ElektroG RdNr. 11).

Nach obergerichtlicher Rechtsprechung sei auf die Zweckbestimmung des Geräts abzustellen, die sich aus einer ganzheitlichen Wertung unter besonderer Berücksichtigung der vom Hersteller bestimmten und vom Verbraucher erwarteten Funktionen ergebe (BayVGH vom 30.6.2009, zitiert nach juris). Das heißt also, dass das Gerät seine - ihm so zuge dachte - Funktion ("its basic - primary - function" nach Ziffer 1.3 Nr. 1 der vorgenannten

FAQ) nicht erfüllen kann, wenn ihm kein elektrischer Strom zugeführt wird. Soll elektrischer Strom die Funktionen des Geräts nur unterstützen oder kontrollieren ("used only for support or control functions" nach Ziffer 1.3 Nr. 1 der vorgenannten FAQ), liegt kein Elektrogerät in diesem Sinne vor (VG Ansbach vom 16.7.2008, zitiert nach juris). So fällt Spielzeug, das seine Spielfunktion auch dann behält, wenn es nicht (oder nicht mehr) elektrisch betrieben wird, nicht in den Geltungsbereich des ElektroG (Giesberts/Hilf § 3 ElektroG RdNr. 12; frühere BMU-Hinweise Nr. 2.1.3 Spielzeug).

Das OLG München (Urteil vom 22.07.2010, Az. 6 U 3061/09) definiert den Begriff des Elektrogeräts wie folgt:

*"Der Begriff des Elektrogeräts wird im Gesetz nicht definiert. Zur Auslegung ist die durch das Gesetz umgesetzte Richtlinie 2002/96/EG über Elektro- und Elektronik-Altgeräte ("WEEE-Richtlinie") und die von der EU-Kommission hierzu herausgegebene Interpretationshilfe ([http://ec.europa.eu/environment/waste/pdf/faq\\_weee.pdf](http://ec.europa.eu/environment/waste/pdf/faq_weee.pdf)) heranzuziehen. Demzufolge gilt als Gerät nur ein eigenständiges Produkt, das sich in Abgrenzung zu einem Bauteil dadurch auszeichnet, dass es eine eigenständige Funktion, ein eigenes Gehäuse und gegebenenfalls für den Endnutzer bestimmte Anschlüsse hat; die eigenständige Funktion ergibt sich aus der in der Gebrauchsanleitung für den Endbenutzer ersichtlichen Bestimmung durch den Hersteller und "kann" diesem zugänglich sein, ohne dass dieser weitere Anpassungen vornehmen oder schwierigere Anschlüsse herstellen muss. In Anlehnung hieran wird in vom Bundesumweltministerium stammenden "Hinweisen zum Anwendungsbereich des Elektroggesetzes" vom 24.06.2005, die mittlerweile nicht mehr beim Bundesumweltministerium selbst, sondern nur noch über Dritte ([http://ec.europa.eu/environment/waste/pdf/faq\\_weee.pdf](http://ec.europa.eu/environment/waste/pdf/faq_weee.pdf)) abrufbar sind, von einer "eigenständigen Funktion entsprechend den vom Hersteller berücksichtigten Erwartungen des Endbenutzers" gesprochen, wonach beispielsweise die Hauptplatine ("Motherboard") eines Computers eine eigenständige Funktion habe, elektronische Bauelemente in Schaltkreisen hingegen nicht. Allein die Möglichkeit oder die Bestimmung, in ein anderes Elektrogerät eingebaut zu werden, führt nicht zwangsläufig zur Einordnung als bloßes Bauteil, da sonst die Ausnahme in " 2 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz ElektroG unnötig wäre."*

### **Was gilt, wenn auch bei Wegfall der elektrischen Funktion noch eine sinnvolle, vom Einsatzzweck des Geräts umfasste Verwendung bleibt?**

Dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof stellte sich dieses Problem im Zusammenhang mit der Frage, ob Kapselgehörschutzgeräte Elektrogeräte im Sinne des ElektroG sind (vgl. Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 30.06.2009, Az. 20 BV 08.3242). So schützten die streitgegenständlichen Ohrkapseln das menschliche Gehör des Trägers vor Lärm auch dann, wenn die elektronische Funktion abgeschaltet wird oder aus anderen Gründen ausfällt.

Die Entbehrlichkeit elektrischer Energie allein für einen selbständig funktionierenden Teilbereich des Gegenstandes entzieht diesen aber nicht den Bestimmungen des Elektrogesetzes - so der Bayerische Verwaltungsgerichtshof:

Denn nicht jede denkbare Verwendung umschreibt bereits gänzlich den Tatbestand des ordnungsgemäßen Betriebs im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 ElektroG. Dieser ist weiter gefasst und das Erfordernis elektrischen Stroms ist - neben der im verwaltungsgerichtlichen Urteil unter Benennung von Quellen (vgl. Seite 14/15) besonders herausgestellten Abgrenzung zu anderen Energieträgern, die in diesem Zusammenhang nicht weiter führt - auf eine Gesamtbetrachtung des Gerätes auszurichten.

Hierauf deutet zunächst der ergänzende Hinweis des Bundesverwaltungsgerichts(U.v. 21.2.2008 7 C 43.07; vom 24.6.2004) hin, der einen am Wortlaut des Gesetzes ausgerichteten Ansatz weist. Hiernach kommt es allein darauf an, ob für den ordnungsgemäßen Betrieb des Gerätes, den der Hersteller des Produktes bestimmt, elektrischer Strom erforderlich ist. Kann ein vom Hersteller vorgesehener Betriebsablauf mangels Stromes nicht erfolgen, dürfte ein ordnungsgemäßer Betrieb ausscheiden. Überträgt man diesen Gedanken auf den vorliegenden Fall, ergibt sich ohne weiteres, dass die streitgegenständlichen Gehörschutzkapseln Elektrogeräte im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 ElektroG sind. Damit wird kein dem Gesetz fremdes, subjektives Willenselement des Herstellers involviert, nach dem sich jeweils die Eigenschaft als Elektrogerät bejahen oder verneinen ließe. Vielmehr ist das finale Moment, wofür sich ein Gerät eignen soll, durchaus objektivierbar. Das zeigt der vorliegende Fall deutlich, denn die Geräte sollen unzweifelhaft Kommunikation durch Worte unter Geräuschbedingungen gewährleisten oder Gefahrenhinweise ermöglichen, die ohne die in den Gehörschutz eingebauten Mikrofone und Lautsprecher nicht stattfinden könnten.

Der Strombedarf ist auch deshalb in den Kontext einer Gesamtbetrachtung der verschiedenen Funktionen zu stellen, weil die auf Teilfunktionen begrenzte Sicht gerade willkürlich am jeweils nach Interessenlage gewünschten Ergebnis ausgerichtet werden könnte, je nachdem man im vorliegenden Fall den Blick auf den Gehörschutz durch schlichte Umhüllung des Ohres oder auf die elektronische Geräuschfilterung lenkte. Beide Sichtweisen sind für sich gesehen richtig, verstellen aber in ihrer Unvollständigkeit den Blick auf

eine ganzheitliche Wertung, die durchaus nach objektiven Kriterien durchgeführt werden kann. Diese ergeben sich für die Beurteilung eines ordnungsgemäßen Betriebes im Wesentlichen daraus, was der Zweck der jeweiligen Gerätes ist, umgekehrt ausgedrückt heißt das, dass sich ohne die Zweckbestimmung die Frage nach einem ordnungsgemäßen Betrieb nicht beantworten lässt.

Damit ist die rechtliche Beurteilung der Eigenschaft eines Elektrogerätes nicht der subjektiven Bestimmung des Herstellers überantwortet. Denn der Zweck eines Gerätes ist durchaus objektiv danach zu beurteilen, wofür es geschaffen ist und was der Erwerber vernünftigerweise von ihm erwarten kann. Eine Zweckbestimmung in diesem Sinne kann im Einzelfall durch irreführende und übertriebene Werbung einerseits sowie durch falsche Vorstellungen des Erwerbers andererseits unscharf erscheinen und schwierig festzustellen sein. Im vorliegenden Fall ist derartige aber nicht zu besorgen. Denn die durchaus sachliche Information der Klägerin in ihrer Darstellung (Bl. 17 der VG-Akte) erläutert verständlich die Funktionsweise der Produkte und beschreibt sie als aktiven Kapselgehörschutz. Dabei liegt zwangsläufig der Schwerpunkt der Darstellung auf der Möglichkeit der Kommunikation ohne Verzicht auf die Schonung des Gehörs. Der Erwerber, der gegenüber einem Gerät ohne die elektronische Vorrichtung einen erheblich höheren Preis zahlt (16,65 € für ein Gerät ohne elektronische Vorrichtung und 154,85 €, 218,20 € bzw. 394,85 € für ein Gerät mit elektronischem Gehörschutz) ist offenkundig wegen dieser elektronischen Funktion hierzu bereit, weil er diesem Zweck erhebliche Bedeutung zumisst.

Durch eine schlicht an der Lebenswirklichkeit ausgerichtete Sichtweise lässt sich der Zweck der Kapselgehörschutzgeräte erkennen und - danach ausgerichtet - die Beurteilung ihres ordnungsgemäßen Betriebes. So verstanden bedürfen die Kapselgehörschutzgeräte zu ihrem ordnungsgemäßen Betrieb elektrischer Energie.

Schließlich erweist sich eine Gesamtsicht auf das Gerät zu dessen Zweckbestimmung nicht mehr anfällig für subjektive Momente, als das vom Verwaltungsgericht vertretene Kriterium der Primär- und Sekundärfunktion. Aber selbst wenn man die Entscheidung über die

Elektrogeräteeigenschaft hiernach ausrichten wollte (vgl. BayVGH U.v. 22.3.2007 23 BV 06.3012 ) vermöchte der Senat dem Verwaltungsgericht jedenfalls insoweit nicht zu folgen, als dass es sich bei der aktiven Geräuschfilterung der Kapselgehörschutzgeräte jeweils nur um eine Sekundärfunktion handelte. Die elektrische Funktion hat maßgeblichen Einfluss auf den Preis, was schon deutlich dagegen spricht, dass ihr gegenüber dem Gehörschutz ohne elektronisch gesteuerte Korrektur nur eine untergeordnete Rolle zukommt. Jedenfalls aber bestimmt sie die vielseitige Verwendbarkeit der Geräte und schließlich ermöglicht sie die Kommunikation und Warnsignale ohne den Verzicht auf Gehörschutz, die in Arbeitsabläufen von ganz erheblicher Bedeutung sein können.

### **Definition: Glühlampe**

Glühlampen sind Lampen, bei denen ein elektrischer Leiter innerhalb eines geschlossenen Glaskörpers durch Stromfluss zum Glühen gebracht wird und der daraufhin Licht abstrahlt.

### **Definition: Halogenlampe**

Halogenlampen sind Glühlampen, bei denen durch die Verwendung von Halogenen (Elemente der 7. Hauptgruppe des Periodensystems) bestimmte Eigenschaften wie insbesondere die Nutzungsdauer beeinflusst werden. Die Funktionsweise wird dadurch nicht verändert.

### **Definition: Haushalt**

Das VG Ansbach ( Urteil vom 13.01.2010, Az. AN 11 K 09.00812) führte in diesem Zusammenhang aus:

Dabei ergibt sich zunächst im Wege einer historischen und teleologischen Auslegung, dass der Haushaltsbegriff hier schon nicht auf den Haushalt als Anknüpfungspunkt für eine Nutzung beschränkt ist. Vielmehr unterfallen diesen Kategorien auch Nutzungen im industriellen oder gewerblichen Bereich, wie sich schon aus dem Erwägungsgrund Nr. 10 der WEEE-Richtlinie folgern lässt (Giesberts/Hilf § 2 ElektroG RdNr. 17; Prella/Thärichen/Versteyl § 2 ElektroG RdNr. 5). Insoweit ist der Haushaltsbegriff schon über den privaten Haushalt hinaus erweitert.



Gegenständlich sind weiter die Beispielsnennungen der Kategorie 2 in den Blick zu nehmen. Hierbei handelt es sich zwar um Elektrogeräte, die im Haushalt üblicherweise gebraucht werden. Dies füllt aber den Haushaltsbegriff nicht vollständig aus. Privater Haushalt in diesem Sinne kann nämlich schon ausgehend von der Begriffsbestimmung in § 3 Abs. 4 ElektroG - vgl. auch Art. 3 k WEEE-Richtlinie - nichts anderes bedeuten als der abfallrechtlich benutzte Begriff der privaten Haushaltungen. Unter Abfällen aus privaten Haushaltungen werden gewöhnlich aber solche Abfälle verstanden, die regelmäßig in privaten Haushalten im Rahmen der üblichen privaten Lebensführung anfallen, wobei hierüber die Verkehrsanschauung entscheidet (Giesberts/Hilf § 3 ElektroG RdNr. 33).

Erfasst sollen alle Elektrogeräte sein, "die aufgrund ihrer Beschaffenheit und Menge mit denen aus privaten Haushalten vergleichbar sind" (Art. 3 k der WEEE-Richtlinie, "because of its nature and quantity similar to that from private households" in der englischen Fassung; vgl. auch Ziffer 1.8 der vorgenannten FAQ). Der Begriff des Haushalts ist somit also nicht in erster Linie räumlich, sondern vor allem funktional zu verstehen. Haushalt in diesem Sinn lässt sich als persönlicher Lebenskreis von Privatpersonen verstehen (Prelle/Thärichen/Versteyl § 3 ElektroG RdNr. 26).

Interessant sind in dem Zusammenhang auch die Ausführungen des LG Berlin (Urteil vom 19.08.2010, Az. 16 O 250/10):

Haushalt im Sinne des Anhangs I kann schon im Hinblick auf § 3 Abs. 4 ElektroG mit dem Begriff der privaten Haushaltungen im Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz gleichgesetzt werden. Dort versteht man unter Abfällen aus privaten Haushalten solche Abfälle, die regelmäßig aus privaten Haushalten im Rahmen der üblichen privaten Lebensführung anfallen bzw. solche, die im Rahmen der privaten Lebensführung typischerweise und regelmäßig anfallen. Entscheidend ist die Verkehrsanschauung. Danach stellt der bestimmungsgemäße Gebrauch des Beleuchtungskörpers unter Wasser keine Verwendung im Haushalt dar.

Stellt man auf den Einsatzort ab, unter dem nach Auffassung des Gerichts nicht der tatsächliche, sondern nur der bestimmungsgemäße Einsatzort verstanden werden kann, so liegt es auf der Hand, dass der bestimmungsgemäße Gebrauch der Leuchte nicht an Land und damit auch nicht im Haushalt, verstanden als der räumliche Aufenthaltsbereich von Menschen liegen kann.

Dass man die Leuchte möglicherweise auch im Haus ähnlich wie eine Taschenlampe zur Ausleuchtung dunkler Winkel verwenden könnte, ist unerheblich, weil darin nicht ihr

bestimmungsgemäßer Gebrauch als Unterwasserleuchte liegt. Allerdings kann allein der (bestimmungsgemäße) Einsatzort des Elektrogerätes für sich genommen die Abgrenzung nicht bestimmen. Mit dem VG Ansbach (Rteil vom 13. Januar 2010 - AN 11 K 09.00812-, abrufbar bei juris), das sich im Rahmen der in § 2 Abs. 1 Nr. 2 bezeichneten Kategorie der Haushaltskleingeräte mit dem Begriff des Haushalts auseinandersetzt, ist ein funktionales Begriffsverständnis zugrunde zu legen, der den persönlichen Lebenskreis von Privatpersonen umfasst (aaO Rdnr. 33). So zählen nach allgemeiner Auffassung auch Fahrräder und Fahrradleuchten, die regelmäßig nur außerhalb von Wohnung und Grundstück zum Einsatz kommen, zum Haushalt, weil es sich um typische Alltagsgegenstände einer privaten Lebensführung handelt. Gleiches lässt sich von Unterwasserleuchten nicht sagen. Es handelt sich um spezielle Geräte, die nicht einmal zum Standardsortiment gängiger Sportgeschäfte und / oder Kaufhäuser zählen und schon deshalb vom Publikum nicht als typisches haushaltsnahes Alltagsgerät angesehen werden. Die Unterwasserfotografie bzw. der Tauchsport stellen zudem ungewöhnliche und, gemessen an gängigen Sportarten, vergleichsweise kostspielige Freizeitbeschäftigungen dar, die in der Regel am Wohnort nicht betrieben werden können. Häufig dürfte auch eine kommerzielle Verwertung zumindest einzelner Fotos zum Zwecke der teilweisen Refinanzierung der Kosten angestrebt werden. Diese Überlegungen schließen einen Bezug zur durchschnittlichen Haushaltsführung aus. Dass die Unterwasserlampen möglicherweise in der Wohnung aufbewahrt werden, macht sie aus der Sicht der Verbraucher noch nicht zu einem Haushaltsgegenstand.

## Definition: Haushaltsgroßgeräte

Hinweis des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (Urteil vom 30.06.2009, Az. 20 BV 08.2417):

*"(?) Zwar wird die Meinung vertreten, dass unter "Haushaltsgroßgeräte" auch vergleichbare Großgeräte fallen, die in Industrie- und Gewerbe genutzt werden (vgl. Erwägungsgründe der WEEE-Richtlinie Nr. 10 und 16; Begründung des Kommissionsvorschlags zu Art. 2 WEEE-Richtlinie). Hieraus wird der Schluss gezogen, dass der Begriff Haushaltsgroßgeräte Geräte meine, die durch ihre Funktionalität zur Unterstützung und Erleichterung der Lebensführung im privaten Bereich oder etwa in Büros bestimmt sind. (?)."*

Übrigens: Im Verhältnis von Haushaltsgroß- zu Haushaltskleingeräten hat die EAR Stiftung eine Abgrenzung getroffen und zwar dahingehend, dass Großgeräte nicht verbringbar oder

grundsätzlich zum Verbleib am Nutzungsort bestimmt sind. (Näheres hierzu s. VG Ansbach, Urteil vom 13.01.2010, Az. AN 11 K 09.00812).

## Definition: Hersteller

Wer als Hersteller im Sinne des ElektroG gilt ist (unter anderem) in § 3 Abs. 11 ElektroG geregelt. Danach ist Hersteller nach dem ElektroG derjenige, der gewerbsmäßig

- » Geräte unter seinem Markennamen herstellt und erstmals im Geltungsbereich des ElektroG in Verkehr bringt  
(<http://www.it-recht-kanzlei.de/inverkehrbringen-elektrogerät-elektrog.html>). Dies ist sozusagen der "klassische" Hersteller eines Gerätes, der das Gerät auch in Deutschland vertreibt.
- » Geräte anderer Anbieter unter dem Markennamen seines Unternehmens weiterverkauft. Auch derjenige ist Hersteller, der neben einem fremden Markennamen zusätzlich seine eigene Markenbezeichnung aufbringt (etwa bei Werbemittellieferanten oftmals der Fall).
- » Geräte erstmals in den Geltungsbereich des ElektroG einführt und in Verkehr bringt. Hierunter fällt also beispielsweise derjenige Händler, der Produkte unmittelbar aus China importiert und in Deutschland in Ladengeschäften oder über das Internet verkauft. Welche Marke die Geräte tragen, spielt hierbei keine Rolle. Eine Registrierungspflicht des Importeurs besteht dann nicht, wenn dessen Lieferant - etwa der ausländische Hersteller - bereits für die Marke und Geräteart, unter der die Geräte in Verkehr gebracht werden, registriert ist.
- » Geräte in einen anderen EU-Mitgliedstaat ausführt und dort unmittelbar an einen Nutzer abgibt oder
- » schuldhaft neue Geräte nicht registrierter Hersteller zum Verkauf an Endnutzer anbietet.

Nicht Hersteller i.S.d. ElektroG ist z.B.

- » derjenige, der Geräte anderer Anbieter unter deren Markennamen weiterverkauft. Der bloße Weiterverkäufer ist also in dem Fall nicht Hersteller, wenn ausschließlich der Markenname des Herstellers gemäß § 3 Abs. 11 Nr. 1 ElektroG auf dem Gerät erscheint.
- » der sog. Original Equipment Manufacturer (OEM). Hierzu die stiftung ear ([http://www.stiftung-ear.de/service\\_und\\_aktuelles/fragen\\_und\\_antworten/hersteller/ist\\_ein\\_sog\\_original\\_equipment\\_manufacturer\\_oem\\_registrierungspflichtig](http://www.stiftung-ear.de/service_und_aktuelles/fragen_und_antworten/hersteller/ist_ein_sog_original_equipment_manufacturer_oem_registrierungspflichtig)):

*"Aus der Definition des Herstellers in § 3 Abs. 11 ElektroG lässt sich entnehmen, dass OEM, deren Produkte keinen Rückschluss auf den tatsächlichen Produzenten zulassen, nicht Hersteller im Sinne des ElektroG sind. Hersteller im Sinne des ElektroG ist vielmehr der Kunde des OEM, der das Produkt mit seiner eigenen Marke versieht bzw. versehen lässt."*

## **Definition: Inverkehrbringen**

§ 3 Absatz 14 ElektroG definiert den Begriff "Inverkehrbringen" wie folgt:

*"Inverkehrbringen im Sinne dieses Gesetzes ist die entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe an Dritte mit dem Ziel des Vertriebs, des Verbrauchs oder der Verwendung."*

## **Rechtliche Ausgangslage: Hersteller i.S.d. ElektroG**

Gemäß § 3 Abs. 11 ElektroG ist Hersteller jeder, der unabhängig von der Verkaufsmethode, einschließlich der Fernkommunikationsmittel im Sinne des § 312b Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gewerbsmäßig

- » Elektro- und Elektronikgeräte unter seinem Markennamen herstellt ( ? Markeninhaber und Produzent sind damit identisch) und erstmals in Deutschland in Verkehr bringt.
- » als "Eigenmarken-Händler" Geräte anderer Anbieter unter seinem Markennamen im Geltungsbereich dieses Gesetzes im Bundesgebiet weiterverkauft ( ? Markeninhaber und Produzent sind damit personenverschieden). Aber Achtung: Der Weiterverkäufer ist dann wiederum nicht als Hersteller anzusehen, sofern auch der Markenname des Herstellers gemäß Nummer 1 auf dem Elektrogerät erscheint.
- » Elektro- oder Elektronikgeräte erstmals in die Bundesrepublik Deutschland einführt (bzw. einführen lässt) und in Verkehr bringt oder in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ausführt und dort unmittelbar an einen Nutzer abgibt. Auch der Importeur, der (nicht von ihm selbst hergestellte) Geräte aus dem Ausland in Deutschland in Verkehr bringt, ist damit Hersteller i.S.d. ElektroG.

Wichtig: Hersteller gemäß Nr. 1 und Nr. 3 ist nur, wer Elektrogeräte auch tatsächlich in Verkehr bringt.

## **Inverkehrbringen eines Elektrogerätes**

Inverkehrbringen ist die entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe an Dritte mit dem Ziel des Vertriebs, des Verbrauchs oder der Verwendung.

Unter der Abgabe versteht man die Überlassung eines Produkts nach der Herstellung mit dem Ziel des Vertriebs oder der Verwendung. Die Überlassung erfolgt dabei entgeltlich oder unentgeltlich (z.B. Verkauf, Verleihung, Vermietung, Leasing, Schenkung) wobei ein Produkt als überlassen gilt, sobald die Übergabe oder Übereignung des Produkts an einen Dritten (Händler oder Endnutzer) tatsächlich stattgefunden hat.

Die Überlassung des Produkts erfolgt dabei entweder durch den Hersteller oder seinen in der Gemeinschaft niedergelassenen Bevollmächtigten an

- » den in Deutschland niedergelassenen Importeur oder
- » an die Person, die für den Vertrieb des Produkts in Deutschland zuständig ist oder
- » an den Endverbraucher oder -benutzer oder seinem in Deutschland niedergelassenen Bevollmächtigten.

Ein Elektrogerät kann damit schon mit seiner Überlassung vom Hersteller an den Zwischenhändler in Verkehr gebracht werden, wobei der Zwischenhändler, der eben nicht anhand eines eigenen auf dem Gerät befindlichen Markennamens zu identifizieren ist, kein Hersteller i.S.d. ElektroG ist (vgl. Giesberts/ Hilf, ElektroG 2009, § 3 Rn. 49).

## **Kein Inverkehrbringen**

Laut dem "Blue Guide" (s.o.) sowie den Hinweisen der Stiftung EAR ist in folgenden Fällen nicht von einem Inverkehrbringen auszugehen:

Kein Inverkehrbringen liegt vor wenn

- » das Gerät im Auftrag eines Dritten hergestellt oder importiert, ausschließlich mit dessen Markenzeichen versehen und diesem zur Bereitstellung übergeben wird (sog. OEM-Produkte). In diesem Fall gilt der Dritte als Hersteller.
- » das Gerät einem Hersteller für weitere Vorgänge überlassen wird (z. B. Montage, Verpackung, Verarbeitung oder Etikettierung);
- » das Gerät vom Zoll (noch) nicht zum freien Verkehr abgefertigt oder einem anderen

Zollverfahren unterworfen worden ist (z. B. Transit, Lagerhaltung oder vorübergehende Einfuhr), oder wenn es sich in einem Zollfreigebiet befindet;

- » das Gerät in einem Mitgliedstaat für den Export in ein Drittland hergestellt wurde;
- » das Gerät auf Fachmessen, Ausstellungen oder Demonstrationsveranstaltungen gezeigt wird oder
- » sich das Gerät noch im Lager des Herstellers oder seines Bevollmächtigten oder des Importeurs befindet.

Auch kein Inverkehrbringen liegt laut stiftung ear ([http://www.stiftung-ear.de/service\\_und\\_aktuelles/fragen\\_und\\_antworten/hersteller/was\\_ist\\_unter\\_in\\_verkehr\\_bringen\\_im\\_sinne\\_des\\_elektrog\\_zu\\_verstehen](http://www.stiftung-ear.de/service_und_aktuelles/fragen_und_antworten/hersteller/was_ist_unter_in_verkehr_bringen_im_sinne_des_elektrog_zu_verstehen)) bei für den Eigenbedarf hergestellte oder importierte Elektro- und Elektronikgeräte vor, soweit die Geräte tatsächlich selbst genutzt und nicht gewerbsmäßig für den Vertrieb oder die Benutzung bereitgestellt werden sollen.

### **Bloßes Anbieten von Elektrogeräten im Internet kann Inverkehrbringen darstellen**

§ 3 Absatz 15 ElektroG zum Begriff "Anbieten":

*"Anbieten im Sinne dieses Gesetzes ist das auf den Abschluss eines Kaufvertrages gerichtete Präsentieren oder öffentliche Zugänglichmachen von Elektro- und Elektronikgeräten; dies umfasst auch die Aufforderung, ein Angebot abzugeben."*

Diese Begriffsbestimmung wurde am 01.06.2012 in Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des "Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts" ins deutsche Batteriegesetz übernommen (<http://www.it-recht-kanzlei.de/anbieten-nicht-registrierter-elektrogeraete-wettbewerbswidrig.html>).

Klargestellt werden sollte, dass das "Anbieten" im Sinne des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes auch die Aufforderung zur Abgabe eines Angebots (invitatio ad offerendum) umfasst.

Zudem wurde am 01.06.2012 dem § 6 Absatz 2 ElektroG folgender Satz angefügt:

*"Vertreiber dürfen Elektro- und Elektronikgeräte, deren Hersteller sich entgegen Satz 1 nicht oder nicht ordnungsgemäß haben registrieren lassen, nicht zum Verkauf anbieten."*

Intention des Gesetzgebers Quelle: BT -DRS 17/6052 - Gesetzentwurf)  
(<http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/060/1706052.pdf>) war dabei folgende:

Vertreibern sollte ab sofort untersagt sein, Geräte, die von ihren jeweiligen Herstellern entgegen § 6 Absatz 2 Satz 1 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes nicht oder nicht ordnungsgemäß registriert wurden, zum Verkauf anzubieten. Nach § 6 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 12 Satz 2 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes konnten Vertrieber, die Geräte nicht oder nicht ordnungsgemäß registrierter Hersteller weiter vertrieben, bis zum 01.06.2012 nur bei konkretem Nachweis des Inverkehrbringens dieser Geräte - also der tatsächlich erfolgten Abgabe an Dritte - nach § 23 Absatz 1 Nummer 2 und 4 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes zur Verantwortung gezogen werden.

Vgl. insoweit die Entscheidung des OLG Naumburg: OLG Naumburg: Bloßes Anbieten von Elektrogeräten im Internet stellt kein Inverkehrbringen dar ([http://www.it-recht-kanzlei.de/viewNews.php?\\_rid=48129](http://www.it-recht-kanzlei.de/viewNews.php?_rid=48129)).

Ein entsprechender Nachweis konnte durch die zuständige Vollzugsbehörde aber regelmäßig nur mit unverhältnismäßigem Aufwand (Testkäufe) geführt werden. Diese Gesetzeslücke wurde am 01.06.2012 durch den damals neu hinzugefügten § 6 Absatz 2 Satz 6 insoweit geschlossen als zukünftig der Nachweis des Anbietens solcher Geräte zum Verkauf für eine Verfolgung ausreichend sein sollte.

### **Aufarbeiten gebrauchter Geräte und Wiederverkauf ist nicht zwingend neues Inverkehrbringen**

In dem Zusammenhang hat die Stiftung EAR (<http://www.stiftung-ear.de/>) den folgenden Hinweis veröffentlicht:

"Wenn gebrauchte Geräte repariert und optisch aufgearbeitet werden, gelten sie nicht als erstmals in Verkehr gebracht. Der Aufarbeiter ist dem entsprechend nicht zur Registrierung verpflichtet.

Voraussetzungen dafür sind:

- » Die Geräte werden praktisch unverändert zum Ursprungszustand wieder in Verkehr gebracht. Das heißt, Aufarbeitungen und Reparaturen zum Ursprungszustand können



vorgenommen werden, nicht jedoch Veränderungen in einem Ausmaß, dass ein "quasi neues Gerät" entsteht.

- » Die gebrauchten Geräte waren zuvor in Deutschland im Verkehr.
- » Werden Geräte, die im Ausland im Verkehr waren, aufgearbeitet und in Deutschland verkauft, werden sie damit erstmals in Deutschland in Verkehr gebracht und der Aufarbeiter ist daher als Hersteller zur Registrierung und zur Erfüllung der weiteren Pflichten aus dem ElektroG verpflichtet."

### **Definition: Lampe**

"Lampe" bezeichnet eine Einrichtung zur Erzeugung von (in der Regel sichtbarem) Licht; darin eingeschlossen sind alle zusätzlichen Einrichtungen für ihre Zündung, Stromversorgung und Stabilisierung oder für die Verteilung, Filterung oder Umwandlung des Lichts, sofern diese Einrichtungen nicht entfernt werden können, ohne dass die Einheit dauerhaft beschädigt wird.

Quelle: Regelsetzung Produktbereich 5 (PB 5) der Stiftung EAR  
([http://www.stiftung-ear.de/hersteller/regelsetzung\\_regelbuch/produktbereich\\_5\\_pb\\_5/regelsetzung\\_pb\\_5](http://www.stiftung-ear.de/hersteller/regelsetzung_regelbuch/produktbereich_5_pb_5/regelsetzung_pb_5))

### **Definition: Leuchte**

"Leuchte" bezeichnet ein Gerät zur Verteilung, Filterung oder Umwandlung des von einer oder mehreren Lichtquellen übertragenen Lichts, das alle zur Aufnahme, zur Fixierung und zum Schutz der Lichtquellen notwendigen Teile und erforderlichenfalls Hilfselemente zusammen mit den Vorrichtungen zu ihrem Anschluss an die Stromquelle, jedoch nicht die Lichtquellen selbst umfasst.

Quelle: Regelsetzung Produktbereich 5 (PB 5) der Stiftung EAR  
([http://www.stiftung-ear.de/hersteller/regelsetzung\\_regelbuch/produktbereich\\_5\\_pb\\_5/regelsetzung\\_pb\\_5](http://www.stiftung-ear.de/hersteller/regelsetzung_regelbuch/produktbereich_5_pb_5/regelsetzung_pb_5))

## Definition: Ortsfeste industrielle Großwerkzeuge

Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (Urteil vom 30.06.2009, Az. 20 BV 08.2417) zum Begriff "ortsfeste individuelle Großwerkzeuge":

*"Als Interpretationshilfe für die Definition des Begriffs des ortsfesten industriellen Großwerkzeugs wird in der Literatur auf den Leitfaden zur Richtlinie 89/336/EWG vom 3 Mai 1989 über die elektromagnetische Verträglichkeit zurückgegriffen. Danach besteht eine ortsfeste Anlage aus einer Kombination mehrerer Systeme, Endprodukte und/oder Bauteile; diese Kombination soll aber nicht als einzelne funktionale oder Handelseinheit in Verkehr gebracht werden. Erforderlich ist auch, dass die Maschinen oder Systeme zu industriellen Zwecken benutzt werden, dauerhaft ortsgebunden sind und durch Fachpersonal an einem bestimmte Ort installiert werden müssen, um in einem zu erwartenden Umfeld zusammenzuarbeiten und eine bestimmte Aufgabe zu erfüllen. Eine Benutzung zu industriellen Zwecken liegt vor, wenn die Geräte nach ihrer hauptsächlichen Zweckbestimmung für die gewerbliche, handwerkliche oder industrielle Produktion eingesetzt werden (vgl. Frequently Asked Questions - FAQ - on Directive 2002/95/EC (RoHS) and Directive 2002/96/EC (WEEE) 2005, S.6). Die Voraussetzung einer dauerhaften Ortsgebundenheit beurteilt sich nach der Mobilität der Anlage. Insoweit ist entscheidend darauf abzustellen, ob das Großwerkzeug aufgrund seiner Größe und Schwere nur mit unverhältnismäßigem Aufwand von dem Ort entfernt werden kann und die Anschlüsse von Fachleuten montiert werden müssen, also nicht einfach gelöst werden können. Daneben hat das erstinstanzliche Gericht eine dauerhafte Verbindung aber nicht nur bei einer festen mechanischen Verbindung der Teile als gegeben erachtet, sondern auch dann, wenn ein Elektrogerät bestimmungsgemäß als Teil in dem ortsfesten industriellen Großwerkzeug wegen seiner festen funktionalen Verbindung verbleiben soll (vgl. VG Ansbach vom 20.09.2006 Az. AN 11 K 06.1850)."*

## Definition: Privater Haushalt

Der Begriff "private Haushalte" ist in § 3 Abs. 4 ElektroG wie folgt definiert:

*"Private Haushalte im Sinne dieses Gesetzes sind private Haushaltungen im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie sonstige Herkunftsbereiche von Altgeräten, soweit die Beschaffenheit und Menge der dort anfallenden Altgeräte mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar sind."*

Aus § 3 Abs. 4 ElektroG geht damit - so die stiftung ear  
([http://www.stiftung-ear.de/service\\_und\\_aktuelles/fragen\\_und\\_antworten/b2c\\_geraete/hat\\_](http://www.stiftung-ear.de/service_und_aktuelles/fragen_und_antworten/b2c_geraete/hat_)

der\_begriff\_haushalt\_in\_haushaltsgrossgeraete\_haushaltskleingeraete\_dieselbe\_bedeutung\_wie\_im\_rahmen\_des\_begriffs\_private\_haushalte\_im\_sinne\_des\_\_3\_abs\_4\_elektrog) - hervor, dass für den Begriff "privater Haushalt" der Ort der Nutzung bzw. Anfall als Altgerät entscheidend ist, nicht aber, ob ein Elektro- und Elektronikgerät auch der Haushaltsführung dient.

Die stiftung ear führt in dem Zusammenhang in ihren FAQ ([http://www.stiftung-ear.de/service\\_und\\_aktuelles/fragen\\_und\\_antworten/b2c\\_geraete/was\\_faellt\\_unter\\_den\\_begriff\\_privater\\_haushalt](http://www.stiftung-ear.de/service_und_aktuelles/fragen_und_antworten/b2c_geraete/was_faellt_unter_den_begriff_privater_haushalt)) aus:

Der Begriff "privater Haushalt" findet an verschiedenen Stellen des ElektroG Verwendung und bezieht sich auf den potentiellen Ort der Nutzung des Elektrogeräts bzw. Anfall als Altgerät. So besteht etwa eine Garantienachweispflicht nur für Geräte, die in privaten Haushalten genutzt werden können. Private Haushalte im Sinne des ElektroG sind nach der gesetzlichen Definition zunächst private Haushaltungen im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes. Als private Haushaltungen werden dabei regelmäßig Orte der privaten Lebensführung verstanden, insbesondere Wohnungen und zugehörige Grundstücks- oder Gebäudeteile.

Darüber hinaus sind private Haushalte nach der gesetzlichen Definition im ElektroG aber auch sonstige Herkunftsbereiche von Altgeräten, soweit die Beschaffenheit und Menge der dort anfallenden Altgeräte mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Altgeräten vergleichbar sind (§ 3 Abs. 4 ElektroG). Hierunter fallen z.B. Gewerbebetriebe, Büros, Schulen, Behörden, Gaststätten usw., wenn die genannten Voraussetzungen an die dort potentiell anfallenden Altgeräte erfüllt sind.

## **Definition: Sicherheitsinteresse**

Unter Sicherheitsinteressen sind sowohl Interessen der inneren als auch der äußeren Sicherheit Deutschlands zu verstehen.

## Definition: Sport- und Freizeitgeräte

Das VG Ansbach definierte wie folgt (Urteil vom 13.01.2010, Az. AN 11 K 09.00812):

- » Unter Sportgeräten sind Gegenstände zu verstehen, die ggfs. genormt und zur Erzielung von Leistungen bestimmt zur Ausübung einer Sportart benötigt werden.
- » Freizeitgeräte sind Gegenstände, die zur Freizeitgestaltung dienen.

Hinweis: Ein mit elektronischen Bauteilen versehener Sportschuh ist kein Sportgerät, so das BVerwG (Urteil vom 21.02.2008, Az. 7 C 43/07):

Die Auslegung des Begriffs "Sportgeräte" hat - in Abgrenzung zu dem vom Gesetzgeber offenkundig bewusst nicht einbezogenen Begriff der Bekleidung - an den allgemeinen Sprachgebrauch des im Gesetz verwendeten Begriffs anzuknüpfen. Demnach sind unter Sportgeräten Gegenstände zu verstehen, die - gegebenenfalls genormt und zur Erzielung von Leistungen bestimmt - zur Ausübung einer Sportart benötigt werden. Ein zum Laufen geeigneter Sportschuh, ist nach zwanglosem Verständnis und angesichts seiner vielfältigen Nutzungsmöglichkeiten nicht als Sportgerät, sondern als Kleidungsstück zu verstehen. Eine Vielzahl der Nutzer derartiger Schuhe verbindet hiermit nicht das Bedürfnis oder die Notwendigkeit zum Laufen oder zum Erzielen sportlicher Leistungen sondern verwendet sie als Bekleidungsgegenstand im Alltag.

Das unterscheidet den Laufschuh von einem Sportgerät, das als notwendiges Mittel nur zur Sportausübung eingesetzt wird. Wenn ein Laufschuh bei der Sportausübung verwendet wird, verliert er damit seine Eigenschaft als Bekleidungsgegenstand ebenso wenig wie andere Kleidungsstücke, die sowohl beim Sport als auch im Alltag nutzbar sind. Die Verwendung bei der Sportausübung macht einen Laufschuh nicht zum "Sportgerät", sondern bestenfalls zu einem Sportschuh, der auch in dieser Funktion vorrangig der Fußbekleidung dient. Da das Elektro- und Elektronikgerätegesetz die Kategorie "Bekleidungsgegenstand" nicht enthält, findet es auf einen Sportschuh keine Anwendung. Die Anwendbarkeit des Gesetzes lässt sich daher auch nicht damit begründen, dass in der Kategorie "Sport- und Freizeitgeräte" der Beispielfall "Sportausrüstung mit elektrischen oder elektronischen Bauteilen" aufgeführt ist. Der Sportausrüstung in diesem Sinn unterfällt ein Gegenstand nur dann, wenn er sich der entsprechenden Gerätekategorie zuordnen lässt. Ist das, wie bei einem Sportschuh, nicht möglich, ist das Gesetz auf den Gegenstand auch dann nicht anzuwenden, wenn er mit elektrischen oder elektronischen Bauteilen ausgestattet ist.

## Definition: Überwachungs- und Kontrollinstrumente

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof (Urteil vom 30.06.2009, Az. 20 BV 08.2417) hierzu:

*"Zur Auslegung des Begriffs "Überwachungs- und Kontrollinstrumente" ist an den allgemeinen Sprachgebrauch anzuknüpfen. Demnach sind unter Überwachungs- und Kontrollinstrumente Geräte zu verstehen, welche die Funktion des Überwachens und der Kontrolle selbstständig ausüben können. Im Anhang I werden unter der Nr. 9 als Beispiele Rauchmelder, Heizregler oder Thermoswate genannt, die in aller Regel fest installiert die ihnen zugedachte Aufgabe des Überwachens und Kontrollierens ohne menschliches Zutun erfüllen."*

## Definition: Unterhaltungselektronik

Hierzu das OLG Hamm (Urteil vom 4 U 181/11, I-4 U 181/11):

*"Unter Unterhaltungselektronik versteht man schon dem üblichen Erklärungswortlaut - so auch Wikipedia - lediglich Elektrogeräte, die der Unterhaltung im Sinne von "Zerstreuung" des Benutzers dienen. Dementsprechend gliedern sich Geräte der Unterhaltungselektronik in drei Gruppen: Wiedergabe von Ton, Wiedergabe von Film und Fernsehen und Computerspiele."*

## Definition: Vertreiber

§ 3 Absatz 12 ElektroG:

*"Vertreiber im Sinne dieses Gesetzes ist jeder, der neue Elektro- und Elektronikgeräte gewerblich für den Nutzer anbietet. Der Vertreiber gilt als Hersteller im Sinne dieses Gesetzes, soweit er vorsätzlich oder fahrlässig neue Elektro- und Elektronikgeräte nicht oder nicht ordnungsgemäß registrierter Hersteller zum Verkauf anbietet. Satz 1 und Absatz 11 bleiben unberührt."*

(Diese Begriffsbestimmung wurde am 01.06.2012 in Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des "Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts" (<http://www.it-recht-kanzlei.de/anbieten-nicht-registrierter-elektrogeraete-wettbewerbswidrig.html>) ins deutsche Batteriegesetz übernommen. Klargestellt werden sollte, dass nur eine ordnungsgemäße Registrierung des Herstellers die Vertreiber von eigenen Herstellerpflichten freihält.)

Die Neuheit eines Produkts entfällt übrigens nicht dadurch, dass dieses vor der Weiterveräußerung - sei es auch in jedem Einzelfall - einer Prüfung auf seine Funktionsfähigkeit hin unterzogen werden.

Das OLG München stellt in dem Zusammenhang fest (vgl. Urteil vom 04.08.2011, Az. 6 U 3128/10):

*"Eine solche Vergewisserung ist, wie den Mitgliedern des erkennenden Senats aus Alltagsgeschäften geläufig, vielmehr gerade beim Verkauf von Lichtquellen üblich, um Transportschäden auszuschließen und so die Notwendigkeit von - für Veräußerer wie für Erwerber lästigen - Mängelgewährleistungsmaßnahmen zu minimieren. Endabnehmer wären im Übrigen kaum gewillt, für ein solcherart überprüftes Gerät den Neupreis zu zahlen, sähen sie es nicht nach wie vor als neu an. Diese Beurteilung steht auch im Einklang mit dem Zweck des ElektroG, nämlich erstmals in den Verkehr gebrachte ("neue") Elektro- und Elektronikprodukte der Registrierung zu unterwerfen."*

### **Herstellerfiktion: Der Vertreiber gilt als Hersteller im Sinne des ElektroG**

Gemäß § 3 Abs. 12 Satz 2 ElektroG gilt der Vertreiber als Hersteller im Sinne des Gesetzes, wenn er schuldhaft neue Elektro- und Elektronikgeräte nicht registrierter Hersteller zum Verkauf anbietet. Die Herstellerfiktion nach § 3 Abs. 12 Satz 2 ElektroG, die in der WEEE-Richtlinie kein Vorbild hat, knüpft damit an die Registrierungsverpflichtung der Hersteller aus § 6 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 16 Abs. 2 Satz 1 ElektroG sowie den Begriff des registrierten Herstellers in § 14 Abs. 2 Satz 2 ElektroG an. Da die Registrierungsverpflichtung nach § 6 Abs. 2 Satz 1 ElektroG sich auf jede Marke und jede Geräteart bezieht (s.o. unter 1.), ist ein

Hersteller auch dann im Sinne von § 3 Abs. 12 Satz 2 ElektroG "nicht registriert", wenn er für die Marken und/oder für die Gerätearten der den Vertreibern angebotenen Geräte keine Registrierung nach § 6 Abs. 2 Satz 1 ElektroG aufweisen kann.

Folge eines (schuldhaften) Anbietens neuer Elektro- und Elektronikgeräte nicht registrierter Hersteller ist, dass der Vertreiber als Hersteller im Sinne des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes gilt, d.h. die an die Hersteller adressierten gesetzlichen Pflichten übernehmen muss. Dazu gehört die Registrierungsverpflichtung nach § 6 Abs. 2 Satz 1 ElektroG, so dass der Vertreiber (auch) in die vom Produzenten nicht erfüllte Verpflichtung zur marken- und geräteartbezogenen Registrierung eintritt und diese zu erfüllen hat, bevor er die ihm angebotenen Geräte tatsächlich in Verkehr bringt.

## **"Schuldhaftes" Vertreiben nicht registrierte Elektrogeräte**

Gemäß § 3 Abs. 12 Satz 2 ElektroG gilt der Vertreiber als Hersteller im Sinne des Gesetzes, wenn er schuldhaft neue Elektro- und Elektronikgeräte nicht registrierter Hersteller zum Verkauf anbietet.

Entscheidend ist, dass die Fiktion nur eintritt, wenn der Vertreiber schuldhaft gehandelt hat. Insoweit genügt nach allgemeinen Grundsätzen Fahrlässigkeit. Diese liegt vor, wenn der Vertreiber weiß, billigend in Kauf nimmt oder aufgrund fehlender Sorgfalt verkennt, dass er Geräte nicht registrierter Hersteller anbietet (vgl. Urteil des OLG Hamm vom 30.08.2012, Az. I-4 U 59/12 / vgl. auch Giesberts/Hilf, § 3 ElektroG Rn. 73).

Beispiele für fachlich sorgfältiges Verhalten des Vertreibers:

- Führt ein Hersteller im schriftlichen Geschäftsverkehrs nicht die nach § 6 Abs. 2 S.4 ElektroG erforderliche

Registrierungsnummer, so ist vom Vertreiber zu verlangen, dass er sich beim Hersteller oder auf der vom EAR gemäß § 14 Abs. 2 einzurichtenden Internetseite erkundigt, ob dieser registriert ist (so auch der Kommentar zum Elektro- und Elektronikgerätegesetz, Giesberts/Hilf).

- Verkauft ein Vertreiber Elektrogeräte in Deutschland, die offensichtlich für einen ausländischen Markt produziert worden sind, so hat der Vertreiber sich bei seinen Vorlieferanten zu erkundigen oder Nachforschungen anzustellen, wie es mit der Registrierung bei der EAR Stiftung aussieht. Bereits im Zweifelsfall hat er sicherstellen, dass er selbst sich registrieren lässt, bevor er die Elektrogeräte in Verkehr bringt (vgl. Urteil des OLG Hamm vom 30.08.2012, Az. I-4 U 59/12).

Tipp des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 15.04.2010, Az. BVerwG 7 9.09) in dem Zusammenhang für Vertreiber:

"Zum anderen kann der Vertreiber ihren Eintritt auf einfache Weise abwenden, ohne dass ihm dafür zusätzliche Kosten entstehen. Mithilfe der im schriftlichen Geschäftsverkehr von den Herstellern zu führenden Registrierungsnummer und des frei zugänglichen Herstellerregisters, in das als Folge der marken- und geräteartbezogenen Registrierungspflicht gerade die Marken und Gerätearten des jeweiligen Herstellers eingetragen sind, kann ein Vertreiber ohne Weiteres und kostenlos prüfen, ob der Hersteller mit den Marken und/oder Gerätearten der angebotenen Geräte registriert ist oder nicht. Diese Überprüfung verlangt ihm keinen übermäßigen



Verwaltungsaufwand ab, da er selbst bei Zugrundelegung der Auffassung der Klägerin zumindest überprüfen muss, ob es sich bei der vom Produzenten geführten Registrierungsnummer tatsächlich um die von der Beklagten zugeteilte Registrierungsnummer handelt. Wenn er das Herstellerregister aber ohnehin einsehen muss, stellt die zusätzliche Prüfung der registrierten Marken und Gerätearten einen zu vernachlässigenden Mehraufwand dar. Ergibt die Prüfung, dass die Marken/Gerätearten der angebotenen Geräte nicht registriert sind, kann der Vertreiber entweder Druck auf den Hersteller ausüben, sich selbst registrieren zu lassen, indem er angekündigt, von dem Vertragsabschluss Abstand zu nehmen, oder aber selbst die Herstellerpflichten nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz übernehmen und die Marken/Gerätearten registrieren lassen."

### **Zweck der Herstellerfiktion?**

Nach der Begründung zum Gesetzentwurf obliegen den Vertreibern beim Eingreifen der Herstellerfiktion sämtliche Pflichten wie den Herstellern nach § 3 Abs. 11 ElektroG, d.h. auch und gerade die Registrierungspflicht nach § 6 Abs. 2 Satz 1 ElektroG. Durch die Regelung in § 3 Abs. 12 Satz 2 ElektroG soll eine Selbstkontrolle des Marktes erreicht werden, um zu verhindern, dass in großem Umfang Elektro- und Elektronikgeräte nicht registrierter Hersteller in Verkehr gelangen (BRDrucks 664/04 S. 43). Diese "vorgeschaltete" Selbstkontrolle ergänzt und verbessert die durch die marken- und geräteartbezogene Registrierungspflicht ermöglichte Marktkontrolle.

Das Bundesverwaltungsgericht ([Urteil vom 15.04.2010, Az. BVerwG 7 9.09] ([http://www.bverwg.de/enid/0,69cb5d655f76696577092d0964657461696c093a096d6574615f6e72092d09343934093a095f7472636964092d093132383235/Entscheidungen/Entscheidungsuche\\_8n.html](http://www.bverwg.de/enid/0,69cb5d655f76696577092d0964657461696c093a096d6574615f6e72092d09343934093a095f7472636964092d093132383235/Entscheidungen/Entscheidungsuche_8n.html))) hierzu:

"Auch die Herstellerfiktion zielt - als sinnvolle Ergänzung von Registrierungspflicht und Vertriebsverbot - darauf ab, das Inverkehrbringen von Geräten, deren Hersteller nicht identifizierbar ist, zu verhindern und so die Produktverantwortung der Hersteller durchzusetzen.(?)Die Herstellerfiktion ist erforderlich, und zwar auch dann, wenn der Produzent/Hersteller der betroffenen Marke/Geräteart bekannt und - mit anderen Marken und Gerätearten - registriert ist. Wäre es zulässig, Geräte nicht registrierter Marken und Gerätearten zu vertreiben, liefe dies dem Zweck der Registrierung zuwider, auszuschließen, dass Hersteller wettbewerbswidrig Geräte in Verkehr bringen, ohne ihren Rücknahme- und Entsorgungspflichten nachzukommen."

## Definition: Werkzeuge

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof München (Beschluss vom 28.06.2010, Az. 20 ZB 10.401) zur Frage, ob Druckerhöhungsanlagen und Schmutzwasserpumpen elektrische Werkzeuge sind:

Das Verwaltungsgericht hat zutreffend erkannt, dass die Druckerhöhungsanlage "Hydrojet JP 6" und die Schmutzwasserpumpe "AP 50.50.08 A1" elektrische Werkzeuge im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 ElektroG sind. Dabei bedarf es keiner näheren Erörterung, ob der "Hydrojet JP 6" insgesamt eine Pumpe ist, weil unabhängig davon dessen Einordnung als Werkzeug vorzunehmen ist. Denn unstreitig enthält das Gerät jedenfalls als maßgeblichen Bestandteil eine Pumpe, die durch Erhöhung des Luftdrucks einen gleichbleibenden Wasserdruck in einem Gefäß sicherstellt. Ohne Bedeutung ist es hierbei, dass das Gerät offenbar nicht auf Wasser unmittelbar durch Ansaugen oder Drücken einwirkt, sondern durch Komprimieren von ein Wassergefäß umgebender Luft die Druckverhältnisse darin beeinflusst. Denn in Anhang I Nummer 6 zu § 2 Abs. 1 Satz 2 ElektroG sind unter elektrischen Werkzeugen gleichermaßen Geräte aufgeführt, die sowohl flüssige Stoffe (Wasser) als auch gasförmige Stoffe (Luft) auf irgendeine Weise verarbeiten.

Hieraus ist ersichtlich, dass der Begriff des Werkzeugs in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 ElektroG ein anderes Verständnis erfordert, als es die von der Klägerin ins Feld geführte sprachwissenschaftliche Literatur nahelegt. Denn der Gesetzgeber hat durch das Beispiel "Geräte zum Versprühen, Ausbringen, Verteilen oder zur sonstigen Verarbeitung von flüssigen oder gasförmigen Stoffen mit anderen Mitteln" in Anhang I Nummer 6 zu § 2 Abs. 1 Satz 2 ElektroG unzweifelhaft deutlich gemacht, dass er unter Werkzeug eben nicht nur Geräte zur Bearbeitung von Werkstücken und Werkstoffen oder Mittel zur Unterstützung der menschlichen Hand bei der Bearbeitung von Gegenständen und Stoffen versteht. Ob diese Umschreibungen dem allgemeinen Sprachgebrauch näher kommen als das vom Gesetz offenkundig geforderte Verständnis ist unerheblich. Die von der Klägerin geltend gemachte Forderung des Bundesverwaltungsgerichts der Anknüpfung an den allgemeinen Sprachgebrauch bezieht sich auch nicht auf die hier einschlägigen Begrifflichkeiten, sondern auf die Auslegung des Tatbestandsmerkmals "Sport- und Freizeitgeräte" in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 ElektroG und die dabei vom Bundesverwaltungsgericht getroffene Abgrenzung zu der vom Begriff des Elektrogerätes nicht erfassten Bekleidung (vgl. BVerwG vom 21.2.2008 NVwZ 2008, 697).

Dass eine Wasser- oder Luftpumpe als Werkzeug im Sinne von Anhang I Nr. 6 zu § 2 Abs. 1 Satz 2 ElektroG zu verstehen ist, das zur sonstigen Verarbeitung von flüssigen oder

gasförmigen Stoffen mit anderen Mitteln dient, ist nicht ernsthaft in Frage zu stellen. Die Verarbeitung mit anderen Mitteln ist ein sehr weit gefasster Tatbestand, der der Vielfalt elektrisch betriebener Geräte gerecht werden will. Bezüglich der Luftkompression hat das der Senat bereits mit Urteil vom 30. Juni 2009 Az. 20 BV 08.2417 entschieden. Denn die Funktion einer Luftpumpe besteht in der Komprimierung, also in der Verarbeitung des gasförmigen Stoffes Luft. Es steht dabei außer Frage, dass die Verdichtung von Luft zugleich eine "Verarbeitung" derselben bedeutet. Nichts anderes gilt für die Wasserpumpe, die durch Saug- oder mit Schubwirkung das Wasser durch Gefäße von einem zu einem anderen Ort verbringt.

Ein solches Verständnis des Werkzeugbegriffs verstößt auch nicht gegen europäisches Recht. Denn die hier einschlägige Richtlinie 2002/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Januar 2003 über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (WEEE-Richtlinie) führt in Anhang I B Nr. 6 insoweit wortgleich mit dem Anhang I Nummer 6 zu § 2 Abs. 2 ElektroG die Beispiele an, die vom Begriff des elektrischen und elektronischen Werkzeugs erfasst sein sollen.

Das Verwaltungsgericht hat damit keine erweiternde Auslegung vorgenommen, die mit den Grundsätzen des freien Warenverkehrs im europäischen Binnenmarkt unvereinbar wäre. Denn die Umschreibung des elektrischen und elektronischen Werkzeugs auch mit Geräten zum Versprühen, Ausbringen, Verteilen oder zur sonstigen Verarbeitung von flüssigen oder gasförmigen Stoffen mit anderen Mitteln beinhaltet bereits ein weites Verständnis und darüber hinaus betreffen die WEEE-Richtlinie und das sie in nationales Recht umsetzende Elektro- und Elektronikgerätegesetz nicht Fragen des freien Warenverkehrs. Vielmehr ist es Ziel dieser Regelungen, eine im Binnenmarkt einheitliche Produktverantwortung der Hersteller zu sichern und dabei möglichst alle relevanten Arten von Elektro- und Elektronikgeräten zu erfassen und dadurch einheitliche Verhältnisse im Binnenmarkt zu schaffen (vgl. Nr. 8 der Erwägungen in der WEEE-Richtlinie).

Eine engere Auslegung des Begriffes elektronisches Werkzeug ist nicht im Hinblick auf einen rechtsstaatlich tragfähigen Bezug zu § 23 Abs. 1 Nrn. 2 und 4 ElektroG herzustellen, der es als Ordnungswidrigkeit wertet, wenn keine rechtzeitige Registrierung vorgenommen wird bzw. Geräte ohne Registrierung in den Verkehr gebracht werden. Es mag durchaus sein, dass die richtige Bewertung der Elektrogeräteeigenschaft und damit der Registrierungspflicht sich ohne nähere Vertiefung oft als unscharf darstellt. Das beeinflusst aber nicht die Inhaltsbestimmung der die Registrierungspflicht ausfüllenden Tatbestandsmerkmale, sondern in Grenzfällen allenfalls die Sachbehandlung in

Ordnungswidrigkeitsverfahren, wobei obendrein Adressat der gesetzlichen Regelung ein Personenkreis ist, zu dessen Wirkungskreis es gehört, sich über die Voraussetzungen der Registrierungspflicht notfalls bis zur gerichtlichen Entscheidungsebene Sicherheit zu verschaffen. So hat der Senat das bei Klagen nach § 43 Abs. 1 VwGO notwendige besondere Feststellungsinteresse bezüglich einer Registrierungspflicht auch deshalb bejaht, weil es der jeweiligen Person nicht zugemutet werden kann, sich möglicherweise einem Ordnungswidrigkeitenverfahren auszusetzen, in dessen Rahmen inzidenter über schwierige Fragen der Registrierungspflicht zu entscheiden wäre (Urteile vom 30.6.2009 Az. 20 BV 08.2417 und 20 BV 08.3242; Urteil vom 26.8.2009 Az. 20 BV 08.951).

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof München (Urteil vom 26.08.2009, Az. 20 BV 08.951):

*"Unter Werkzeug ist jedes Hilfsmittel zu verstehen, das zur leichteren Handhabung, zur Herstellung oder zur Bearbeitung eines Gegenstandes verwendet wird, mag es sich dabei um ein unmittelbar von der menschlichen Hand oder um einen von einer Maschine betriebenen Gegenstand handeln (vgl. Brockhaus, Enzyklopädie, 18. Aufl., Bd. 24, Stichwort "Werkzeug")."*

VG Ansbach (Urteil vom 13.5.2009):

*"Der Werkzeugbegriff ist weit zu fassen. Hierunter fällt jede maschinelle wie händische Betriebsweise, die ein Werk schafft oder erzeugt."*

### **Abgrenzung: (Registrierungspflichtiges) Elektrogerät versus (nicht registrierungspflichtiges) Bauteil**

Wie die Praxiserfahrung der IT-Recht Kanzlei zeigt, sind sich noch immer viele Elektrogerätehersteller (sowie Importeure von Elektrogeräten) unsicher, ob ihre in Deutschland in Verkehr gebrachten Produkte tatsächlich im Sinne des Elektrogesetzes (im Folgenden "ElektroG") registrierungspflichtig sind. Besonders problematisch: die Abgrenzung zwischen (registrierungspflichtigen) Elektrogeräten und (nicht registrierungspflichtigen) Bauteilen.

Bauteile und selbstständige Elektrogeräte werden unterschieden um praktische Probleme zu vermeiden, die entstehen würden, wenn einzelne Bestandteile nicht erfasster Geräte aus diesen entfernt werden müssten und erst dann entsorgt werden könnten (vgl. Giesberts/Hilf, ElektroG, 2. Aufl. 2009, § 2 Rn.19).

Leider ist dem ElektroG nicht klar zu entnehmen, wann die Schwelle vom bloßen (nicht registrierungspflichtigen) Bauteil zu einem eigenständigen (und damit registrierungspflichtigen) Elektrogerät überschritten wird. Darauf kommt es aber entscheidend an, da die Herstellerpflichten nur an das Inverkehrbringen von "Geräten" i.S.d. ElektroG anknüpfen.

### **Elektrogerät oder bloßes Bauteil?**

Wie ist mit Komponenten, die dazu bestimmt sind, in Geräte eingebaut zu werden, umzugehen? Sind sie bloße Bauteile oder tatsächlich eigenständige (und damit registrierungspflichtige) Elektrogeräte?

Nach einhelliger Ansicht richtet sich die Abgrenzung zwischen Elektrogerät und Bauteil danach, ob dem Produkt eine eigenständige Funktion ("direct function") zukommt (so auch der BayVGH, Urteil vom 30.06.2009, Az. 20 BV 08.2417). Das Merkmal der eigenständigen Funktion ist also das entscheidende Kennzeichen eines registrierungspflichtigen Elektrogerätes (vgl. auch die Hinweise der EU-Kommission, FAQ`s on RoHS and WEEE, Mai 2005 unter Bezugnahme auf Nr. 6.2 der EMV-Richtlinie).

### **Wann kommt einem Gerät eine eigenständige Funktion zu?**

Eigen- oder selbständige Funktion meint in diesem Sinn jede Funktion, die den durch die Hersteller und Endverbraucher beabsichtigten Gebrauch des Produkts erfüllt - so das VG Ansbach (Urteil vom 13.01.2010, AZ. AN 11 K 09.00812).

Vertreten wird die Ansicht, dass eine Komponente jedenfalls dann eine eigenständige Funktion erfülle, wenn "diese durch einfache Handhabung auch einem Laien ohne weiteres zur Verfügung stehe und daher die einzelne Komponente vom Hersteller auch im Einzelhandel angeboten werde" (so Giesberts/Hilf, Elektro- und Elektronikgerätegesetz, Kommentar, 2. Auflage, § 2 Rn. 16). Dem Endverbraucher als Laie müsse es mit einfachen Herstellungen oder herzustellenden Verbindungen möglich sein, die Komponente in ein anderes Gerät einzubauen (so Luster mann/Holz, NJW, 2006, S. 1030) und auch wieder zu lösen.

Dem Vertrieb der Komponente über den Einzelhandel komme dabei in der Regel eine Indizwirkung für die Möglichkeit des Einbaus durch den Laien zu.

Interessant sind hierzu auch die Ausführungen des LG Berlin (Az. 16 O 250/10 vom 19.08.2010):

*"Nach Auffassung des Gerichts liegt eine feste Verbindung beider Elemente nicht erst dann vor, wenn sie im technischen Sinne zerstörungsfrei nicht mehr zu trennen sind, sondern es gilt ein an der Verkehrsanschauung ausgerichteter Maßstab. Dafür spricht der in § 1 ElektroG definierte Gesetzeszweck der Abfallvermeidung in Verbindung mit der Privilegierung privater Haushalte, die von der Entsorgungslast befreit werden sollen. Maßgebend kann daher nur sein, ob der bestimmungsgemäße Gebrauch der Leuchte einen Austausch des Leuchtmittels - und somit das Entstehen von zu entsorgendem Abfall - erwarten lässt und das Gerät dieser Erwartung in seiner Konstruktion dadurch Rechnung trägt, dass auch ein technisch weniger begabter Verbraucher das Leuchtmittel ohne Zuhilfenahme von Werkzeugen auffinden und problemlos lösen bzw. wieder befestigen kann, so wie es bei Lampen im Haushalt typischerweise der Fall ist. Diese Voraussetzung liegt in Bezug auf die Unterwasserlampe schon deshalb nicht vor, weil der Nutzer aus der bloßen Anschauung heraus nicht erkennen kann, wo er die Lampe zum Zwecke des Austausches der Diode öffnen muss und "an welchen Schrauben" er dafür "drehen" muss. Für den Beklaften mag es sich um geläufige Handgriffe handeln, die aber dem nicht instruierten Kunden, dem augenscheinlich auch keine Gebrauchsanweisung an die Hand gegeben wird, verborgen bleiben. Die Unterwasserleuchte tritt dem Verbraucher als feste Einheit gegenüber, die aufgrund ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes unter Wasser erhöhten Anforderungen an die Dichtigkeit unterliegt, so dass sich aus Sicht des Kunden schon aus diesem Grund eine selbstständige Öffnung des Gerätes verbietet."*

### **Wer ist Laie - etwa ein technisch unversierter Jedermann?**

Wie ist der Begriff des Laien einzuordnen? Die FAQ der Generaldirektion Umwelt der Europäischen Kommission (" Frequently Asked Questions [FAQ] on Directive 2002/95/EC on the restriction of the use of certain hazardous substances in electrical and electronic equipment [RoHS] and Directive 2002/96/EC on Waste Electrical and Electronic Equipment Directive [WEEE]"), stellen in diesem Zusammenhang auf die Möglichkeit der Verbindung bzw. Trennung der Geräte durch "jedermann" ab.

Nur, das Abstellen auf einen (technisch nicht vorgebildeten) "jedermann" lasse sich, so das VG Ansbach (Urteil vom 02.07.2008, Az. AN 11 K 06.02339 ) nicht aus dem Sinn und Zweck der WEEE-Richtlinie (wie auch dem Sinn und Zweck des § 2 Abs. 1 Satz 1 ElektroG) ableiten.

Zudem hat ein solches Vorgehen eine zu starke Einengung des Anwendungsbereichs des ElektroG zur Konsequenz (vgl. Giesberts/Hilf, § 2 Rn. 16). Insbesondere wird übersehen, dass die WEEE-Richtlinie nicht nur für "privat" sondern eben auch für gewerblich genutzte Elektro- und Elektronikgeräte" gilt (vgl. zehnten Erwägungsgrund zur Richtlinie 2002/96/EG). Gewerblich genutzte Elektrogeräten sind aber eben nicht in jedem Falle durch

"jedermann" bedienbar.

Vorgeschlagen wird daher, dass man allein "auf die technischen Fähigkeiten des Endnutzers abstellen soll, der üblicherweise mit dem betreffenden Produkt in Kontakt kommt". Entscheidend sei dann, ob von dieser Person erwartet werden könne, dass sie (ggf. auch mit Hilfe einer Bedienungsanleitung) mit der Komponente umgehen könne (so Lustermann/Holz, NJW, 2006, S. 1030).

Anderer Ansicht ist das VG Ansbach. Mit Urteil vom 02.07.2008 (Az. AN 11 K 06.02339) stellte es fest, dass es ausreiche, dass die Komponente auch durch Fachpersonal ohne unverhältnismäßigen Aufwand ausgetauscht werden könne.

Dem schloss sich auch der BayVGH (als Berufungsinstanz) mit Urteil vom 30.06.2009 (Az. 20 BV 08.2417) an. Zwar sei Kennzeichen eines eigenständigen Gerätes nach wie vor, dass es eine eigenständige Funktion erfülle und von einem anderen Gerät ohne unverhältnismäßigen Aufwand abgetrennt oder im Falle eines Defekts ausgetauscht werden könne. Nicht zulässig sei es jedoch, in dem Zusammenhang auf einen Laien abzustellen.

Konkret führte der BayVGH aus:

*"Wie das Verwaltungsgericht zutreffend ausgeführt hat, dient der Umstand, dass eine solche Trennung gelegentlich nur Fachleuten erlaubt ist, anderen Zwecken und ist kein Merkmal des Elektroggesetzes, das nur auf die technische Möglichkeit abstellt."*

**22.02.2013, Rechtsanwalt Max-Lion Keller, LL.M. (IT-Recht)**



# Impressum

## IT-Recht Kanzlei

Rechtsanwälte Keller-Stoltenhoff, Keller  
Alter Messeplatz 2  
80339 München

Rechtsform: Gesellschaft bürgerlichen Rechts

Vertretungsberechtigte Gesellschafter: RAin Elisabeth Keller-Stoltenhoff, RA Max-Lion Keller, LL.M.  
(IT-Recht)

Telefon: +49 (0)89 / 130 1433 - 0

Telefax: +49 (0)89 / 130 1433 - 60

E-Mail: [info@it-recht-kanzlei.de](mailto:info@it-recht-kanzlei.de)

USt.-Identifikationsnummer: DE252791253

## Rechtsanwälte

Die Rechtsanwälte haben ihre Berufszulassung in Deutschland erworben und sind Mitglieder der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München, der zuständigen Zulassungs- und Aufsichtsbehörde (Adresse: Tal 33, 80331 München, Telefon: 089/53 29 44-0, Telefax: 089/53 29 44-28, E-Mail: [info@rak-muenchen.de](mailto:info@rak-muenchen.de)).

Name und Anschrift der Berufshaftpflichtversicherung: HDI Gerling Firmen und Privat Vers. AG,  
Dürrenhofstraße 4-6, 90402 Nürnberg

Der räumliche Geltungsbereich des Versicherungsschutzes umfasst Tätigkeiten in den Mitgliedsländern der Europäischen Union.

Die Tätigkeit der Berufsträger der IT-Recht Kanzlei bestimmt sich nach den Berufsregeln für Rechtsanwälte.

Es gelten

- Berufsordnung (BORA)
- Fachanwaltsordnung (FAO)
- Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO)
- Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG)

Sie finden diese Normen auf der Homepage der Bundesrechtsanwaltskammer, <http://www.brak.de>, unter der Rubrik "Berufsrecht".

Die Berufs-/Amtsbezeichnung lautet Rechtsanwalt.